Das

Schiedsgericht

im

modernen Civilprocesse.

Von

Alfred von Lindheim,
Präsident des Schiedsrichter-Collegiums der Wiener Börse (Waaren-Section).

Wien.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1891.

Es lebt das Recht in jedes Menschen Brust,
Und fester ruht's als in den Paragraphen.

I.

Allgemeines über die Bedeutung der Schiedsgerichte.

In den Zeiten der Dampfkraft und der Elektricität, wo auf allen Gebieten des menschlichen Lebens unter den Zeichen des „geflügelten Rades" und „des Blitzes" gearbeitet und gekämpft wird, kann es keine Verwunderung erregen, wenn auch für die Entscheidung im strittigen Recht vor Allem Raschheit und Präcision gefordert wird.

Dr. Julius Glaser hat in einer kleinen Schrift, „über die Friedensgerichte", den Proceß mit dem Kriege verglichen, da er gleich diesem, im günstigsten Falle ein Uebel ist. —

Man sucht, so lange es geht, den Krieg wie den Proceß zu vermeiden. — Einzelne von den Streittheilen selbst gewählte, von ihnen als weise und gerechte Männer anerkannte Personen, sollen nach freiem Ermessen und in kurzem Wege anordnen, was Rechtens ist.

Staaten und mächtige Fürsten erwählen diesen Weg. Durch einen Schiedsspruch Papst Leo XIII. ward ein Krieg zwischen Spanien und dem deutschen Reiche vermieden.

Die belgischen Könige haben wiederholt in den wichtigsten internationalen Fragen durch ihren Schiedsspruch große Verwicklungen beendet. Wichtige völkerrechtliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Alabama-Frage, die Neutralisirung des Suez-Canales, die Selbstständigkeit Neufchatels sind in unseren Tagen lediglich durch Schiedsgerichte zur befriedigenden Lösung gelangt.

Auf dem gleichen Vertrauen zur besonderen Weisheit und zu der Sachkenntniß eines Richters beruht ja auch in der Organisation

geordneter Verwaltungen das immer stärker hervortretende Bedürfniß nach Sondergerichten für bestimmte Rechtsangelegenheiten.

Die Bevölkerung wünscht, daß der Staat seine Einrichtungen für die Entscheidung über bestrittenes Recht den besonderen Rechts- und Lebensverhältnissen, deren Ordnung in Frage steht, anpasse, daß er dafür sorge, daß in allen Streitfällen zur rechten Zeit Recht erlangt werden kann. Hieraus ergibt sich in unserer Zeit der Wunsch nach Gerichten mit der Betheiligung von Laien an der Rechtssprechung, namentlich aber nach Fach- und Schiedsgerichten für bestimmte Rechtssachen.

Es gelangt daher in der modernen Gesetzgebung die Anschauung immer mehr zum Ausdruck, daß für gewisse Streitfälle, deren Beurtheilung specielle Erfahrung und Sachkenntniß des Richters bedarf, besondere Fachgerichte gebildet werden.

So bestehen die Handelsgerichte, das heißt Fachgerichte in Handelssachen, in allen Ländern, welche einen lebhaften Handelsverkehr besitzen, theils als durchaus selbstständige Gerichte, theils in organischer Verbindung mit den ordentlichen Gerichten. Beispielsweise fungiren Handelskammern zugleich als Handelsgerichte. Für Streitigkeiten in Börsengeschäften bestehen „Börsengerichte“, in Seehandelsgeschäften „Admiralitätscollegien“ u. dgl. m.

Desgleichen sind in den meisten Gesetzgebungen Zwangs-[1]) und vertragliche Schiedsgerichte vorgesehen, welche über ordentliche Civilstreitigkeiten zu entscheiden haben. So z. B. die Gewerbe-, Unfallversicherungs-, Börsenschiedsgerichte; die Sachverständigenvereine, welche (in Deutschland) reichsgesetzlich als Schiedsgerichte in Sachen der Verletzung der Urheberrechte fungiren; die Schiedsgerichte in bergrechtlichen Streitigkeiten; das preußische Institut der Schiedsmänner, welche Letztere unbeschränkt auch in civilrechtlichen Streitigkeiten fungiren[2]); in Oesterreich namentlich die Schiedsgerichte der

[1]) Die modernen Schiedsgerichte, die insbesondere in den verschiedenen deutschen und österreichischen Reichs- und Landesgesetzen vorgesehen sind, und an welche die Parteien sich wenden müssen.

[2]) Vergl. die §§. 12 ff. der preußischen Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879.

Wiener, Prager, Pester und Triester Börsen; das Schiedsgericht bei Streitigkeiten mit ausländischen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, die zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassen sind [3]); die Handels- und Gewerbekammern [4]), die Eisenbahn- und Lagerhausschiedsgerichte, die Schiedsgerichte für die „österreichisch-ungarische Bank“ und die „Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ [5]); die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Entschädigungsansprüchen aus Jagd- und Wildschäden in Böhmen [6]); das Schiedsgericht für gewisse Streitigkeiten, die zwischen Oesterreich-Ungarn und der Republik Liberia bezüglich der Bergungskosten gegenseitiger Schiffe entstehen [7]); die Schiedsgerichte der verschiedenen Handelsgremien, die Eisenbahnschiedsgerichte; die Consularschiedsgerichte [8]) u. dergl. m.

Es liegt wohl nicht in unserer Aufgabe, diese und ähnliche Fach- und Schiedsgerichte in ihren Einzelheiten zu erörtern. So viel ist jedoch sicher, daß in unserer raschlebenden, mit vermehrten und verbesserten Verkehrsmitteln ausgestatteten Zeit, namentlich der Handels- oder Gewerbetreibende das Bedürfniß empfindet, alle Streitigkeiten möglichst rasch, sicher, ohne große Opfer an Zeit und Geld und ohne Aufbietung aller von den starren Rechtsvorschriften verlangten Formen erledigen zu können. Dieserhalb wird das schiedsrichterliche Verfahren immer mehr angewendet, um den complicirten und theueren Processen vorzubeugen, in den Sachen, wo es fortgesetzte Verpflichtungen auf beiden Seiten gibt, und wo durch unvorhergesehene Um-

---

[3]) Vergl. die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 127, Art. IV.

[4]) Vergl. Gesetz vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, §. 2 B. d.

[5]) Vergl. Art. 53, 108 der mit Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51, kundgemachten Statuten; ferner F.-M.-E. vom 6. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 186, §. 60.

[6]) Vergl. §. 45 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 49.

[7]) Vergl. Vertrag vom 1. September 1866, R.-G.-Bl. 1867, Nr. 129, Art. VI.

[8]) Vergl. §. 17 der M.-V. vom 31. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 58.

stände sich neue Rücksichten geltend machen. Zu ihrem gegenseitigen Schutz für die unbekannte Zukunft versichern sich die Parteien schon im Vorhinein eines schiedsrichterlichen Ausspruches; dies geschieht gewöhnlich bei Regulirung der Angelegenheiten von Handelsgesellschaften, bei Versicherungen, Baucontracten[9]) und überhaupt bei fast allen Verträgen, deren Wirkung sich auf eine beträchtliche Zeit erstreckt.

Diesem Bedürfnisse entspringt auch die Einführung von Börsenschiedsgerichten in den verschiedenen Ländern. Denn, macht es schon die heutige großartige Entwicklung der Technik und die immer intensiver sich gestaltende Specialisirung der gewerblichen Production auch dem wissenschaftlich gebildeten und praktisch erfahrenen Richter je länger je weniger möglich, die aus gewerbeberuflichen Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten objectiv zu beurtheilen, macht das Gefühl, daß seine allgemeinen Rechtsanschauungen hier nicht mehr genügen, ihn unsicher, und muß er selbst einen sachkundigen Berather sich wünschen, so ist dies in noch viel höherem Maße im Börsenverkehr der Fall. Es sei hierbei, beispielsweise, nur hingewiesen auf das complicirte Getriebe des Börsenverkehrs, das Report-(Prolongations-, Kost-)Geschäft, dessen juristischer Charakter wohl nur dem verständlich wird, der den Mechanismus dieser Börsenoperation genau kennt, die eigenthümlichen Normen der börsenmäßigen Compensation; das Verfahren der börsenmäßigen Liquidation, wo im Wege der Scontration eine ganze Reihe von Gläubiger- und Schuldverhältnissen getilgt, jedem Schuldner, wenn nöthig, ein anderer Schuldner, jedem Gläubiger ein anderer Gläubiger substituirt wird; jene verschlungene Kette von Vorgängen beim Differenzgeschäft u. dergl. mehr.[10])

[9]) Wer hat nicht selbst schon als Richter oder Anwalt die schwierige Situation in diesen Dingen — namentlich da, wo naturwissenschaftliche und technische Errungenschaften mit in Frage kommen — gegenüber einem technischen Sachverständigen, gegen den keine erschöpfende Controle oder Rectificirung möglich ist, empfunden? (Siehe darüber insbes. „Gegenwart und Zukunft des deutschen Juristenstandes", S. 9 ff.)

[10]) Vergl. insbesondere Grünhut in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart". Bd. II, S. 535 ff.

Es ist daher eine ganz erklärliche Thatsache, daß Börsenstreitigkeiten verhältnißmäßig selten zur Cognition der staatlichen Gerichte gelangen, und daß das, was die Juristen von Börsenvorgängen zu sehen bekommen, regelmäßig nur ein Fragment, ein abgebröckeltes Stück ist; daher auch die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Börsenrechts, soweit die ordentlichen Gerichte in Frage kommen.[11]) Denn namentlich die Bedürfnisse des Börsenverkehres erzeugen fast stetig neue Rechtsgeschäfte, welche nur ihrer inneren ökonomischen Natur nach geregelt und nicht in die Schablone eines anderen, bereits bekannten Rechtsgeschäftes eingezwängt werden können.

Diese Gesichtspunkte in Verbindung mit dem Umstande, daß es bei den Börsengeschäften sich um die prompte, sofortige Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen handelt, Verpflichtungen, von denen die ganze Existenz und das Vermögen einzelner abhängen kann, haben zur Einrichtung der Börsenschiedsgerichte geführt, welche aus fach- und sachkundigen Börsenmitgliedern bestehen, bei denen von vorneherein die Gewähr für das Vorhandensein eines, für die Verhandlung von Börserechtsstreitigkeiten unerläßlichen, möglichst großen Quantums börsentechnischer Fachkenntnisse und der Kenntniß der speciellen Börsengeschäftsusancen, neben der Kenntniß allgemeiner Rechtsbegriffe gegeben ist.

Zu diesem, für die Lebensfähigkeit und das gedeihliche Wirken eines Börsenschiedsgerichtes primären Erforderniß, kommt dann noch secundär hinzu die für jedes schiedsgerichtliche Verfahren ebenso unerläßliche Bedingung der Raschheit und Billigkeit desselben.[12])

Vor Allem darf aber der fundamentale Unterschied nicht übersehen werden, der zwischen Schieds- und ordentlichen Gerichten besteht. Hier ergibt sich in materieller Hinsicht der Satz, daß die Schiedsrichter nicht, wie der ordentliche Richter,

---

[11]) Vergl. Gareis, „Klagbarkeit der Differenzgeschäfte“, S. 5 ff.

[12]) Daß Börsenstreitigkeiten durch Schiedsgerichte zweckmäßiger Weise ausgetragen werden sollen, weil sie die langwierige Procedur vor den gewöhnlichen Gerichten nicht vertragen, ist ein bereits allgemein anerkannter Satz und bedarf es daher keiner weiteren Begründung desselben.

nach strengem Recht, sondern ex aequo et bono entscheiden; daher berechtigt eine Verletzung des materiellen Rechtes niemals und nirgendwo zur Anfechtung eines Schiedsspruches.[13]) Schiedsgerichte — wie gezeigt werden wird, in allen Fällen auch die hierortigen Börsenschiedsgerichte — gehen aus der freien Entschließung der Parteien hervor und haben in der Verzichtleistung auf subjective Rechte ihren Grund. Ebenso, wenigstens generell, sind Schiedsrichter an die Bestimmungen des Proceßrechtes nicht gebunden. Das Verfahren vor ihnen soll nach den möglichst einfachen Grundsätzen geregelt sein. Ein Schiedsgericht muß Fug und Macht haben, die Modalitäten des Verfahrens im gegebenen Falle selbst bestimmen zu können und darf an keine minutiöse processualische Formalitäten gebunden sein.

Das wichtigste Moment aber, welches das Verfahren vor den Schiedsgerichten in den meisten Fällen abkürzt und dasselbe dadurch erst recht segensreich und beliebt macht, liegt in dem stetigen Bewußtsein, das namentlich kaufmännischen Schiedsrichtern regelmäßig beiwohnen wird, daß, wenn sie auch Richter sind, doch ihre nächste Thätigkeit der Anbahnung eines Vergleiches zwischen den Parteien zu gelten hat, zu der sie vermöge ihrer persönlichen Stellung und Erfahrung recht eigentlich geschickt und berufen sind. Der Schiedsrichter soll seine Aufgabe und seinen Ruhm darein setzen, ein Friedensrichter zu sein. Und die Erfüllung dieser Aufgabe hat ihm von jeher seine große Bedeutung und seinen großen Werth verliehen.[14])

---

[13]) Das römische Recht, und ebenso das österreichische und deutsche Proceßrecht, kennen nur eine Nichtigkeit des Schiedsspruches aus formellen Gründen. Der Schiedsspruch ist nichtig aus Gründen des materiellen Rechtes nur in dem einen Falle, wenn derselbe eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme gesetzlich verboten ist. Die Fälle, in denen strafbare Handlungen unterlaufen sind, gehören nicht hierher. (Vergl. §. 867, Nr. 2 der deutschen R.-C.-P.-O.)

[14]) Zweifellos ist es auch der Beruf des ordentlichen Richters, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Dies geschieht doch nicht sehr häufig, was in der Natur der Verhältnisse liegt und insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß — wie weiter unten dargethan wird — ihm nach dieser Richtung hin nicht der Einfluß des Schieds-

Freilich gab es auch gelehrte und tüchtige Juristen, welche die beregten Ausgleiche nicht billigen, ja welche sogar davor warnen, die glänzenden Resultate solcher Vergleichsanstalten nicht allzuhoch anzuschlagen. Hat doch selbst Mittermaier behauptet, daß diese Vergleiche ihre Kehrseite haben. Während in einem würdigen, festen, unbeugsamen Bestehen auf dem, was man als Recht aufnimmt — sagt er — männliche Kraft und Achtung des Rechtes und dennoch ein kräftiger Sinn für die höchsten Güter des Lebens sich ausspreche, verräth ein ängstliches Vergleichstiften eine nicht achtungswürdige Feigheit, einen Mangel an Rechtsgefühl und erzeugt zuletzt schwache Menschen, welchen Alles, was Anstrengung und Kraft fordert, gleichgiltig und nur die gemeine Bequemlichkeit des Lebens von höchstem Werthe ist.

Aber diese Anschauungen haben sich längst überlebt und die Periode der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hat auch bei den Männern der Wissenschaft längst die Ueberzeugung hervorgerufen, daß starres und unbeugsames Festhalten an einer Meinung, die in endlosen und langwierigen Processen vertheidigt werden muß, noch lange nicht, gewiß aber nicht allein männliche Kraft bedeute, und daß es geradezu unmöglich werden würde, die Anforderungen unseres heutigen Verkehrslebens zu bewältigen, wenn nicht auch die Formen des Civilprocesses eine moderne und diesen Forderungen entsprechende Gestalt annehmen.

Die Göttin der Gerechtigkeit pflegt mit verbundenen Augen dargestellt zu werden; sie soll nicht rechts, nicht links schauen, sich nicht bestimmen und beirren lassen durch äußere Vorgänge und Einflüsse, sondern das Urtheil fällen einzig und allein nach der inneren Stimme des Gewissens und der Vernunft. Sie soll aber trotzdem nicht blind sein; die Augen sind nur verbunden, während sie urtheilt; sonst soll sie das Leben und seine Verhältnisse mit hellem, klarem Blick durchschauen und in sich aufnehmen. — Daß unsere heutigen, vielfach äußerst complicirten wirthschaftlichen und Lebensverhältnisse namentlich in letzter Hinsicht ganz andere Anforderungen als früher stellen, liegt auf der Hand.

---

richters, wie ihn dieser naturgemäß ausüben kann, zur Seite steht. Er wird es daher oft vorziehen, die für ihn ohnehin kostbare Zeit nicht durch zweck-, resp. aussichtslose Vergleichsverhandlungen zu vergeuden.

In dem Rahmen dieser neuen Gestaltung muß nun auch in Oesterreich den kaufmännischen Schiedsgerichten, welche wir thatsächlich in erster Linie als Vergleichsanstalten ansehen wollen, eine breitere Basis gegeben werden, dieselben aber hierbei eine festere und gleichmäßigere Organisation erhalten. Je freier die Bewegung ist, je entschiedener die Interessen sich zur Geltung bringen, desto wichtiger ist es, sagt Dr. Glaser, daß sie sich auf dem felsenfesten Boden unbestrittener Gesetze vollziehe. Auch wer diesen Anstalten die freieste Bewegung, die größte Ausbreitung wünscht, wird es nie versuchen, die Bevölkerung von der Anschauung los zu machen, welche so alt ist, als der Staat selbst, von der Anschauung, nach welcher man zum Thron als der Quelle der Gerechtigkeit emporsieht.

Von dieser Anschauung ausgehend, haben wir es versucht, in die Frage einzutreten, welche Stellung der Gesetzgeber, soweit insbesondere kaufmännische Schiedsgerichte in Betracht kommen, anläßlich der Reform unseres Civilprocesses einnehmen soll. Es darf verzeihlich erscheinen, wenn wir hierbei in erster Linie den Erfahrungen folgen, welche wir bei den größeren kaufmännischen ständigen Schiedsgerichten Wiens, namentlich aber bei jener Anstalt (Schiedsgericht der Wiener Börse, Waarensection) gemacht haben, an deren Spitze zu stehen dem Verfasser dieser Arbeit seit Langem die Ehre zu Theil ward, ohne daß diese letztere hierdurch irgend wie anders beurtheilt werden will, denn als eine Privatstudie.

Sechzehn Jahre sind nun bereits seit dem Erlasse jenes Gesetzes verstrichen, auf Grund dessen das Statut des Schiedsgerichtes der Wiener Börse verfaßt worden ist und das Schiedsgericht selbst vollendete bereits das dritte Lustrum seines Bestandes. Wenn es nun auch unserem Schiedsgerichte im Laufe dieser Zeit an mannigfachen Gegnerschaften nicht fehlte und noch bis zum heutigen Tage um manche Bestimmung des Statutes ein heftiger Kampf tobt, wie dieses erst in letzter Zeit die Petitionen um Zulassung der Advocatenvertretung beweisen, so kann man doch nicht verkennen, daß sich das Schiedsgericht der Wiener Börse gerade beim rechtsuchenden Publicum großer Beliebtheit und großen Ansehens erfreue, wofür die fast mit jedem Jahre steigernde Zahl der beim Schiedsgerichte anhängig gemachten Rechtssachen schlagendes Zeugniß abgibt. Man darf wohl

daraus folgern, daß unser Institut einem wirklich vorhandenen Verkehrsbedürfnisse in befriedigender Weise entspreche. Dieses darf umso getroster behauptet werden, als selbst die Gegner nur gegen einzelne Bestimmungen des Institutes anzukämpfen versuchen und deren Abschaffung anstreben, von keiner Seite aber ein Angriff auf das Institut als solches, seine Aufgabe und die Art, wie sie gelöst wird, unternommen worden ist.

Nun verdankt das Schiedsgericht der Wiener Börse seine Entstehung einem Ausnahmsgesetze — dem Börsegesetze vom 1. April 1875, das ihm weitergehende Befugnisse, als sie sonst den Schiedsgerichten nach unserer Gerichtsordnung zukommen, verliehen hat. Es drängt sich daher bei Betrachtung der Entwicklung unseres Institutes die Frage auf, weshalb dasjenige, was sich hier als Ausnahme so glänzend bewährte, nicht auch zur allgemeinen Regel für alle Schiedsgerichte erhoben werde. Diese Frage gewinnt nun in dem Maße an Actualität, als die solange schon erwartete, erst in jüngster Zeit an Allerhöchster Stelle in Aussicht gestellte und durch die Initiative des derzeitigen Justizministers Sr. Exc. des Grafen Dr. v. Schönborn geförderte Reform unseres Civilprocesses sich ihrer Verwirklichung nähert, weil in derselben auch die Normirung der Schiedsgerichte Platz finden wird, wo es also gelten würde, die mit dem vom Gesetze begünstigten Institute gemachten Erfahrungen bei den anderen Schiedsgerichten zu verwerthen, und das, was hier als Ausnahme gilt, vielleicht zur allgemeinen Regel zu erheben.

Andererseits taucht aber auch das andere Bedenken auf, ob denn überhaupt auch dann, wenn die Reform des Civilprocesses durchgeführt sein wird, noch ein Bedürfniß nach Schiedsgerichten in so hohem Maße, wie heutzutage, bestehen werde, daß zu dessen Befriedigung mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattete Schiedsgerichte erforderlich sein werden und nicht vielmehr die einer Reform unterzogene Gerichtsordnung die öffentlichen staatlichen Gerichte derart zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet machen werde, daß die Schiedsgerichte dabei ganz überflüssig werden.

Um nun auf diese Fragen die richtige Antwort finden zu können, schien es geboten, das Wesen der Schiedsgerichte, wie sie im heutigen Rechtsleben eine Rolle spielen, näher in's Auge zu fassen und insbesondere nach den Kräften zu forschen, welche auf

die Entwicklung der Schiedsgerichte hemmend und fördernd eingewirkt und ihnen ihre heutige Gestalt gegeben haben. Denn nur aus der Erkenntniß der Ursachen, welchen die Schiedsgerichte ihre gegenwärtige Gestalt verdanken, kann man die Antwort auf die Frage finden, ob die Schiedsgerichte auch noch nach Durchführung der Proceßreform bei vielfach geänderten Verhältnissen in gleichem Maße wie heute Existenzberechtigung haben werden oder nicht. Es wird eben davon abhängen, ob die durch die Proceßreform herbeizuführenden Veränderungen jene treibenden Ursachen unberührt lassen werden, die auf das Schiedsgericht von heute gestaltend einwirken.

Aus der Erkenntniß dieser Ursachen wird sich aber auch die Antwort ergeben, inwieferne die mit unserem Institute gemachten Erfahrungen eine Generalisirung auf alle anderen Schiedsgerichte zulassen und unsere Erfahrungen nicht vielmehr in der ganz specifischen Natur der Börsenverhältnisse ihren Grund haben. Vielleicht wird sich dann zeigen, daß auch unser Institut in mancher Beziehung reformbedürftig sei, wo sodann Vorschläge zur Verbesserung in Betracht zu ziehen sein werden.

Schließlich dürfte diese Untersuchung auch noch nach anderer Richtung von großem, wenn auch blos moralischem Werthe sein. Ausnahmsgesetze, wie dasjenige, auf welchem das Statut der Schiedsgerichte der Wiener Börse basirt, sind immer geeignet, den Anschein hervorzurufen, als wenn der Börse damit ein Geschenk gemacht, eine Begünstigung erwiesen worden wäre, deren andere nicht theilhaftig werden können. Diese irrige und in den jetzigen Zeiten auch nicht ganz unbedenkliche Anschauung fände aber ihre stricte Widerlegung, wenn sich zeigen ließe, wie dieselben Gründe, welche hier die Ausnahmsstellung für die Börse veranlaßten, auch Ausnahmszustände zu Gunsten der arbeitenden Classen bei den Gewerbegerichten hervorgerufen haben, so daß also von Begünstigung des Capitales hier nicht die Rede sein kann.

D i e s e E r k e n n t n i ß z u f ö r d e r n u n d s i c h s o i n d e n D i e n s t u n s e r e r P r o c e ß r e f o r m z u s t e l l e n, streben die nachfolgenden Blätter an, die zugleich zum ersten Male genaue statistische Ergebnisse unserer Schiedsgerichte veröffentlichen. Sie wollen nicht in den Kampf des Tages hinabsteigen, noch auch irgend jemanden persönlich be-

kämpfen. Sie suchen die Wahrheit zu finden und das Gefundene mitzutheilen. Auch jedes Prunken mit Gelehrsamkeit lag gänzlich ferne und ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, um mich dankbar der Unterstützung zu erinnern, die ich ganz besonders in diesem Theile meiner Arbeit bei einer Reihe hervorragender Juristen, unter denen ich die Herren Dr. Leo Meißels und Dr. May noch besonders hervorheben möchte, gefunden habe. Wenn dennoch im Nachfolgenden auf die Geschichte des Rechtes, namentlich das römische Recht, zurückgegriffen werden mußte, so wollte nicht mit diesem historischen Flitter irgendwie paradirt werden. Allein man darf nicht vergessen, daß bis zum Erlasse der bei uns noch in Geltung stehenden allgemeinen Gerichtsordnung das römische Recht auch bei uns in der Gestalt und unter dem Namen des gemeinen Rechtes in Geltung stand und die meisten Institute unseres heutigen Processes in Rom ihre Ausbildung und Gestaltung fanden. Sowohl daher dasjenige, was uns noch heute mit den Römern gemeinsam ist, als auch dasjenige, worin unser Proceßrecht von dem ihrigen sich unterscheidet, kann nur dann richtig verstanden und gewürdigt werden, wenn es im Zusammenhalte mit den Instituten jenes alten Proceßrechtes betrachtet wird. Die Römer waren überdies von solch genialer Intention und praktischem Sinne, daß immer und zu jeder Zeit es sich bei Erörterung von Gesetzgebungsfragen empfiehlt, ihre Einrichtungen in's Auge zu fassen, und nur dort, wo es durch den Wandel der Zeiten geboten ist, von denselben abzuweichen. Auch mußte im Nachfolgenden wiederholt die Gelegenheit ergriffen werden, zu zeigen, wie der praktische Sinn der Gegenwart oft bei seinen Schöpfungen unbewußt dem Beispiele der Vorfahren überhaupt gefolgt ist und ihren Einrichtungen Verwandtes geschaffen hat. Ist doch die Kenntniß der Geschichte unumgänglich nothwendig, dort, wo es sich darum handelt, die Entwicklung eines Gerichtes zu beurtheilen, welches man im eminentesten Sinne ein Volksgericht nennen kann.

II.

Die Entwicklung der schiedsrichterlichen Institution in Deutschland.

Das Institut der Schiedsrichter ist ein schon durch sein hohes Alter interessantes Institut. Der Gebrauch, entstandene Streitigkeiten durch gewillkürte Richter oder durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, ist ohne Zweifel schon so alt, als der Eintritt der Menschen in den gesellschaftlichen Zustand, wodurch Rechte und gegenseitige Verbindlichkeiten erzeugt, damit aber auch zugleich Verschiedenheit der Ansichten über deren Dasein und Umfang veranlaßt wurden. Diese Verschiedenheit konnte nicht anders gehoben werden als durch Nachgeben, und zwar entweder durch freiwilliges Nachgeben, bald von der einen Seite, allein — durch Entsagung —, bald von beiden Seiten — durch Vergleich — oder durch ein gezwungenes, bewirkt durch das Anerkenntniß höherer physischer oder moralischer Kraft des Gegners. Die Bewirkung des ersteren, oder des Anerkenntnisses höherer physischer Kraft des Anderen, konnte nur im Wege der Selbsthilfe erfolgen, da aber diese mit den Bedingungen des gesellschaftlichen Zustandes unverträglich war, so blieb nur letzteres, oder die Bewirkung durch höhere moralische Kraft übrig. Dies geschah nun dadurch, daß ein unbefangener Dritter für die eine oder die andere der entgegengesetzten Meinungen sich erklärte und dadurch in dem Gegentheil die Vorstellung von dem besseren Rechte des Andern, mithin ein Motiv zum Nachgeben erregte, d. h daß er entschied, und zwar — unmittelbar oder mittelbar — mit wirksamer Kraft, indem er nöthigenfalls und bei fernerem Widerstreben des Unrecht habenden seine Entscheidung entweder selbst vollstreckte oder durch einen Anderen vollstrecken ließ. Dieser Dritte konnte nun entweder der Oberherr beider Streitenden, oder wenigstens

dessen sein, von dem gefordert wurde, des Beklagten; dieser Machthaber hatte denn auch die Gewalt, seine Entscheidung geltend zu machen; oder es war ein Anderer, der durch gegenseitige Uebereinkunft zur Entscheidung gewählt wurde. Dort haben wir die ordentliche richterliche Gewalt in ihrer Entstehung, die erste Idee von Gerichten, die sich natürlich nach volksthümlichen Eigenheiten bald so bald anders gestalteten; hier bei der Wahl nach desfallsiger Uebereinkunft ein Schiedsrichter.[15]) Das Institut der Schiedsrichter ist demnach so alt, wie die Institution von Gerichten überhaupt.

Das römische Recht, vornehmlich das classische Recht, war es, welches für das Institut der Schiedsrichter die ersten gesetzlichen Normen aufstellte und solchermaßen demselben eine feste Gestaltung gab. Daß die spätere geistliche Gerichtsbarkeit in dem Compromisse, d. h. in dem sogenannten Schiedsrichtervertrag, ihren Ursprung hat, ist eine anerkannte historische Thatsache. Man kann auf ein gemeinsames Bedürfniß schiedsrichterlicher Entscheidung schon aus dem isolirten, abgeschlossenen Zustande der frühesten christlichen Kirche schließen und aus dem Verhältnisse der ersten Bekenner des neuen Glaubens zu heidnischen Richtern. Aber wir haben auch sehr alte urkundliche Zeugnisse dafür, namentlich das Gebot des Apostels Paulus, 1 Corinth. 6, V. 5, 6, an die Christen, sich in Streitigkeiten nicht an die ungläubigen Richter, sondern an verständige Männer aus ihrer Mitte zu wenden. Dies hieß, den Streit durch gewählte Schiedsrichter entscheiden lassen, und solche Compromisse mußten damals sehr häufig vorkommen, wenn man die große Zahl der Christen bedenkt, welche damals im römischen Reiche waren. Nachher, als die christlichen Kaiser den Bischöfen das Recht der Entscheidung bestätigt hatten (wiewohl noch immer Uebereinkunft beider Parteien nöthig war), hörte dies allmälig auf, die Natur eines Compromisses zu haben und ging endlich im fränkischen Reiche in eine wirkliche, die sogenannte canonische Gerichtsbarkeit über.

Die ältesten deutschen Rechtsquellen sprechen nicht von Schiedsgerichten; in den ältesten Zeit scheinen dieselben in Deutschland

---

[15]) Vergl. Puchta, Das Institut der Schiedsrichter.

nicht vorgekommen zu sein. Diese Erscheinung mag wohl daraus zu erklären sein, daß das altgermanische Gerichtsverfahren an sich der Einfachheit der thatsächlichen Verhältnisse und der anzuwendenden Rechtssätze wegen ein leicht zu handhabendes war, daß in Folge dessen die germanische Rechtspflege in dieser ältesten Periode noch von Männern aus dem Volke geübt werden konnte, so daß ein Bedürfniß nach einem Schiedsgerichte wenig empfunden werden mochte. Ohnedies hätte das Schiedsgericht, dessen Aufgabe die Auseinandersetzung der Parteien mehr nach der Billigkeit als nach strengem Recht ist, in dieser ältesten Periode des starr formalistischen, das billige Ermessen ausschließenden Rechtes nur wenig Zweck gehabt.[16])

In späterer Zeit dagegen, als sich dieser Formalismus mehr lockerte und zugleich die Rechtsverhältnisse complicirten, finden sich Schiedsgerichte immer häufiger. Seit dem 12. Jahrhundert insbesondere war die mittelalterliche Praxis dem aus Italien kommenden schiedsrichterlichen Institut sehr zugethan. Dabei kann es nicht Wunder nehmen, daß wir gerade bei diesen ältesten deutschen Schiedsgerichten die Geistlichkeit viel betheiligt finden, denn da die Schiedsgerichte gerade dazu dienen sollten, schwierige Fragen, zu deren Lösung der Formalismus des alten Rechtes nicht mehr ausreichte, zu entscheiden, so war es ganz natürlich, daß man diese Aufgabe dem Träger der Cultur, der Geistlichkeit, zuwies. Allmälig aber mit der wachsenden Verbreitung juristischer Bildung findet sich auch eine Betheiligung der Laien an den gewillkürten Gerichten (Schiedsgerichten), insbesondere als die Sitte aufkam, in besonders schwierigen Fragen sich an einzelne Gelehrte oder auch an Facultäten um Rechtsbelehrung zu wenden. Schon im 14. Jahrhundert finden sich derart besetzte Schiedsgerichte.[17]) Da man zudem bei der territorialen Zersplitterung Deutschlands zu fürchten hatte, ein erstrittenes Urtheil

[16]) Jedoch hatten unter dem Einflusse des Christenthums die alten Volksgesetze zur Einschränkung der Privatfehde die Sühnbuße eingeführt und hierfür Schiedsrichter bestellt. Um das Friedenswerk herbeizuführen, ordnete man schon frühzeitig einzelne Männer aus der Gemeinde als Vermittler, Schiedsrichter, ab. Gelang die Vermittlung, so ersetzte das an den Schiedsmann zu zahlende fredum, Friedensgeld, und das an den Verletzten oder dessen Familie zu entrichtende Weegeld die Rache.

[17]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. I, S. 333 ff.

nicht zwangsweise durchführen zu können und es mit der Selbsthilfe, der Fehde, mehr und mehr ein mißliches Ding geworden war, war man wohl auch des Oefteren genöthigt, sich an ein Schiedsgericht zu wenden. Aus allen diesen Gründen wuchs mit der Zeit die geistige Ueberlegenheit der Schiedsgerichte; sie dienten sogar vornehmlich dazu, unser gelehrtes Richterthum heranzubilden.[18]) Die Sitte, einen Rechtsstreit vor Schiedsrichtern auszutragen, ging sogar soweit, daß einerseits an manchen Höfen das Hofgericht durch Schiedsgerichte verdrängt wurde, wie andererseits häufig die landesherrlichen Beamten und der Landesherr selbst als Schiedsrichter fungirten. Man constituirte sogar ein Schiedsgericht als Appellationsinstanz und schuf dadurch die dem alten deutschen Proceß unbekannte Appellation; und selbst das kam vereinzelt vor, daß man nichtstreitige Rechtsangelegenheiten durch Schiedsrichter ordnen ließ, diesen also gewissermaßen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertrag. Zur Zeit der fränkischen Monarchie übten die Juden in Deutschland in Civilstreitigkeiten, die sie unter einander hatten, das Recht schiedsrichterlicher Entscheidung.[19]) Selbst die eigentlichen Gerichte waren damals, was Criminalsachen betraf, fortwährend und nachweislich sogar noch im 17. Jahrhundert bemüht, eine Sühne unter den Parteien zu Stande zu bringen, oder sie gaben die Sache Schiedsmännern anheim, deren Ausspruch sich der Verbrecher zu unterwerfen schwören mußte.[20]) Gewerbliche Schiedsgerichte besaßen die Zünfte schon im Mittelalter.[21])

[18]) Vergl. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. S. 27 ff., 238 ff., 409 ff.

[19]) Die rechtliche Behandlung der Juden schloß sich damals an die Zustände an, in welchen sich das Volk der Juden innerhalb des römischen Reiches befunden hatte. In diesem waren die Juden dem gemeinen, also dem römischen Rechte unterworfen. In Civilstreitigkeiten jedoch besaßen und übten sie das Recht schiedsrichterlicher Entscheidung. Das jüdische Recht, welches bei der internen Erledigung ihrer Streitigkeiten in Anwendung kam, blieb auch im fränkischen Reiche dafür maßgebend. Vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1887, I, S. 275.

[20]) Vergl. Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 967.

[21]) Im Juni 1475 z. B. erließen die eidgenössischen Gesandten auf der Tagsatzung zu Baden auf Anrufen der Meister des Schmiedehandwerkes eine Verordnung über das Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen.

Es war daher auch gewiß ein glücklicher Griff, daß sich, den Lehren der deutschen Geschichte folgend, die neueren deutschen Proceßordnungen der Institution bemächtigten und, wenigstens was den formellen Theil angeht, dieselbe in das Bereich ihrer Bestimmungen zogen. Analog dem Vorgang dieser Gesetze hat sich auch im neuen deutschen Reich die deutsche Reichscivilproceßordnung — eine Proceßordnung, mit deren Geltungsbereich, in Bezug auf die Zahl der ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen, keine andere europäische Proceßordnung rivalisiren kann — das schiedsrichterliche Verfahren einverleibt; sie hat es unternommen, in den Hauptpunkten einheitliches Recht zu schaffen, die in das Institut hineingetragene Verworrenheit zu beseitigen, Streitfragen abzuschneiden, kurz durch Vereinfachung und Regelung des ganzen Instituts demselben neue Lebenskraft zuzuführen.

Bezeichnend ist, was die Motive zur deutschen Civilproceßordnung in Bezug auf das „Schiedsrichterliche Verfahren" sagen[22]): Die Ansichten, heißt es daselbst, über den Werth der Schiedsgerichte sind sehr getheilt. Es kann den Gegnern derselben zugegeben werden, daß die Mängel des bisherigen Civilproceßverfahrens das Bedürfniß, Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, hervorrufen müssen, daß aber mit der Beseitigung dieser Mängel das Bedürfniß selbst beseitigt werde, läßt sich nicht erwarten. Denn, wie die Rechtsgeschichte lehrt, hat das Bedürfniß nach schiedsrichterlicher Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter der Herrschaft aller bisher zur Geltung gelangten Proceßsysteme bestanden. Es ist daher die Annahme begründet, daß es auch fortbestehen werde, nachdem die Reform des Civilproceßrechtes für das deutsche Reich durchgeführt ist, und demgemäß die Forderung gerechtfertigt, das schiedsrichterliche Verfahren auch nach dieser Reform beizubehalten. Es kann den Gegnern ferner eingeräumt werden, daß die Schiedsgerichte vielfach den Erwartungen nicht entsprochen haben, welche man in sie gesetzt hat, allein der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in dem schiedsrichterlichen Institute als solchem

[22]) Vergl. Hahn, Materialien z. C.-P.-O. 1881, Bd. II, 1. Abth., S. 489 ff.

sondern in der verfehlten Regelung, welche dem schiedsrichterlichen Verfahren in dem Rechte der einzelnen zum deutschen Reiche gehörigen Rechtsgebiete zu Theil geworden ist. „Wie ungenügend die Bestimmungen der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I, Tit. 2, §§. 167—176, Tit 30, §§. 48—56 sind, ist bekannt; die Verbesserung derselben wird allgemein als ein dringendes Bedürfniß betrachtet"; so lautet das Urtheil der Motive zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten, S. 587. Die Bestimmungen des Code de procedure Art. 1003—1028, bemerkt der Bericht zu dem belgischen Entwurf, sind die Quelle zahlreicher Controversen geworden, da sie viel zu complicirt sind und mit dem Ziele, welches erreicht werden soll, wenig in Einklang stehen. Noch ungünstiger ist die Kritik Bellot's in dem Exposé des motifs zum Code de Genève p. 322 sequ.: „Toutes les dispositions de ce Code respirent en quelque sort la haine des compromis et decèlent le desir sécret d'eu anéautir l'usage." Das gemeine Recht ist lückenhaft und controvers; auch entspricht es in mannigfacher Beziehung nicht den Anforderungen der Gegenwart. Sehr eingreifende und umfassende Reformen haben daher der Code de Genève Art. 335 bis 367 und die Proceßordnungen von Baden, §§. 1061—1087, und Bayern, Art. 1319—1344, eingeführt, sowie der württembergische Proceßentwurf von 1847, Art. 175—208, die preußischen Entwürfe eines Handelsgesetzbuches, Art. 1046—1063, und einer Proceßordnung, §§. 1361—1389, der belgische Entwurf und der norddeutsche Entwurf, §§. 1155—1187, in Vorschlag gebracht. Bei allen diesen Reformen und Reformvorschlägen ist das Bestreben leitend gewesen, die Schranken zu beseitigen, welche der gedeihlichen Entfaltung des schiedsrichterlichen Instituts durch das bisher geltende Recht gezogen waren. Der Entwurf (zur deutschen Civilproceßordnung) hat sich diesem Bestreben angeschlossen; er hat, der Idee und dem Zwecke des schiedsrichterlichen Instituts entsprechend, das Verfahren so sehr vereinfacht und so praktisch gestaltet, daß dasselbe vielen berechtigten Anforderungen zu entsprechen vermag und bei richtiger Wahl der Schiedsrichter günstige

Ergebnisse liefern muß. Soll nach der gegenwärtigen Entwicklung des Verkehrs das Institut der Schiedsrichter zur vollen Wirksamkeit gelangen, so müssen Schiedsverträge und Schiedssprüche in allen deutschen Rechtsgebieten auf gleichmäßige Anerkennung rechnen können. Eine gemeinsame Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens war daher geboten. Sie mußte in der Proceßordnung erfolgen, weil nur im Zusammenhange mit deren Bestimmungen die Voraussetzungen normirt werden können, unter denen zur Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens Rechtshilfe und den Schiedssprüchen die Vollstreckbarkeit zu gewähren ist. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen kann die Frage nach der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens selbst und nach der Anfechtbarkeit der Schiedssprüche nicht umgangen werden. Der Entwurf durfte sich deshalb nicht auf den Erlaß rein processualer Vorschriften beschränken; er mußte auch die Vorschriften über die Giltigkeit eines Schiedsvertrages und die Erfordernisse der Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches in seinen Bereich ziehen.

Im 10. Buche (§§. 851—872) ist demnach das schiedsrichterliche Verfahren durch die deutsche Civilproceßordnung reichsgesetzlich geregelt worden.[23]) Diese Paragraphe enthalten jedoch nicht blos Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, sondern auch materielles Recht, das zu dem maßgebenden Civilrecht ergänzend und abändernd hinzutritt. Und diese Vorschriften gelten nur für den Fall, daß durch Vereinbarung oder andere rechtsgeschäftliche Verfügung (§§. 851 und 872) die Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören würde, einem Schieds-

[23]) In den österreichischen Proceßordnungen, auf deren Bestimmungen wir noch an anderer Stelle natürlich ausführlich zurückkommen, ist, wie wir gleich hier erwähnen wollen, das schiedsrichterliche Verfahren nicht in befriedigender Weise geregelt, sondern in ungenügender Weise behandelt. Bekanntlich ist jedoch schon seit Jahren auch in Oesterreich eine Regelung des gesammten Proceßverfahrens, und zwar in möglichster Uebereinstimmung mit der deutschen Civilproceßordnung, geplant. Aus diesem Grunde dürfte es hier schon von Interesse sein, zu erfahren, auf welche Weise die deutsche Civilproceßordnung das schiedsrichterliche Verfahren in mehreren hier interessirenden Punkten geregelt hat.

gerichte übertragen ist. Dieselben gelten also nicht für Schiedsgerichte, welche durch ein Gesetz — z. B. die deutsche Reichsgewerbeordnung und die verschiedenen deutschen Unfallversicherungsgesetze [24]) — berufen sind. Ebensowenig gelten die Vorschriften der deutschen Civilproceßordnung für Schiedsgerichte, welchen die Entscheidung einer Strafsache (z. B. Beleidigung) oder einer vor eine Verwaltungsbehörde oder vor ein besonderes Gericht gehörige Rechtsstreitigkeit übertragen ist. Die Vereinbarung, durch welche nicht die Entscheidung über Rechtsverhältnisse und Ansprüche, sondern die Ermittlung von Thatsachen — z. B. des angemessenen Preises, Werthes, Entgelts oder des der Einlage eines Gesellschafters entsprechenden Gesellschaftsantheiles — dem billigen Ermessen eines Dritten übertragen wird, ist kein Schiedsvertrag im Sinne der deutschen Civilproceßordnung; es finden daher auf solche Vereinbarung die Bestimmungen derselben nicht Anwendung [25]); alsdann handelt es sich um sogenannte Schätzleute,

[24]) Die Unfallversicherung im Deutschen Reich hat sich 1888 auf Grund der bau-, see- und landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze erweitert. Zur Zeit bestehen auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung 64 Berufsgenossenschaften mit 322.984 Betrieben und 3,964.795 Arbeitern, sowie 139 Reichs- und Staats-Betriebe mit 277.305 Arbeitern; auf dem Gebiete der forst- und landwirthschaftlichen Unfallversicherung sind im vorigen Jahre in Thätigkeit getreten 22 Berufsgenossenschaften mit 3,761.271 Betrieben und 5,623.398 versicherten Personen. Hierzu kommen die bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen, so daß am Schlusse des Jahres 1888 4·1 Millionen Betriebe mit 10 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren Die Zahl der im Jahre 1888 zur Anmeldung gelangten Unfälle betrug 136.181, die der entschädigten 20.666; der Betrag der verausgabten Entschädigungen (Renten ꝛc.) betrug 9,597.662 Mark. Ständige Schiedsgerichte in Unfallsachen waren 1888 in Function 1019, davon bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 433, bei den landwirthschaftlichen 586.

Nahezu der vierte Theil der Bevölkerung des Deutschen Reiches, nämlich mehr als 10 Millionen versicherte Personen sind demnach in Unfallversicherungssachen dem schiedsrichterlichen Verfahren der Berufsgenossenschaften unterworfen, wohl das beredteste Zeugniß für den Werth desselben.

[25]) Vergl. Seuffert, Commentar zur Civilproceßordnung. 1889.

deren Feststellung die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung nicht abschneidet, sondern einer Correctur durch Richterspruch zugänglich ist.

Die deutsche Civilproceßordnung geht von dem Gesichtspunkte aus, daß das schiedsrichterliche Verfahren möglichst vereinfacht sein muß, um seinem Zweck gerecht zu werden, daß es sich insbesondere nicht empfehle, Vorschriften über das Verfahren in dem Gesetz aufzustellen, daß sich das Verfahren vielmehr nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles richten müsse. Zunächst sind alle Vorschriften des römischen Rechtes über die Untersuchung der Sache als proceßrechtliche Vorschriften durch §. 14 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung aufgehoben und insoweit nur bestimmt, daß auch heute die Schiedsrichter verbunden sein sollen, soweit sie es für erforderlich erachten, das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln und zu diesem Zweck die Parteien, soweit dieselben nicht darauf verzichten, zu hören (§. 860, Abs. 1, §. 867, Nr. 4 und Abs. 2). Abgesehen von der Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze verzichtet die Reichs-Civilproceßordnung darauf, Detailvorschriften über die Untersuchung zu geben, indem sie über das Verfahren im Einzelnen in erster Linie die Parteivereinbarung entscheiden läßt (§. 860, Abs. 2). Diese Vereinbarung kann sich natürlich nur soweit erstrecken, als nicht zwingende Rechtssätze entgegenstehen; die Parteien können z. B. kein Rechtsmittel vorbehalten (§. 866) und den Weg der Anfechtung überhaupt nicht ändern; sie können eine proceßunfähige Person nicht zu einer proceßfähigen machen (§. 867, Abs. 3) u. s. w.; eine Bestimmung dahingehend, daß die Vollstreckbarkeit ausgeschlossen sein soll, bis über den Fall ein zweites Schiedsgericht entschieden hätte, ist unwirksam, da sie der Intention des schiedsrichterlichen Verfahrens, welche abzielt auf endgiltige Erledigung eines Streites, widerstrebt; auch erstreckt sich das Recht der Parteien nicht so weit, daß sie ohne Weiteres die Regeln der Reichs-Civilproceßordnung über das ordentliche Verfahren als für den Schiedsrichter bindend erklären können. Ist von den Parteien über das Verfahren eine genügende Bestimmung nicht getroffen, so tritt,

soweit nicht das Gesetz zwingende Vorschriften erläßt, das freie schiedsrichterliche Ermessen ein (§. 860, Abs. 2), und ist damit die Controverse des gemeinen Rechts, ob der Schiedsrichter subsidiär an die Proceßordnung gebunden sei, mit Recht in verneinendem Sinne entschieden.

Ohne nun auf Widerspruch zu stoßen, darf wohl behauptet werden, daß, wenn auch andere Materien der deutschen Reichs-Civilproceßordnung zu Controversen Veranlassung gegeben haben, die durch erstere bewirkte Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens sowohl in Juristen- als Laienkreisen allgemeine Zustimmung gefunden und nirgendwo bisher eine Anfechtung erfahren hat.

Die hier gegebenen Normen sind daher auch die Grundlage geworden für sämmtliche Börsen- und Handelsschiedsgerichte in Deutschland.

Es darf daher wohl als zweifellos erachtet werden, daß, wenn die österreichische Regierung dem Reichsrathe neuerlich einen Entwurf der Civilproceßordnung vorlegen sollte, aus den oben erörterten Gründen auch die Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens im Allgemeinen analog dem deutschen Proceßrechte erfolgen dürfte. Es frägt sich nun, inwieweit lehnen sich die durch das österreichische Börsegesetz vom 1. April 1875 vorgesehenen, resp. durch die bezüglichen Börsestatuten in's Leben gerufenen schiedsgerichtlichen Institutionen dem deutschen Civilproceß bereits an? Bei Prüfung dieser Frage wird man zu folgendem Resultate gelangen müssen:

Die formellen und materiellen Bestimmungen der bezüglichen österreichischen Börsestatuten über das schiedsrichterliche Verfahren decken sich im Allgemeinen mit dem deutschen Civilproceßrecht, insbesondere sind auch hier dem Schiedsspruch die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils beigelegt und in Folge dessen die meisten ordentlichen Rechtsmittel gegen denselben beseitigt (§. 866).[26]) Eine Abweichung ist zunächst vornehmlich bezüglich der Zwangsvollstreckung aus einem schiedsgerichtlichen Urtheile zu constatiren.

---

[26]) Anmerkung. Die Aufhebung des Schiedsspruches kann durch eine der Nichtigkeits- und Restitutionsklage entsprechenden Klage herbei-

Hier nämlich bestimmt die deutsche Civil-Proceß-Ordnung 86 (§. 6), daß die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil (des ordentlichen Gerichtes) ausgesprochen ist. Das (letztere) Gericht hat alsdann zunächst zu prüfen, ob ein formell perfecter Schiedsspruch vorliegt; die Richtigkeit des Schiedsspruches ist jedoch nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung.[27])

§. 6, Nr. 3 des österreichischen Börsegesetzes vom 1. April 1875 hingegen bestimmt: „Daß das Börsestatut die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze zu bestimmen hat" und im Anschlusse hieran verfügt z. B. das Wiener Börsestatut (§. 77): „Daß das Schiedsgericht das bei demselben eingebrachte Executionsgesuch zu erledigen und sich behufs Ausführung der Execution an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zu wenden hat und ferner, daß in Betreff der weiteren Executionsschritte sich die Partei unmittelbar an dieses Gericht zu wenden hat."

Daß nun aber — was die hier erwähnte Abweichung des österreichischen Börsegesetzes, resp. der Börsestatuten vom deutschen Proceßrecht anlangt — dem in Oesterreich geltenden Verfahren unbedingt der Vorzug gebührt, hat, wie gesagt, der deutsche Juristentag erst neuerlich in seiner XVI. Session[28]) ausdrücklich anerkannt. Namentlich hat er betont, daß in Oesterreich durch das Gesetz vom 1. April 1875 ein Rechtszustand geschaffen worden ist, welcher für die Börsenkreise die möglichst große Sicherheit bietet; „daß über die wohlthätige Wirkung dieses Gesetzes und der darauf basirenden Börsestatuten nur eine Stimme herrsche und somit das Vorgehen Oesterreichs in Deutschland zur Nachahmung unbedingt empfohlen werden muß".

---

geführt werden. Die österreichische Gesetzgebung wird Veranlassung haben, hier seinerzeit eine Verbesserung herbeizuführen.

[27]) Vergl. Seuffert, Commentar zur R.-C.-P.-O. 1889, S. 952, Note 2 zu §. 868.

[28]) Vergl. die Referate des Prof. Dr. Gareis und Rechtsanwalt Dr. Heinsen auf dem XVI. deutschen Juristentage; insbesondere auch Gareis, Klagbarkeit d. Differenzg., S. 11 ff., S. 33 ff.

Daraus folgt, daß die gegenwärtige Börsegesetzgebung pp. in Oesterreich nicht nur keine Abänderung — soweit es sich dabei etwa um eine Einschränkung des bisherigen schiedsgerichtlichen Verfahrens handeln sollte — erheischt, sondern umgekehrt, ihre unbedingte Aufrechterhaltung auch im Rahmen einer neuen Regelung des bürgerlichen Civilprocesses zu empfehlen ist, beziehungsweise geboten erscheint; das Gegentheil würde eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Gesetzgebung bedeuten.

Die erfreulichen Erfahrungen bei einem ständigen Schiedsgerichte an dem Schiedsgerichte der Wiener Börse waren es nun auch zunächst, welche uns die Veranlassung boten, mit einer Studie über die Vortheile der schiedsrichterlichen Institutionen im Allgemeinen vor die Oeffentlichkeit zu treten, denselben im Rahmen der künftigen österreichischen Civilproceßordnung einen noch befestigteren und sicheren Platz zu erobern und außerhalb Oesterreich die Vortheile einer von uns geschaffenen, richtig und glücklich functionirenden Institution zu schildern. Ist doch das österreichische Börsengesetz und das durch dieses Gesetz hervorgerufene ständige Schiedsgericht, wie eben berührt, in den Kreisen deutscher Rechtskundigen schon heute nicht unbekannt.

„Es ist im Rahmen der modernen Staatsidee, heißt es in dem oben citirten Gutachten, sowohl durch die Gesetzgebung jedes Hinderniß zu beseitigen, welches der Entwicklung des corporativen Geistes an der Börse im Wege liegt; wendet man heutzutage soviel Mühe an, den corporativen Geist und die Standesehre in den Kreisen des Handwerkes zur Geltung zu bringen, so sollte man jenen Kreisen, in denen man die reelle Geschäftsgebahrung Jahrzehnte hindurch keineswegs den Gesetzen, sondern nur der eigenen Organisation und Standesehre zu danken hat, nicht das gleiche Recht verweigern oder verkümmern; das österreichische Börsengesetz und die darauf beruhenden Börsenstatuten, durch welche namentlich die unlauteren Elemente möglichst von der Börse entfernt und die **eigene Schiedsgerichtsbarkeit** zum Heile aller Betheiligten fest begründet wird, dürfte hierin **nachahmenswerth** sein.“

III.

Die Entwicklung der schiedsrichterlichen Institution in Oesterreich aus der antiken Gesetzgebung.

Wenn wir heutzutage in Oesterreich von Schiedsrichtern sprechen, so liegt uns kein Gedanke näher, als hierbei an Richter zu denken, die wie die staatlichen Richter in einer Streitigkeit Recht zu sprechen berufen sind, und sich von diesen nur dadurch unterscheiden, daß sie von den Parteien selbst zu Richtern ad hoc eingesetzt wurden. Der Schiedsrichter ist uns der Bruder des öffentlichen Richters, nur daß er es durch Adoption seitens der Parteien geworden ist.

So natürlich diese Vorstellung zu sein scheint, so ist sie doch nicht die ursprüngliche. In Rom, wo unser Institut seine erste Ausbildung erhielt, war diese Vorstellung ganz fremd. Den Römern war der Schiedsrichter nichts weniger als Richter; sein Ausspruch in der strittigen Sache war nicht als Urtheil gedacht und hatte auch nicht dessen Wirkungen. Als Richter, denen es gegeben war, einen Rechtsstreit rechtskräftig zu entscheiden, kannte das römische Recht nur solche, welche hierzu vom Magistrate kraft der ihm zustehenden öffentlichen Gewalt bestellt worden sind, und die eben in Folge dieser Bestellung sich mit der Sache befaßt haben. Die Parteien als solche, die selbst jeder öffentlichen Gewalt entbehren, konnten daher auch nicht durch ihre Wahl eine solche auf ihren Vertrauensmann übertragen. Was sie vermochten, war, sich gegenseitig zu verpflichten, den Ausspruch des Schiedsrichters in Allem und Jedem zu befolgen und eventuell für den Fall der Nichtbefolgung sich zu einer Conventionalstrafe zu verpflichten.

War dann die Sache durch den oder die gewählten Schiedsrichter entschieden worden, so konnte dieser Ausspruch an sich weder dem vorhandenen strittigen Rechte ein Ende bereiten, noch auch dem bestrittenen Rechte Consistenz verleihen, die es früher nicht

hatte, da eben im Gegensatze zum richterlichen Urtheile dem Schiedsspruche jede Rechtskraft fehlte. Wollte also der mit seinem Anspruche abgewiesene Gläubiger neuerlich beim Prätor klagbar auftreten — so stand ihm keine Einwendung der bereits einmal rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen. Ebensowenig ging es an, auf Grund des verurtheilenden Erkenntnisses des Schiedrichters eine Execution gegen den Schuldner zu erwirken, der vielmehr die Erfüllung der erkannten Pflichten verweigern konnte. In beiden Fällen hatten die Parteien nur das eine Präjudiz zu befürchten, daß sie auf Grund ihrer Vereinbarung zur Zahlung der Conventionalstrafe belangt würden, da sie entgegen der eingegangenen Verpflichtung, der Entscheidung des Schiedsrichters zuwider handelten, ein anderer Nachtheil stand ihnen nicht bevor. Der Schiedsrichter hatte bei den Römern — in einem gewissen Sinne — dieselbe Rolle, welche heutzutage der Schätzmann (arbitrator) hat. Wenn heute zwei Leute einen Kauf abschließen und vereinbaren, daß der Preis von einem dritten Schätzmann festgesetzt werden solle, so wird Niemand in diesem Dritten einen Richter sehen wollen, dessen Entscheidung executionsfähig wäre; es bleibt vielmehr den Parteien vorbehalten, auf Grund seiner Festsetzung des Preises kraft des abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsvertrages ihre Rechte bei Gericht auszutragen. Ganz so verhielt es sich auch mit dem Schiedsrichter, bei dem die Römer gleichfalls das Hauptgewicht auf die Parteienvereinbarung bezüglich der Befolgung seines Ausspruches und der Conventionalstrafe für den Fall der Nichtbefolgung und nicht auf die Entscheidung des Schiedrichters als solche gelegt haben.

Worin mag nun der Grund für diese verschiedene Auffassung der Stellung des Schiedsrichters bei den Römern und bei uns gelegen sein? Man wird leicht geneigt sein, diesen Grund in der Auffassung des Staates von der ihm zustehenden Jurisdiction zu erblicken, indem je nach dem er in derselben ein ihm ausschließlich zustehendes Recht sieht oder nicht, er auch im Schiedsrichter nur den Privaten oder den Richter erblicken kann. Dennoch glauben wir, daß diese staatsrechtlichen Erwägungen keineswegs die ausschlaggebenden bei der Ausbildung unseres Institutes waren und daß es vielmehr sachliche Gründe waren, von welchen geleitet, die Römer in genialer Weise

den Instituten der Schiedsrichter gerade diese Gestalt gegeben haben, die wir oben kennen lernten.

Fragen wir uns nämlich nach den ältesten Veranlassungen, wodurch die Parteien sich bestimmt fühlen mochten, ihre Sache durch den Schiedsrichter austragen zu lassen, so kann uns noch heute ein Blick auf die Verhältnisse bei den Landleuten hierüber einen Aufschluß geben. Unseren Landleuten — und so wohl auch den alten Römern — liegt nichts ferner als etwa eine Kritik der staatlichen Gerichte, um derentwillen sie den Schiedsrichtern den Vorzug geben. Wenn sie sich dennoch zuweilen an Schiedsrichter wenden, so hat es vielmehr den Grund, daß sie bei den sonst freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen beiden Theilen bestehen, es geradezu perhorresciren, einem fremden Richter die Austragung der strittigen Sache zu übertragen, weil sie hierin eine Degradation für beide Theile erblicken, daß ihnen von oben herab Recht decretirt und aufoctroyirt werde. Wenn zwei befreundete Nachbarn einmal über ein Grundstück uneinig sind, wem es gehöre, so ist wohl das erste, was sie sich sagen: „Was brauchen wir guten Freunde eine Intervention des Staates und seiner Gewaltmittel; wir wollen vielmehr die Sache in Güte austragen.“ Können sie es nicht unter sich thun, so rufen sie die Hilfe des dritten Nachbars an, um nur den Streit zu vermeiden und die Sache in Güte auszutragen. So entsteht der Schiedsrichter, dessen erste Function die Ermöglichung einer gütlichen Austragung der Sache und Vermeidung eines Streites ist. Dieser Friedensmission ist aber nun eigentlich nichts weniger entsprechend, als wenn der Schiedsrichter selbst zum Richter mit einer richterlichen Gewalt gemacht wird. Denn gerade um die Gewalt zu vermeiden und die gütliche Austragung zu ermöglichen, ist ja der Schiedsrichter bestellt worden. Es lag also nach Ansicht der Römer ein Widerspruch darin, wenn die Parteien in dem Schiedsrichter doch wieder den gefürchteten Richter zu erblicken hätten, bei dem die Sache wieder als Streitigkeit ausgetragen werden müßte, trotzdem sie es um jeden Preis vermeiden wollten, daß der Streit zwischen ihnen officiell proclamirt werde und nur eine friedliche Austragung wünschten. Friedliche Austragung und richterliche Entscheidung sind aber zwei unvereinbare Gegensätze, denn wo kein Streit ist, da ist eine richterliche Entscheidung undenkbar, während eine friedliche Austragung nur dort denkbar ist, wo der drohende Streit im Keime

unterdrückt wird und es daher gar nicht zum Streite kommt. Dieses fühlten die Römer, welche stets ein feines Gefühl für die Bedürfnisse des Lebens hatten, sehr wohl heraus und verstanden es, das Institut der Schiedsrichter in einer Weise zu gestalten, wodurch es am besten geeignet war, zur friedlichen Austragung von Streitigkeiten verwendet zu werden. Denn sowenig man heute, wenn die Parteien die Festsetzung des Preises einem Schätzmanne überlassen, von einem Streite und einem Urtheile sprechen kann, da es vielmehr der Parteien eigene Abmachung ist, an welche sie gebunden erscheinen, ebensowenig gab es bei den Römern im eigentlichen Falle eines Schiedsgerichtes eine officielle Streitverkündigung und ein Urtheil, sondern die Parteien waren auch hier nur an ihre eigenen Abmachungen über das Befolgen des Ausspruches und der Conventionalstrafen gebunden und die Sache hat, den Parteienintentionen entsprechend, eine friedliche Austragung gefunden.

Die idyllische Zeit, wo das Schiedsgericht nur einem Bedürfnisse nach friedlicher Austragung von Uneinigkeiten unter Freunden diente, hat in Rom — aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden — freilich auch nur solange gedauert, als überhaupt die alten Proceßeinrichtungen aus der classischen Zeit anhielten. Erst in der späten sinkenden Kaiserzeit, da alle diese Einrichtungen in Verfall geriethen, begann man wohl sich der Schiedsgerichte auch zu dem Zwecke zu bedienen, damit die Staatsgerichte, zu deren Entscheidung man nicht mehr das ganze Vertrauen hatte, sich mit der Sache nicht befassen müßten. Jetzt war es nicht mehr die bloße Friedensliebe und das Bestreben, den Streit zu vermeiden, welche den Parteien die Wahl von Schiedsrichtern nahe legten; vielmehr war es die Unzufriedenheit mit den öffentlichen Richtern, um derentwillen die Parteien sich andere, ihres Vertrauens würdigere Gerichte zu schaffen suchten. Es liegt auf der Hand, daß diesem neuen Zwecke die Behandlung der Schiedsrichter, wie wir sie früher kennzeichneten, durchaus nicht entsprach. Wollten einmal die Parteien ihre Sache von anderen, besseren Richtern ausgetragen sehen, so wäre es verkehrt, das Urtheil des Schiedsrichters jeder Rechtskraft zu entkleiden und so der einen oder anderen Partei immer die Möglichkeit offen zu halten, die schon einmal entschiedene Sache doch wieder

vor das Tribunal des Staatsgerichtes zu bringen und so eine neuerliche Entscheidung zu veranlassen, wodurch ja der ganze Zweck, weshalb die Parteien sich auf die Schiedsrichter neigten, vereitelt worden wäre.

So begegnen uns denn schon im justinianischen Rechte Ansätze aus der spätesten Zeit zur Behandlung der Schiedsrichter wie wirkliche Richter und zur Gleichstellung des schiedsrichterlichen Ausspruches mit dem richterlichen Urtheile, indem dem Schiedsspruche directe rechtskräftige Wirkung auf das strittige Recht beigelegt wurde, wie wenn die Sache vom staatlichen Richter entschieden worden wäre. Diese Ansätze haben dann im gemeinen Rechte weitere Ausbildung erhalten und deren Resultate, durch welche die ganze Natur des schiedsrichterlichen Institutes wesentliche Modificationen erfuhr, fanden auch Eingang in die bei uns noch heute bestehenden Gerichtsordnungen: in die sogenannte josefinische und in die westgalizische Gerichtsordnung. (Beilage A und B.)

Nach unseren Gerichtsordnungen ist also der Schiedsrichter, auf den die Parteien compromittiren, wirklicher Richter, der unmittelbar die Sache entscheidet und dessen Ausspruch der Rechtskraft fähig und theilhaftig ist. Zwar ist es auch heute bei uns den Parteien unbenommen, den Schiedsspruch auf die indirecte Wirkung zu beschränken, deren er in Rom allein fähig war, so daß die Nichtbefolgung des Schiedsspruches nur den Verfall der Conventionalstrafe zur Folge haben soll, ohne daß auf Grund des Laudums Execution angesucht oder die Einrede der entschiedenen Rechtssache erhoben werden könnte. Ja, wenn die Parteien das Compromiß nicht schriftlich vereinbarten, so kann überhaupt nach unserem Rechte dem sohin erfolgenden Schiedsspruche eine andere Wirkung gar nicht zukommen, als daß dessen Nichtbefolgung den Verfall einer etwa vereinbarten Conventionalstrafe nach sich ziehe. Allein die Parteien sind bei uns nicht wie in Rom auf diese indirecte Wirkung beschränkt; vielmehr wird, wenn das Compromiß schriftlich vereinbart wurde und die directe Wirkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, durch den Schiedsspruch die Sache gerade so entschieden, wie wenn

das Urtheil von Staatswegen vom öffentlichen Richter gefällt worden wäre. Während also in Rom niemals direct aus dem Ausspruche des gewählten Schiedsrichters, sondern nur aus der Parteienabmachung für die beiden Streittheile Rechte und Pflichten erwachsen konnten, gilt das bei uns durchaus nicht. Der Schiedsrichter leitet seine Befugniß zur Entscheidung allerdings von der Parteienabmachung her — und darin unterscheidet er sich vom öffentlichen Richter; die Partei aber, der der Schiedsrichter Rechte zusprach, stützt sich dann direct auf diesen Ausspruch wie auf ein gerichtliches Urtheil.

Durch die Beilegung richterlicher Function an die Schiedsrichter begibt sich also der moderne Staat des Monopols auf Rechtsprechung und, wie er zuweilen die Urtheile auswärtiger Staaten und leider öfters auch die Urtheile juristisch sehr mangelhaft organisirter Staaten anerkennt und vollzieht, so anerkennt und vollzieht er auch die Urtheile seiner eigenen Unterthanen, welche auf Grund eines giltigen Parteiencompromisses geurtheilt haben.

Aus dieser Gleichstellung des gewählten Schiedsrichters mit dem öffentlichen Richter ergaben sich dann wichtige Consequenzen für die weitere Ausbildung des Institutes. So lange der Schiedsrichter nur eine friedliche Austragung zur Aufgabe und mit dem Richter nichts gemein hatte, konnte natürlich auch nicht davon die Rede sein, dem Schiedsrichter die Beobachtung eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Anders jetzt, wo er ja durch die Parteien zum echten rechten Richter gemacht wird und daher der Gedanke sehr nahe liegt, ihm die Beobachtung aller jener Normen vorzuschreiben, die auch für den Vorgang der öffentlichen Richter maßgebend sind. Daher bestimmt denn auch §. 272 a. G.-O., daß, wenn und insoweit die Parteien darüber nichts vereinbart haben, der Schiedsrichter an die processualen Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung gebunden sei. Ganz dasselbe gilt hinsichtlich der Möglichkeit einer gerichtlichen Ueberprüfung des Schiedsspruches. Solange derselbe nur als bloße Thatsache in Betracht kommt, von deren Beachtung oder Nichtbeachtung die Parteien den Verfall einer Conventionalstrafe bedingt sein lassen, kann natürlich von einer Ueberprüfung des Schiedsspruches ebensowenig die Rede sein, so wenig bei jeder anderen als Bedingung verstellten Thatsache dem Richter ein Ueberprüfungsrecht hinsichtlich

der Relevanz dieser Bedingung beizulegen ist. Sieht man aber in dem Schiedsspruche ein Urtheil, dann ist es ganz gut begreiflich, wenn gegen dasselbe ein Rechtsmittel zugelassen wird, wie gegen jedes andere staatliche Urtheil erster Instanz. Es ist daher ganz consequent, wenn §. 274 a. G.-O. festsetzt, daß, wenn die Parteien nicht die Appellabilität ausgeschlossen haben, eine Anfechtung des Schiedsspruches vor dem Gerichte zulässig ist. Die Parteien haben dann durch die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes nur den Effect erreicht, daß sie zu den schon vorhandenen Instanzen eine neue hinzugefügt haben, die allerdings besonders als Vergleichsinstanz von großem Einflusse und großer Bedeutung sein kann. Haben dagegen die Parteien die Inappellabilität des Schiedsspruches festgesetzt, dann ist derselbe nur wegen unterlaufenen Betruges anfechtbar und aus keinem anderen Grunde mehr.

So richtig nun auch diese Folgerungen aus der Thatsache gezogen sind, daß der moderne Gesetzgeber dem Schiedsrichter richterliche Function beilegt, so läßt sich aber doch nicht verkennen, daß diese Consequenzen in den wenigsten Fällen den Parteienintentionen entsprechen. Allerdings wollen dieselben oft in den Schiedsrichtern Richter im eigentlichen Sinne haben; allein damit ist es noch keineswegs gegeben, daß sie damit auch Alles, was darum und daran hängt, acceptiren wollten. Ist es doch oft gerade der Widerwille gegen die schwerfälligen Bestimmungen der Gerichtsordnung hinsichtlich des zu beachtenden Verfahrens und des Instanzenzuges, welcher die Parteien veranlaßt, statt sich an die Gerichte zu wenden, Schiedsrichter zu wählen und ihnen die Entscheidung der Rechtssache zu übertragen. Es ist daher gewiß als ein Fortschritt anzusehen, wenn die deutsche Reichs-Civilproceßordnung (Beilage C) und nach deren Beispiel auch die österreichischen Entwürfe einer Civilproceßordnung vom Jahre 1876 und 1882 die Bestimmung enthalten, es seien die Schiedsrichter an die Bestimmungen des Verfahrens nicht gebunden und ihr Ausspruch inappellabel, wenn nicht das Gegentheil von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist. Während es also bei uns noch einer Vereinbarung bedarf, um die Beobachtung der Gerichtsordnung und der Appellabilität auszuschließen, wird es nach der neuen Civilproceßordnung im Gegentheile einer Vereinbarung bedürfen, damit diese Bestimmungen Anwendung finden.

Dies bezüglich des Zustandekommens des Schiedsspruches und seiner Rechtskraft. Was aber dessen Exequirbarkeit betrifft, so haben schon die alten Gerichtsordnungen nicht alle Consequenzen aus der Richterqualität des Schiedsrichters gezogen. Aus dieser würde nämlich folgen, daß der Schiedsrichter, wie er die Sache rechtskräftig entscheiden kann, so auch, wenn die Parteien ihm diese Befugniß einräumten, die Execution zur Durchsetzung dieser Entscheidung bewilligen könne, welche von der Staatsgewalt, als der alleinigen Macht, die den Widerstand zu beugen vermag, einfach in Vollzug zu setzen wäre. Dennoch ist dieses, nur im Gebiete der allgem. Gerichtsordnung im Sinne der Resolution vom 31. October 1785, §. 489 J.-G.-O. der Fall, dagegen wird im §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung ausdrücklich besagt: „Der Vollzug des schiedsrichterlichen Ausspruches ist in jedem Falle bei dem ordentlichen Richter anzusuchen und der Schiedsrichter darf sich nie in Bewilligung einer Execution einlassen." Vgl. auch §. 45 des Jagd- und Wildschadengesetzes für Böhmen. Auf dem gleichen Standpunkte, der die Executionsbewilligung als ausschließliches Staatsmonopol ansieht, das die Parteien nicht durch ihre Vereinbarung dem Schiedsrichter beizulegen vermögen, steht auch, wie bereits erwähnt, die deutsche Reichs-Civilproceßordnung §. 868, wonach zum Vollzuge eines Schiedsspruches die Erlassung eines Vollstreckungsurtheiles durch das Gericht erforderlich ist. Diesem Beispiele folgen auch die beiden österreichischen Entwürfe einer Civilproceßordnung.

Diese Inconsequenz findet aber ihre Erklärung im Folgenden: Der moderne Staat hat zwar, wie wir sahen, im Gegensatze zum antiken Staate die Möglichkeit geschaffen, daß neben seinen eigenen Organen auch andere Factoren nach Wunsch der Parteien für sein Recht sprechen mögen, das der Staat respectirt. So wie er daher die gegen seine Unterthanen erflossenen Urtheile fremder Staaten regelmäßig anerkennt und vollzieht, so anerkennt er auch die Urtheile, welche in Folge Compromisses von Privaten geschöpft werden. Allein, wenn der Staat es den Parteien überläßt, nach Belieben einem Dritten die Entscheidung darüber zu übertragen, was sie — die Parteien — zu thun oder zu lassen haben, so ist damit noch nicht entschieden, daß er es auch so halten müsse hinsichtlich der Entscheidung darüber, was er, respective seine Organe, beim Vollzuge

solcher Urtheile zu thun oder zu lassen haben. Dieses ist aber der Fall, wenn insoweit dem Schiedsrichter auch die Bewilligung der Execution zusteht, wodurch er über den mächtigen Arm des Staates, über seine ganze Zwangsgewalt zu disponiren hätte. Der Staat gibt dadurch das Schwert der Gerechtigkeit aus der Hand und anvertraut es — die ständigen Schiedsgerichte natürlich ausgenommen — jedem ersten Besten, auf den die Parteien als Schiedsrichter compromittirt haben. Es ist daher eine ganz sachentsprechende Regel, die in den nach der Resolution vom Jahre 1785 erlassenen Gesetzen bei uns aufgenommen wurde, daß der Staat zwar die Urtheile fremder Staaten und der Schiedsrichter vollzieht, aber in der Regel die Entscheidung über den Vollzug sich vorbehält und es von einer Bewilligung seiner eigenen Gerichte abhängig macht, ob und wie die Execution auf Grund dieses außerstaatlichen Urtheiles stattzufinden habe. —

IV.

Die Nothwendigkeit schiedsrichterlicher Institute in Oesterreich.

Den Anstoß zur Umgestaltung unseres Institutes gab, wie wir gesehen haben, der Umstand, daß die Schiedsrichter nicht mehr blos zur Verhütung eines Rechtsstreites und zur ausschließlich friedlichen Austragung der Sache bestimmt waren, sondern von den Parteien in Bevorzugung gegenüber den öffentlichen Gerichten anstatt derselben gewählt wurden, um an deren Stelle den Rechtsstreit als frei gewählte Richter zu entscheiden. Während sie früher als Ergänzung der Staatsgerichte (supplendi causa) dort angewendet wurden, wo jene nicht Anwendung finden konnten, weil es nicht zum Rechtsstreit kam, sind sie jetzt gewissermaßen als Correctur der staatlichen Gerichte gedacht (corrigendi causa), die zwar hier anwendbar wären, aber nicht angewendet, sondern durch andere ersetzt werden sollen.

Die Beantwortung der Frage nach der Zukunft des Institutes der Schiedsgerichte hat also zur Voraussetzung die Beantwortung der sehr wichtigen Vorfrage, ob die Ursache der Schiedsgerichte, wie sie jetzt sind, nur eine vorübergehende Erscheinung sei, bei deren Verschwinden auch bei uns für die Schiedsrichter, wie in Rom, nur die alleinige Function der friedlichen Austragung von Rechtssachen unter Freunden verbliebe, wo sodann eine Rückbildung des Institutes in die alten, dieser einzigen Function besonders adaptirten Formen zu prognosticiren oder zumindest zu wünschen wäre. Die Beantwortung dieser Lebensfrage des Institutes soll uns nun jetzt beschäftigen. Eine Unzufriedenheit mit den Entscheidungen der öffentlichen Gerichte kann ihren Grund haben 1. in Abneigung oder Furcht vor Personen der richterlichen Organe, oder 2. in der Unzufriedenheit mit den von den Richtern angewendeten Gesetzen. Diese

letzteren sind wiederum doppelter Art: a) die materiellen Gesetze, wonach die Sache selbst entschieden wird und b) die processualen, welche den richterlichen Vorgang bei der Entscheidung der Sache zum Gegenstande haben. Prüfen wir nun, inwieferne diese Elemente der Unzufriedenheit noch heute im Bewußtsein unseres Volkes sich vorfinden, so glauben wir, ohne auf Widerspruch zu stoßen, Folgendes behaupten zu können:

1. Von einem Mißtrauen, Furcht oder Abneigung gegen die individuelle Person des Richters kann weder in Oesterreich, noch in Deutschland die Rede sein und es ist nicht zu erwarten, daß ein solches überhaupt jemals auftauchen werde. Anders verhält es sich, wenn man nicht das individuelle Vertrauen zur Entscheidung des gelehrten Richters, sondern das Vertrauen zum Einzelnen als Glied einer ganzen Nation, einer Berufsclasse, eines Standes in Betracht zieht. Je häufiger nämlich in dieser Zeit die Kämpfe zwischen den Angehörigen der verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft auftreten, desto größer wird die Möglichkeit, daß auch gegenüber der Magistratur, deren hohe Achtbarkeit und Unbefangenheit bei uns über jeden Zweifel erhaben ist, sich zeitweise eine verbitterte Stimmung einstellen kann.

So sehen wir denn auch bei jenen Streitigkeiten, wo immer die Angehörigen verschiedener Classen der bürgerlichen Gesellschaft einander als Streittheile gegenüber stehen, nämlich bei den Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer mehr Gerichte platzgreifen, die aus Vertrauensmännern beider hier in Betracht kommenden Classen zusammengesetzt sind, wie sie auch bei uns schon das Gesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, normirt — deren Zweck offenbar der ist, den Angehörigen des Arbeiterstandes die Möglichkeit zu bieten, vor einem Gerichte Recht zu geben und zu nehmen, in dem auch ihre Standesgenossen Sitz und Stimme haben und sie nicht zum Erscheinen vor den gewöhnlichen Gerichten zu nöthigen, wo nach ihrer Ansicht die Richter ausschließlich der Classe ihrer Gegner, der Arbeitgeber, angehören.[29]) Ob den vielen

[29]) Anmerkung. Die gesammte genossenschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs und Deutschlands trägt den gleichen Charakter.

Kämpfen um die Gerichtssprache bei den gemischtsprachigen Ländern nicht auch eine ähnliche Idee zu Grunde liege, daß die Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten, indem sie ihrer Sprache bei Gericht Eingang verschaffen wollen, sich dadurch auch die Sicherheit schaffen wollen, daß sie ihre Rechtssache vor einem Tribunale ihrer Connationalen austragen können — mag dahingestellt bleiben. Die Möglichkeit dessen wird wohl Niemand bezweifeln können, und wird in einer umfassenden Literatur vertreten.

Wie die Dinge nun einmal in Deutschland und bei uns stehen, ist es leider nicht abzusehen, wann diese Zustände aufhören werden und damit erscheint ein Grund, der oft die Parteien zur Wahl der Schiedsgerichte veranlaßt, für unabsehbare Zeit gesichert.

2. Wie verhält es sich mit der Unzufriedenheit, welche das vom Richter anzuwendende Gesetz zum Gegenstande hat? Hier wollen wir die oben gemachte Unterscheidung zwischen dem materiellen Rechte und dem Proceßrechte zu Grunde legen und jedes dieser Rechte zum Gegenstande besonderer Betrachtung machen.

a) Was das materielle Recht betrifft, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß wo immer Laienelemente, sei es als Geschworene, sei es als Schiedsrichter Recht sprechen, hierdurch Volksüberzeugungen zum Ausdrucke gelangen, die vielleicht bis jetzt in der Gesetzgebung keinen Ausdruck fanden und die Vorboten eines erst werdenden Rechtes sind. Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß die Parteien gerade um dieses Zweckes willen die Schiedsrichter wählen, damit keinesfalls das mit der Volksüberzeugung nicht mehr ganz harmonirende Recht auf ihre Streitsache Anwendung finde. Es ist jedoch andererseits auch gewiß, daß, mit sehr geringen Ausnahmen, unser staatlich bestehendes Gesetz auch unseren Ueberzeugungen entspricht und es sich daher kaum der Mühe verlohnen würde, das Institut der Schiedsrichter nur zu dem Behufe auszubilden, damit irgend welche Käuze, denen das Gesetz nicht ganz entspricht, die Möglichkeit haben sollen, eine Entscheidung ohne Berücksichtigung der staatlichen Gesetze zu erlangen. Ja, es scheint sogar sehr fraglich, ob es überhaupt angezeigt ist, die Zulässigkeit von solchen Schiedsgerichten, welche von allen materiell rechtlichen Schranken frei gemacht werden, zu statuiren. Denn es ist nicht zu übersehen, daß der Staat hierdurch seinen Unterthanen

ein Mitel in die Hand gibt, wodurch sie alle seine aus öffentlich rechtlichen Rücksichten getroffenen zwingenden Bestimmungen, die sonst durch Parteienabmachungen nicht abgeändert werden dürfen, illusorisch machen können, denn sie brauchen nur bei Eingehung des Geschäftes zu vereinbaren, daß die Entscheidung der sich etwa ergebenden Streitigkeiten vor das Forum von Schiedsrichtern zu bringen sei, welche von der Beachtung aller gesetzlichen Normen entbunden sind. Der Staat geriethe somit mit sich selbst in Widerspruch, wenn er einerseits Bestimmungen träfe über Richtigkeit gewisser Vereinbarungen aus öffentlichen Rücksichten und dennoch Schiedssprüche sanctioniren wollte, die nur dazu bestimmt wären, jene Bestimmungen zu umgehen. Es scheint uns daher auch sehr begründet, daß die deutsche Reichs-Civilproceßordnung und auch die österreichischen Entwürfe zwar für die Regel die Schiedsrichter von der Beobachtung der civilprocessualen Bestimmungen lossprechen, es aber doch nicht erwähnen, daß die Schiedsrichter auch das materielle Gesetz nicht zu beobachten hätten. Vielmehr bestimmen die genannten Gesetze, daß der Schiedsspruch anfechtbar sei, wenn in demselben Jemand zu einer unerlaubten Handlung verurtheilt worden sei; es dürfte sich aber gewiß empfehlen, diese Bestimmung nicht allzustrenge zu interpretiren und schon dann die Entscheidung für anfechtbar zu erklären, wenn sie gegen zwingende, aus öffentlichen Rücksichten getroffene Gesetzesbestimmungen verstößt, wie ja nach dem allgemeinen preußischen Landrechte ein Schiedsspruch sogar schon dann anfechtbar ist, wenn er gegen ein ausdrückliches Landesgesetz verstößt. Da nun aber andererseits dort, wo die bestehenden Gesetze sonst den Parteien nicht convenirende Bestimmungen nicht zwingender Natur enthalten, den Parteien ohnehin die Möglichkeit geboten ist, durch ihre Vereinbarungen bei der Eingehung des Geschäftes der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vorzubeugen, so dürfte die Behauptung kaum auf Widerspruch stoßen, daß die Unzufriedenheit mit dem bei uns herrschenden materiellen Rechte kaum ein hinreichender Grund sei, um dessentwillen das Institut der Schiedsrichter einer besonderen Ausbildung bedürfte.

b) Anders verhält sich die Sache hinsichtlich unserer Proceßrechte. Hier sind nämlich alle Stimmen darin einig, daß unsere bestehenden veralteten Proceßordnungen, mit ihrer Schriftlichkeit des

Verfahrens, mit dem Ausschlusse jeder Oeffentlichkeit der Verhandlung und freier Würdigung der Beweise unseren heutigen Bedürfnissen nicht entsprechen. Da nun hier auch den Parteien nicht die Möglichkeit geboten ist, durch freie Vereinbarung den Gerichten eine andere, den Parteien entsprechendere Verfahrensart aufzudrängen, so bleibt ihnen nur die eine Möglichkeit offen, um den Zeit und Geld raubenden Processen zu entgehen, wenn sie sich auf Schiedsrichter einigen und diese von der Beobachtung der bestehenden Proceßvorschriften ganz entbinden. Ueber alles dieses ist man, wie gesagt, vollkommen einig und wird es Niemanden geben, der dieses bestreiten wollte. Dagegen hört man sehr oft die Ansicht vertreten, daß diese Uebel doch nur temporärer, vorübergehender Natur seien, so daß, wenn wir endlich einmal die neue, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und freier Beweiswürdigung beruhende Civilproceßordnung erhalten haben werden, hiermit jeder Anlaß zur Unzufriedenheit und somit auch zur Bevorzugung der Schiedsrichter anstatt der Gerichte entfallen dürfte. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß, wenn einmal die solange ersehnte und bis jetzt vergeblich erhoffte Reform der Civilproceßordnung durchgeführt sein wird, hierdurch sehr viele unser jetziges Verfahren belastende Uebelstände in Wegfall kommen werden. Ob mit der neuen Reform nicht wieder neue Uebel auftauchen werden, von denen unser jetziges Verfahren frei ist, wie dieses so manche Schwarzseher mit besonderer Bestimmtheit unter Hinweis auf angeblich in Deutschland gemachte Erfahrungen zu prophezeihen belieben, mag dahingestellt werden.

Vielleicht auch, daß schon die geplante Schöpfung eines sogenannten mündlichen Summarverfahrens, welche als Abschlagszahlung auf die versprochene Proceßreform uns geboten werden soll und die wenigstens bei Processen bis zu 500 fl. das öffentliche mündliche Verfahren plant, in vielen Beziehungen eine Erleichterung und Verbesserung schaffen wird, obgleich wir — offen gestanden — keine besondere Freunde stückweiser Reformen sind, die sich nur dazu eignen, die endliche vollständige Reform unseres Verfahrens hinauszuschieben.

Allein es kann nicht energisch genug gegen den verbreiteten Irrthum gewarnt werden, als wenn all das Weh und Ach unserer

processualen Institutionen aus dem einen Punkte der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zu curiren wäre. Insbesondere beweist das Beispiel Deutschlands am besten, daß die Durchführung der Proceßreform der Entwicklung der Schiedsgerichte keineswegs Abbruch thue, indem deren Zahl keineswegs abgenommen, sondern vielmehr die Zahl der ständigen Schiedsgerichte in bedeutendem Maße zugenommen hat. Der Grund hierfür liegt aber unseres Erachtens darin, daß der Organisation unserer Gerichte nebst vielen Vorzügen auch gewisse Mängel innewohnen, welche gerade bei den Schiedsgerichten fehlen und um derentwillen, da an dem Grundgedanken der Gerichtsorganisation nicht gerüttelt wird und auch nicht gerüttelt werden soll, für unabsehbare Zeiten die Schiedsgerichte als Correctur eben dieser Mängel ihre vollste Existenzberechtigung haben werden.

Der Grundgedanke, auf welchem die Organisation unserer Gerichte beruht, ist der, daß den streitenden Parteien auf die Besetzung der Gerichtscollegien höchstens ein negativer Einfluß gewährt wird, daß sie den einen oder anderen Richter wegen seiner Befangenheit ablehnen können, niemals aber haben sie auch einen positiven Einfluß, kraft dessen sie bewirken könnten, daß der eine oder andere Richter mit der Entscheidung ihrer Sache betraut werde. Dem war nicht immer so. In Rom hatten die Parteien einen derartigen Einfluß und dessen Wirkung war eine wohlthätige. Hatten die Parteien einen Rechtsstreit, so legten sie denselben dem Magistrate, dem Prätor vor, der darüber zu befinden hatte, ob er nicht von vorneherein die Einleitung des Processes verweigern solle. Fand er sich veranlaßt, den Proceß einzuleiten, so hatte er einen Geschworenen mit der Entscheidung der Sache zu betrauen (judicis datio), dem er hierüber Instructionen gab. Die Ernennung dieses Geschworenen ging nun allerdings vom Magistrate und nicht von den Parteien aus. Allein in der Regel haben die Parteien aus der Liste der Geschworenen (Album judicum) den Mann ihres Vertrauens gewählt und ihn dem Prätor zur Ernennung in Vorschlag gebracht, der niemals ohne besonderen Grund diesen Parteienvorschlag unbeachtet ließ, so daß die Parteien denjenigen als Richter hatten, den sie sich selbst ausgewählt haben und zu dem sie wegen seiner Charaktereigenschaften und seiner einschlägigen Fachkenntniß

das besondere Vertrauen hatten. Aber auch in den Fällen, wo der Prätor Bedenken trug, den Wünschen der Parteien zu entsprechen und ihnen den Richter zu geben, den sie sich erbaten, wie in dem Falle, wo die Parteien sich über die Wahl nicht einigen konnten und der Prätor ihnen den Mann seiner Wahl zum Richter gab, hat der Prätor immer die Wahl des Richters mit Rücksicht auf die concreten Proceßverhältnisse, auf die Parteien und die Streitsache, getroffen, während bei uns die Senate niemals für den bestimmten Proceß zusammengesetzt werden, sondern von vorneherein für eine Reihe verschiedener durchaus in gar keinem Zusammenhange stehender Processe festgesetzt werden. Diese Verschiedenheit zwischen der römischen und modernen Gerichtsorganisation mag nun in den modernen Staatsrechtsverhältnissen, die es nicht ermöglichen, einen Magistrat mit solcher Machtvollkommenheit zu bekleiden, wie sie die Römer ihrem Prätor beigelegt haben, sehr wohl begründet und gerechtfertigt sein.

Soviel ist aber gewiß, daß die römische Art der Besetzung der Gerichte ihre großen Vorzüge hatte und dieselben den Schiedsrichtern sehr nahe rückte. Denn der über Vorschlag der Parteien ernannte Judex, der vom Prätor die Instruction erhielt, den Rechtsfall nach Treu und Glauben zu entscheiden, unterschied sich nur darin von dem Schiedsrichter, daß er seine Befugnisse aus der magistratischen Ernennung und nicht wie sonst der Schiedsrichter ausschließlich aus dem Parteiencompromiß herleitete. Wenn wir nun oben gesehen haben, daß die Römer das Institut der Schiedsgerichte nur für die eine ältere Function adaptirten, daß sie eine friedliche Austragung einer Sache ohne Streiterklärung ermöglichen, und auf die andere Function — daß der Schiedsrichter den Richter ersetzen solle — keine Rücksicht nahmen, so hat das eben seinen Grund darin, daß ihre Richter der Correctur durch die Schiedsrichter nicht bedurften, da sie selbst mit schiedsrichterlichen Elementen durchsetzt waren.

Sehen wir nun zu, welche Folgen die Eliminirung dieser Elemente, wie sie durch unsere Gerichtsorganisation gegeben ist, nach sich zog. Daß die oben sub 1) geschilderten Bedenken, welche sich daraus ergeben, daß der Richter einer anderen Classe und Nation, als die Parteien angehöre, in Rom, wo die Parteien sich den Richter wählten, nicht platzgreifen konnten, liegt auf der Hand. Aber auch

wo der Prätor den Richter zu wählen hatte, wie leicht muß es ihm nicht da gewesen sein, auf die Empfindlichkeit der Parteien, denen er den Richter geben sollte, Rücksicht zu nehmen. Wie aber diesen Bedenken bei uns begegnen, wo der Gerichtssenat niemals für den einen bestimmten Proceß zusammengesetzt wird? Es ergeben sich aber noch andere Bedenken, die an Wichtigkeit jenes Bedenken noch übertreffen.

Wenn der Staat sich der Möglichkeit begibt, für die Individualität eines jeden Processes die geeignetste Individualität als Richter zu bestimmen, so muß er dafür Sorge tragen, daß die Richter eben zur Entscheidung der verschiedenartigsten Processe aus den verschiedensten Lebensgebieten geeignet seien. Diese Eignung erlangt nun der gelehrte Richter thatsächlich durch seine juristische Bildung, welche es ihm ermöglicht, sich in den verschiedensten Lebensverhältnissen leicht zurechtzufinden, indem er die noch so sehr complicirten Verhältnisse scharf zu analysiren und in ihre einfachen Elemente zu zerlegen versteht. Allein diese Fähigkeit ist immerhin eine formale, die nur den Zusammenhang, der zwischen den einzelnen Elementen besteht, erkennen und richtig erfassen lehrt. Insoweit es dagegen auf die Bedeutung ankommt, welche jedem einzelnen Geschäftselemente, jedem einzelnen Verkehrsacte im gesammten Verkehrsleben zukommt, welchen Zwecken und Zielen er zu dienen bestimmt sei, vermag die reine formale Schulung auf alle diesbezüglich zu stellenden Fragen keine Antwort zu ertheilen. Es ist ganz dasselbe, wie wenn ein Maschinenbauer einen zu chemikalischen Zwecken construirten Apparat sieht, wo der Maschinenbauer zwar sehr leicht den Apparat in seine kleinsten Theile zerlegen und wieder zusammensetzen kann, ohne sich trotzdem Rechenschaft über die Functionen jedes dieser Theile und über die chemischen Processe, welche zu fördern sie bestimmt sind, geben zu können. Nun hat zwar der Richter in seinen nationalökonomischen Kenntnissen und in seiner reichen Erfahrung ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, das ihm über Vieles Aufschluß zu geben vermag. Allein, wer wollte behaupten, daß dieses hinreiche, um jeden Richter die zur Würdigung der Bedeutung der verschiedenen Verkehrsacte erforderliche Kenntniß zu verschaffen, damit er mit seiner Entscheidung den Parteienintentionen und den Verkehrsbedürfnissen ganz gerecht werden könnte?

Zu diesem Behufe muß sich also der Richter erst in jedem einzelnen Falle über die wirthschaftlichen Functionen der ihm vorliegenden Rechtsverhältnisse instruiren. Das geschieht oft durch Vernehmung von Sachverständigen aus den betreffenden Fächern; zuweilen auch durch die Ausführungen der Parteienvertreter, welche meistens zur Instruction des Richters das vorbringen, was sie zu ihrer eigenen Instruction von ihren sachkundigen Parteien mitgetheilt erhalten haben und von dem sie glauben, daß es ihrer Partei günstig sei.

Es ist nun klar, daß diese Instructionen zu langwierig und kostspielig sind, auch keine Garantie bieten, daß sie in gehörigem, erforderlichem Maße eingeholt und ertheilt wurden. Offenbar, um diesen Uebeln abzuhelfen, haben die modernen Gesetzgebungen den Versuch gemacht, dem sachkundigen Laienelemente Eingang in die Gerichtssenate zu verschaffen. So entstand das Institut der Handelsgerichtsbeisitzer, welches in den Entwürfen einer Civilproceßordnung wie schon in der deutschen Reichs-Civilproceßordnung noch eine Erweiterung erfuhr, indem die Handelsgerichtssenate nicht mehr wie bis jetzt aus Juristen und einem Beisitzer, sondern aus lauter Laien mit einem gelehrten Richter als Vorsitzenden bestehen sollen. Allein so richtig dieser Gedanke ist, so scheitert dessen Ausführung gleichfalls an dem oberwähnten Mangel der Individualisirung, wodurch auch die sachkundigen Laien nicht ihrer Individualität und Fachkenntniß entsprechend zu concreten, in ihr Fach einschlägigen Processen verwendet werden können, sondern ganz allgemein bei allen handelsrechtlichen Processen zur Verwendung kommen. Bei diesen kommt nun allerdings ihr allgemeines kaufmännisches Wissen zuweilen zur Geltung, nicht aber auch — worauf es hauptsächlich ankommt — ihr fachmännisches Wissen, so daß der ganze Vortheil, der aus der Beiziehung der sachkundigen Laienelemente erwachsen könnte, oft verschwindet. Man denke nur, daß ein sehr gewiegter Juwelenhändler als Richter in einem Processe fungirt, wo es sich um Lederwaaren handelt. Welchen Nutzen kann hier der gelehrte Richter aus den fachmännischen Kenntnissen seines Beisitzers, die in ein ganz wildfremdes Gebiet einschlagen, ziehen? Wollen also die Parteien sich nicht der Gefahr aussetzen, daß ihre Sache mangels richtiger Darlegung der einschlägigen Verkehrsverhältnisse unrichtig

entschieden, oder die Klarstellung der Verhältnisse nur durch langwierige und kostspielige sachverständige Beweise bewirkt werde, so bleibt ihnen heutzutage — da sie nicht mehr, wie in Rom, dahin wirken können, daß ein fachkundiger Mann ihres Vertrauens ihnen zum Richter gegeben werde — nur der einzige Weg übrig, sich diesen Mann ihres Vertrauens zum Schiedsrichter zu bestellen, wodurch sie dann, da er nach dem Gesetze den Proceß wie ein Richter entscheidet, ihr Ziel in der bequemsten Weise erreichen.

Nicht allein aber durch die Ermöglichung richtiger Würdigung der einschlägigen Verkehrs- und Wirthschaftsverhältnisse, sondern auch noch aus einem anderen Grunde ist die bei den Schiedsgerichten den Parteien gebotene Möglichkeit der Wahl ihrer Richter von sehr großer Bedeutung und gibt den Schiedsgerichten den öffentlichen Gerichten gegenüber einen gar nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzug, der ihnen auch nach der Durchführung der Proceßreform bleiben wird.

Es ist kein Zweifel, daß, wenn man alle Parteien der Welt, welche mit einander in Geschäftsbeziehungen stehen, fragen würde, ob sie es wünschen, daß etwa in Zukunft zwischen ihnen aus diesem Geschäfte vorkommende Streitigkeiten im Vergleichswege ausgetragen werden sollen, sie diese Frage mit „Ja" beantworten würden. Daß nun trotzdem nur eine geringe Zahl der Streitigkeiten durch Vergleich beigelegt wird, hat den Grund darin, daß die Geneigtheit zu Vergleichen gerade in den Momenten zu schwinden pflegt, wo sie am praktischesten wäre, im Momente, wo der Streit wirklich ausbricht und an Stelle der friedlichen Geneigtheit zu Vergleichen die Erbitterung beider Theile gegen einander tritt. Es ist daher gewiß eine der Gesetzgebung über die Proceßordnungen würdige Aufgabe, Mittel und Wege zu ersinnen, wie das Zustandekommen der Vergleiche unter den Streittheilen gefördert werden könnte. So sehen wir denn, daß während §. 269 den Versuch der Güte in das Belieben des Richters stellte, schon im sogenannten Summarpatente vom 24. October 1845, Nr. 906 J.-G.-S., wie auch im Gesetze über das Bagatellverfahren vom 27. April 1873, Nr. 66 R.-G.-Bl., dem Richter zur Pflicht gemacht wird, nach geschehener Anhörung der Parteien über ihre Streitsache, einen Vergleich zu versuchen. So löblich nun die Absicht ist, von der der Gesetz-

geber bei dieser Bestimmung geleitet ist, und so sehr dieselbe — wenn man die statistische Zahl der mit Vergleich abgethanenen Processe betrachtet — von Erfolg gekrönt zu sein scheint, so glauben wir dennoch ihre günstige Wirkung bezweifeln zu müssen. Wir sehen dabei vom Summarverfahren ganz ab, wo ja, wie die Dinge bei uns stehen und schriftlich verhandelt wird, der Richter ohnehin gar keine Gelegenheit hat, irgend eine Ingerenz auf die Verhandlung zu nehmen und das Zustandekommen des Vergleiches zu fördern und wollen uns auf die Bagatellprocesse beschränken, wo mündlich und öffentlich verhandelt wird und der Richter also Gelegenheit hat, auf die Parteien Einfluß zu nehmen und sie zum Vergleiche zu bestimmen. Daß dieses nun oft wohlthätige Wirkung habe, ist kein Zweifel. Allein Kenner der Verhältnisse werden es bestätigen, daß in der weitaus größten Zahl der Fälle die Vergleiche in einer Weise zu Stande kommen, die sie füglich als Zwangsvergleiche erscheinen läßt, indem oft den Parteien Nachlässe und sonstige Bedingungen abgerungen werden, die sie gar nicht freiwillig bewilligen könnten und sich vom geschäftlichen Standpunkte gar nicht rechtfertigen lassen. Man bedenke: Parteien und Richter stehen sich völlig fremd gegenüber, die Partei versteht wenig vom Rechte, der Richter oft naturgemäß nur Geringes vom Geschäfte.

Was sollte nun dem Richter besonders geeignet erscheinen lassen, versöhnend und vergleichend einzuwirken? Die Partei weiß es sehr wohl, daß der Richter (in einer großen Zahl von Fällen) den Ausspruch nur proponire, weil er hierzu nach dem Gesetze verpflichtet ist. Wenn sie dennoch nachgibt und auf den Vergleich eingeht, so geschieht es, weil sie fürchtet, den Richter, der hier inappellabel urtheilt, gegen sich zu stimmen, wenn sie ihn zum Urtheilen zwingt, oder weil sie aus den den Vergleich befürwortenden Aussprüchen des Richters schließen zu können glaubt, nach seiner Ansicht habe sie ohnehin den Proceß verloren.

Wir glauben nicht, daß diese Momente, deren Richtigkeit für eine sehr große Zahl der Fälle gewiß kein Kundiger bestreiten wird, der Würde des Richteramtes vortheilhaft sind und scheint uns die warnende Bestimmung des §. 269 a G.-O., wornach der Richter niemals die Parteien durch ungestümes Zureden zum Vergleiche

drängen soll, viel angemessener als die vorbehaltslosen Bestimmungen der neueren Gesetze, die den Vergleichsversuch dem Richter allgemein zur Pflicht machen. Der tiefere psychologische Grund für diese Uebelstände liegt im Folgenden. Der Richter muß die Parteien schon über die Sache gehört haben, bevor er ihnen vom Vergleiche sprechen kann.

Hat er sie aber schon gehört, dann hat er sich schon auch in den meisten Fällen ein Urtheil über die Sache gebildet und nun soll er den Parteien zum Vergleiche zureden, wobei er ihnen aber sein Urtheil nicht vorhersagen kann; er muß also in einer nicht ganz des Amtes würdigen Weise seine Ansicht verschleiern oder er läßt sein Urtheil im Vorhinein merken, dann kann aber von einem freiwilligen Vergleiche nicht mehr die Rede sein. Es war daher meines Erachtens eine ganz glückliche Idee, wenn unser Gesetz über die Gewerbegerichte vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R.-G.-O., Vergleichscollegien und Spruchcollegien von einander sonderte und die Verfügung traf, daß die Sache vorerst vor das Vergleichscollegium gebracht werde, und erst, wenn nicht ein Vergleich zu Stande kam, soll sich das Spruchcollegium mit der Sache befassen, wodurch alle diese Bedenken vermieden werden.

Auch in dieser Richtung sind nun aber die Schiedsgerichte den ständigen öffentlichen Gerichten ganz gewiß überlegen. Denn diese stehen den Parteien gegenüber keineswegs so fremd wie die Richter. Sind sie doch die Vertrauensmänner der Parteien und ihre Geschäftsgenossen und daher am besten geeignet, um einerseits in freundschaftlicher Weise den Streit beizulegen, andererseits aber auch vom geschäftlichen Standpunkte zu beurtheilen, welches Opfer man bei Geschäften bestimmter Art dem Geschäftsmanne zumuthen darf und welches nicht. Die Schiedsrichter sind also am ehesten berufen, zur gütlichen Austragung der Sache beizutragen, ohne daß hierdurch gegen sie ein Mißtrauen entstünde und der Vergleich ein freiwilliger zu sein aufhören würde.

Es ist daher gewiß sehr vernünftig, wenn die Parteien bei Eingehung von Geschäften, bevor sie noch in Streit gerathen sind, sich auf Schiedsrichter einigen, wodurch sie sich im Vorhinein eine ausgezeichnete Vergleichsinstanz sichern, wie ja auch nach §. 17 der Min.-Verordn. vom 31. März 1855, Nr. 57 R.-G.-Bl., bei den

Consulargerichten es Pflicht des Richters ist, wie einen Vergleich, so auch ein Compromiß auf Schiedsrichter anzustreben, weil eben hierdurch dasselbe wie beim Vergleiche erzielt würde.

Zum Schlusse mag auch noch ganz kurz darauf verwiesen werden, daß die Schiedsgerichte sich auch durch die große Wohlfeilheit ihres Verfahrens sehr vortheilhaft von den öffentlichen Gerichten auszeichnen, bei welchen die Gerichtsgebühren sehr bedeutende sind, was für den Geschäftsmann ein gewiß nicht zu unterschätzender Factor ist.

V.

Die heutigen Verhältnisse der österreichischen Institution mit besonderer Berücksichtigung der ständigen Schiedsgerichte.

Unsere bisherigen Ausführungen hatten den Zweck einerseits zu zeigen, daß die Schiedsrichter jetzt eine viel wichtigere Function als in der alten classischen Zeit haben, indem sie jetzt die Gerichte bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ersetzen sollen, während sie früher nur zur friedlichen Austragung von Angelegenheiten verwendet wurden, bei denen es überhaupt zur richterlichen Entscheidung nicht kommen sollte. Andererseits sollte der Nachweis erbracht werden, daß diese Aufgabe unserer heutigen Schiedsrichter auch durch die geplante Reform des Proceßverfahrens nicht geschmälert werden dürfte, weil gewisse, durch die Organisation der Gerichte bedingte Verhältnisse, die auch durch die Proceßreform nicht behoben werden, namentlich aber der möglich natürliche Verkehr, eine Correctur durch die Möglichkeit der Schiedsrichter verlangen.

Nunmehr müssen wir zusehen, ob das Institut der Schiedsrichter auch in seiner gegenwärtigen Gestaltung die Eignung habe, dieser ihm im Verkehr und im Rechtsleben zugefallenen Aufgabe zu entsprechen und zu genügen. Auf die eine große Wandlung, welche unser Institut in seiner geschichtlichen Entwicklung eben durch seine neue Bestimmung als Ergänzung der öffentlichen Gerichte zu fungiren erfahren hat, ist schon wiederholt hingewiesen und gezeigt worden, daß entsprechend ihrer neuen Aufgabe ihnen jetzt die Möglichkeit geboten wurde, die Streitsache in directer rechtskräftiger

Weise zu entscheiden, während früher die Wirkung des Schiedsspruches nur eine indirecte, im Wege der Conventionalstrafe wirksame war. Es fragt sich aber, ob durch diese eine Wandlung den Bedürfnissen des Verkehrslebens vollkommen Genüge geleistet ist und ob nicht vielleicht noch andere Verbesserungen erforderlich wären, damit das Institut in vollkommen entsprechender und befriedigender Weise functioniren könne. Um nun diese Frage richtig beantworten zu können, müssen wir uns vor Augen halten, daß durch die schon mehrfach gekennzeichnete Wandlung, welche hinsichtlich der Aufgabe unseres Institutes stattfand, dasselbe nicht mehr blos gewissen, vereinzelt auftretenden ideellen Bedürfnissen der Friedensliebe zu dienen hat, sondern allgemeinen Bedürfnissen des Verkehrs und Rechtslebens zu dienen die Bestimmung erhielt. Daraus ergibt sich aber folgende wichtige Consequenz. So lange es sich um die Befriedigung dieser vereinzelten Bedürfnisse handelte, wo also die Schiedsrichter nur zwischen Freunden zu interveniren hatten, da bedurfte es gar nicht besonderer Bestimmungen für etwaige, sich bei der Wahl der Schiedsrichter ergebenden Conflicte, da man eben damit rechnen durfte, daß unter Freunden sich die richtige Lösung schon von selbst ergeben werde. Wichtiger war hier die andere Frage, ob man seitens des Schiedsrichters, der in der Angelegenheit intervenirt, einen förmlichen Vertrag fordern soll, womit er sich zur Austragung verpflichte. Entsprechend der rein amicalen Natur dieser ganzen Sache haben die Römer — trotzdem sie sonst in der Regel förmliche Verträge erforderten, damit eine Verpflichtung entstehe, hier schon aus der formlosen Uebernahme der Entscheidung eine Verpflichtung des Schiedsmannes zur definitiven Austragung der Angelegenheit entstehen lassen. Ganz anders verhält sich die Sache jetzt, wo das Compromiß auf Schiedsrichter keineswegs mehr blos unter Freunden vorkommt und das Schiedsgericht ein Institut des Verkehres ist, da kann die Gesetzgebung nicht damit rechnen, daß die Contrahenten schon untereinander bei vorkommenden Uneinigkeiten den richtigen Ausweg finden werden.

So sehen wir denn, daß, während noch die allgemeine Gerichtsordnung diese Fragen mit Stillschweigen überging, die deutsche Reichs-Civilproceßordnung und so auch die österreichischen Entwürfe hierüber Bestimmungen aufzunehmen sich veranlaßt sahen, wie zu halten sei, wenn die Parteien sich auf Schiedsrichter

einigten, nachträglich aber die Wahl des Schiedsrichters von dem einen oder anderen Theile verweigert werde, oder wenn der gewählte Schiedsrichter die Annahme des Amtes oder später die Entscheidung zu fällen verweigert oder schließlich wenn die gewählten Schiedsrichter in ihrer Entscheidung nicht einig sind, ohne daß die Parteien die Wahl eines dritten Obmannes vorgesehen hätten. — Die Entscheidung dieser Fälle geht nun meist dahin, daß entweder der anzugehende Richter statt den Parteien die Wahl zu treffen habe oder in Folge dieser Zwischenfälle der Schiedsvertrag ganz hinfällig werde.

Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen doch nur als Nothmaßregeln gerechtfertigt werden können, daß sie aber keineswegs der Sachlage entsprechen. Den Schiedsvertrag nichtig erklären, weil er nicht für alle Fälle Vorsorge traf, mag ja ganz leicht sein, allein wie schwer wird oft die eine Partei dadurch getroffen werden, wenn man sie jetzt zwingt, ihre Sache vor Gericht geltend zu machen, da sie vielleicht nur deshalb sich auf das Geschäft eingelassen hat, weil sie wußte, es sei ein Schiedsgericht vereinbart und sie daher hoffen durfte, mit den Gerichten nicht in Berührung kommen zu müssen. Aber auch der andere Ausweg: Wahlen durch den Richter suppliren zu lassen, ist keineswegs ein zufriedenstellender. Denn der Richter ist nicht in der Lage, gerade Personen zu wählen, welche sowohl durch ihr fachmännisches Wissen, als auch durch ihre Charaktereigenschaften das Vertrauen der Parteien genießen und dennoch ist dieses die wichtigste Voraussetzung für eine segensreiche Wirksamkeit eines Schiedsgerichtes.

Allen diesen bisherigen Bedenken kann man mit dem Einwande begegnen wollen, daß es die Parteien sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht alle Eventualitäten vorgesehen haben und sich auch jetzt nicht gütlich einigen, wodurch die obengeschilderten Nachtheile sich für sie ergeben. Allein man versetze sich einmal in die Lage von Parteien, die sich bei Abschluß eines Vertrages für alle zukünftigen Streitigkeiten auf Schiedsrichter einigen wollen und frage sich, ob hier auch nur die Möglichkeit gegeben ist, allen Eventualitäten vorzubeugen.

Nennen die Parteien sofort auch die Namen der Schiedsrichter, auf die man sich einigt, damit später die Wahl nicht verweigert werden könne, dann laufen sie Gefahr, daß der Schiedsrichter die Wahl, die auf ihn fiel, nicht annehmen werde und dadurch der ganze Schiedsvertrag hinfällig werde. Oder sie nennen den Schiedsrichter nicht, dann bedarf es erst der Wahl und der eine oder andere Theil hat sohin die Möglichkeit, sei es durch Verweigerung der Wahl oder durch Wahl von solchen, die gewiß die Wahl nicht annehmen werden, die Sache illusorisch zu machen.

Der tiefere Grund aller dieser Schwierigkeiten liegt aber im Folgenden. Wohl geht es an, die Erfüllung von vereinzelt auftauchenden Bedürfnissen dem Zufalle oder dem Glücke zu überlassen. Dagegen darf die Erfüllung von Verkehrs- und Massenbedürfnissen niemals dem Zufalle überlassen werden, sondern es muß der Verkehr auch Mittel und Wege finden, um die gehörige Erfüllung dieser Bedürfnisse zu sichern und nicht vom Zufalle abhängig sein zu lassen. Nun ist heute das Bedürfniß nach Schiedsrichtern, wie wir gesehen haben, solch ein Verkehrsbedürfniß von eminenter Bedeutung. Dennoch wird dessen Befriedigung heute noch wie einst rein dem Zufalle überlassen, der die Parteien glücklicher Weise Schiedsrichter finden läßt, die einerseits die Fähigkeit, andererseits aber auch den guten Willen und die Muße dazu haben, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Ist es da zu verwundern, wenn bei einer derartigen Bedürfnißbefriedigung durch den bloßen Zufall täglich Stockungen und Unordnungen vorkommen, welche den ganzen Vorgang in Verwirrung bringen? Insbesondere kommt noch zu berücksichtigen, daß ja das Amt eines Schiedsrichters keineswegs so leicht ist, als manche anzunehmen scheinen und viel Fachkenntniß und Lebenserfahrung voraussetzt; es ist also durchaus nicht anzunehmen, daß jeder Geschäftsmann unter seinen Bekannten leicht Jemanden finde, der sich zur Uebernahme des Amtes eigne. Diese Schwierigkeit steigert sich noch bedeutend, wenn die beiden Streittheile nicht am Orte des Schiedsgerichtes ihren Wohnsitz haben, was bei den modernen Schiedsgerichten, die nicht auf befreundete Streittheile berechnet sind, gewiß sehr leicht möglich ist, und wo es oft geradezu zu einer Unmöglichkeit für den Unbekannten wird, in der Fremde seines Vertrauens würdige

Personen zu finden, die der Aufgabe gewachsen und auch geneigt wären, sich ihr zu unterziehen.

Wie so oft, wo der Einzelne hilf- und machtlos den Bedürfnissen gegenüber dasteht, hat auch hier die Genossenschaft als solche die richtigen Wege zur Abhilfe gefunden und sie mit glänzendem Erfolge beschritten. Dieser Weg war der der Schöpfung ständiger, von Corporationen, bestimmten Geschäftskreisen oder Genossenschaften[30]) zu wählender Schiedsgerichte, aus deren Mitte dann die Parteien, welche an dieses Schiedsgericht compromittiren, ihre Schiedsrichter zu wählen haben oder, wenn sie sich nicht einigen, die nach dem Statute bestimmte Persönlichkeit deren Wahl zu suppliren hat. So unbedeutend scheinbar diese Neuerung ist, so glauben wir doch getrost behaupten zu können, daß hierdurch in vorzüglichster Weise allen Bedürfnissen abgeholfen werde, weshalb wir auch gar nicht zweifeln, daß diesen ständigen Schiedsgerichten die Zukunft gehöre.

Zur Entwicklung dieser ständigen Schiedsgerichte in Oesterreich und Ungarn haben selbstverständlich die in diesen Ländern errichteten Börsen das Meiste beigetragen. — Ist es doch selbstverständlich, daß an Orten, wo in wenig Stunden die größten Geschäfte abgeschlossen werden, und zwar unter den zwanglosesten Formen, auch die Gerichtsbarkeit, welche etwa dabei entstehende Differenzen regelt, eine rasch arbeitende sein und ausgeübt werden muß von einem mit Fachwissen reich ausgestatteten Tribunal. Hier ist die rasche Procedur um so nothwendiger, weil es in der Natur des Börsengeschäftes liegt, daß die Parteien, welche über ein Börsengeschäft in Streit gerathen, noch in derselben Stunde darüber vom Richter aufgeklärt werden müssen, wer im Unrecht sei, weil schon eine Stunde später die vielleicht bei Einbringung der Klage noch mit mäßigen Opfern zu begleichende Differenz nicht mehr ohne die größten Verluste aus der Welt geschafft werden kann. — Mit der wachsenden Bedeutung der Börsen zu Budapest, der Börse in Wien, welche jetzt in zwei Sectionen (Effecten- und Waaren-

[30]) Das Wort Genossenschaft ist hier, wie überall, wo der Paragraph der Gewerbeordnung nicht beigefügt ist, im weitesten Sinne zu verstehen.

section) arbeitet und der nunmehrigen Börse für landwirthschaftliche Producte zu Wien, ist auch das lebhafte Bedürfniß entstanden, die schiedsrichterlichen Institutionen auszubilden. — Wir anerkennen hierbei gerne, daß in dieser Richtung der Börse von Budapest (Präsident bisher: Freiherr v. Kochmeister, juridischer Secretär: Dr. August Félegyházy, der sich um die Schaffung neuer Usancen große Verdienste erwarb) das Verdienst gebührt, nicht nur in Oesterreich und Ungarn, sondern auch dem gesammten europäischen Continente zuerst das Institut des obligatorischen und inappellabeln Schiedsgerichtes eingeführt, und durch die Gerechtigkeit und Präcision ihrer Urtheile die Aufmerksamkeit der handeltreibenden Welt nicht nur auf die Bedeutung des ungarischen Handels überhaupt, sondern namentlich auf die bald überall bekannten und wegen der Schiedsgerichtsclausel geachteten Schlußbriefe der Pester Getreidehändler gelenkt zu haben. (Beilage D.) Auch wollen wir schon an dieser Stelle erwähnen, daß die derzeitige in Wien bestehende Börse für landwirthschaftliche Producte durch den Umfang ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit eine außerordentliche Bedeutung errungen hat. (Präsident: Wilhelm Raschauer, Vice-Präsidenten: Max Mauthner, Tobias Ratz, General-Secretär: Moriz Leinkauf, der unermüdliche Förderer dieser Anstalt, zugleich der rühmlichst bekannte Berichterstatter bei den Wiener Saatenmärkten.)

Um die Hindernisse zu beurtheilen, welche der Entwicklung der schiedsrichterlichen Institution in Oesterreich bei den Börsen entgegenstanden, muß man wohl der mannigfachen Schwierigkeiten gedenken, unter denen die Institution der Börsen in Oesterreich, also namentlich der zwei hauptsächlichsten Anstalten in Wien sich zu entwickeln vermochten. — War doch die Geld- und Effectenbörse bis weit über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nur ein polizeilich überwachter und reglementirter Markt, der vom Staate eigentlich nur deshalb geduldet war, um die verschiedenen in rascher Folge herausgegebenen Anlehen abzusetzen, oder die Währungs- und Valuta-Operationen der Bankiere zu controliren und zu überwachen. Die Versuche, selbstständige Waarenbörsen zu begründen, scheiterten zwar vielfach an mangelndem Gemeinsinn, in erster Linie aber auch an den damals noch fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Lebhaft und auf gesunder Grundlage hätte sich in Wien schon frühzeitig der Getreide- und Mehlhandel entwickeln können, aber auch hier hat eigentlich bis zum Jahre 1869 der Staat seine Aufgabe darin erblickt, den Getreideverkehr in Wien und Niederösterreich nach Principien zu entwickeln, welche Grundsätze des frühesten Mittelalters waren.

Verordnete doch eine Verfügung des Jahres 1803 [31]), daß es den Getreidehändlern in Niederösterreich, das ist den Individuen, welche mit kreisämtlicher Befugniß Getreide und Hülsenfrüchte zum Wiederverkaufe an sich bringen durften, bei Strafe der Confiscation untersagt sei, Cerealien anderswo als auf den öffentlichen, im Lande bestehenden Getreidemärkten (Wochenmärkten) zu verkaufen, daß ihnen der Einkauf in Commission für einen Dritten, auf öffentlichem Markte und auch außer den Märkten, gleichwie die Zufuhr solcher Früchte an Dritte verboten sei und daß sie im Uebrigen an die Marktordnung vom Jahre 1791, welche der Marktordnung des Mittelalters gleich war, gebunden seien.

Und eine 50 Jahre später erlassene Verordnung vom Jahre 1854 veranlaßte, wie uns scheint, die nahezu den gleichen Principien entspringende Ueberwachung des Wiener Getreidegeschäftes durch die Gemeinde Wien, und die Casernirung derselben im städtischen Bürgerspitalgebäude, gleichsam um damit darzuthun, daß dieses Geschäft nur den Interessen der Approvisionirung der Stadt Wien zu dienen habe. Nicht übersehen, und am allerwenigsten in diesen Blättern soll es verschwiegen werden, daß, angeregt durch das Beispiel der Haupt- und Handelsstädte Europas, namentlich aber Pests, auch in Wien eine Reihe gebildeter Kaufleute es nicht peinlich empfunden hat, wie sehr die Interessen dieser Stadt, als ein natürlicher Controlpunkt des österreichisch-ungarischen Handels, leiden mußten, da es sich aller jener Institutionen beraubt sah, welche diesen Handel erleichtern, gesetzlich regeln und dadurch überhaupt möglich machen. Man bedenke doch heute, daß Wien damals auch noch in politischer Beziehung einen mächtigen Einfluß auf Deutschland und Italien besaß, daß es die Hauptstadt eines geeinigten österreichisch-ungarischen Reiches war, und man wird naturgemäß zu dem Schlusse

---

[31]) N. Fr. Presse, 23. August 1890.

gelangen müssen, daß Wien, wenn es in dieser ihm günstigen Zeitperiode jene Einrichtungen gehabt hätte, welche jede Handelsstadt haben muß: eine mächtige Börse, ausgearbeitete Handelsusancen, ausgiebige Lagerräume, mithin den ganzen richtig functionirenden Apparat, daß Wien, sagen wir, eine Stellung errungen hätte, welche weit über die Zeit hinaus, in der wir heute leben, Reichthum und Ansehen für unsere Vaterstadt gebracht hätte. — Das fühlte eine Anzahl von Kaufleuten in Wien sehr richtig und es sind namentlich die Sechziger-Jahre ausgefüllt mit Bestrebungen aller Art, um diese Institutionen für Wien zu erobern.

Namen wie Leopold Altmann, W. Naschauer, Gerhardus, Leinkauf, Quinz und A. m., werden in dieser Richtung immer mit Ehren genannt werden, ebenso wie der Thätigkeit der damals bestehenden Börsen- und Handelskammer und einer Anzahl kaufmännischer Vereine im Interesse anzustrebender Verbesserungen dankend gedacht werden muß. Unter diesen soll hier der Wiener Kaufmännische Reformverein nicht unerwähnt bleiben, war doch dieser Verein es, in welchem Herr Leopold Altmann, der bereits im Jahre 1867 die autonome Gestaltung der Börsen in Wien und die Schaffung eines inappellablen Schiedsgerichtes zuerst vorgeschlagen hatte, sein Programm am 3. März 1868 vortrug, und demselben zum Siege verhalf. Auch soll es nicht unerwähnt bleiben, daß unter den österreichischen Regierungsbeamten immer Männer vorhanden gewesen sind, welche das Verständniß hatten, solche Institutionen zu schaffen, und unvergessen wird es bleiben, eine wie feine Empfindung z. B. Justizminister Dr. Herbst und Dr. Glaser und später der dermalige Finanzminister Dr. Steinbach (seinerzeit im Justizministerium thätig), sowie Sectionschef Dr. v. Giuliani und Hofrath Schön, als landesfürstlicher Commissär der Börse, für eine Ausgestaltung der Börsen und die mit ihnen verbundene freiere und raschere Gerichtsbarkeit bethätigt haben. So mit wohlwollenden Augen betrachtet, konnte 1869 eine besser organisirte Frucht- und Mehlbörse, im Jahre 1873 eine mit Schiedsgericht versehene Waarenbörse entstehen, aber die in den beiden Statuten vorgesehenen Schiedsgerichte functionirten doch nur auf Grund der bestehenden Gerichtsordnungen und konnten daher

eine größere Bedeutung nicht erringen, waren überdies für die Börsengeschäfte nicht unbedingt obligatorisch.

Wie oft ein unglückliches Ereigniß trotz des Schadens, den es einzelnen Existenzen bereitet, wohlthätige Folgen für die Interessengesammtheit zur Folge hat, so ist auch jenes traurige Jahr 1873, in welchem Oesterreich, und namentlich Wien, die Folgen einer ungesunden und leichtsinnigen Gründer- und Börsenspeculation abzubüßen gehabt hat, eine Veranlassung zu einem wichtigen, heilsamen Schritte der Gesetzgebung gewesen.

Wir meinen den Entschluß der österreichischen Regierung, die Börsen des Reiches zu autonomen, von den Interessenten selbstverwalteten Institutionen zu gestalten, ein Entschluß, der die Genehmigung des Parlaments fand und durch das „Börsengesetz vom 1. April 1875“ Leben und Gestalt erhielt.

Es war nun wohl selbstverständlich, daß die Regelung der Börsenverhältnisse im Allgemeinen nicht ohne eine durchgreifende Aenderung der Börsengerichtsbarkeit sich vollziehen konnte. Aber es verdient doch hervorgehoben zu werden, daß nur eine autonome, sich ihrer Verantwortung bewußte Börse ein gutes Schiedsgericht hervorzubringen vermag und gegenüber den Anfeindungen, welchen diese Institution auch heute noch ausgesetzt, verdienen die Worte, mit denen der Finanzminister de Pretis am 26. Februar 1875 diese Börsengesetzesvorlage im österreichischen Abgeordnetenhause einbegleitete, bleibende Erinnerung, denn sie betonen einerseits die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung der Börse, andererseits das Vertrauen der Regierung, daß ihr Wirken dieser Bedeutung entsprechen werde.

Finanzminister de Pretis sprach:

„Ich lege auf das Moment der Autonomie, wenn es sich um die Börse handelt, deswegen ein so großes Gewicht, weil meiner Auffassung nach die Börse der Zusammenkunftsort der Kaufmannschaft in ihrer Totalität, für ihre Existenz im Interesse der Selbsterhaltung genöthigt ist, mit größter Vorsicht bei der Feststellung aller derjenigen Bestimmungen vorzugehen, welche ihr Leben regeln sollen; denn an der Richtigkeit dieser Bestimmungen, an der Beobachtung derjenigen Vorsichten, welche nothwendig sind, hängt der Credit der Börse, und der Credit der Börse

ist nicht etwa der Credit des Einzelnen, sondern der Credit der Gesammtheit der Kaufmannschaft. Es ist das Vertrauensmoment, von welchem es abhängt, ob die Börse nicht nur an Ort und Stelle, nicht nur in ihren Beziehungen zu den nächsten Geschäftskreisen, sondern ob die Börse in ihren Beziehungen zur großen, weiten Welt den Erwartungen entspricht, welche man vom Standpunkte des redlichen, des guten, des prompten Geschäftes an sie stellen kann und darf. Ich bin in dieser Beziehung ganz beruhigt und ich glaube, die Erfahrung wird sich bewähren, welche auch bei anderen Börsen gemacht wurde, daß die selbstständige Börseleitung es verstehen wird, dieses Moment des Credits hochzuhalten und alle diejenigen Bestimmungen zu finden und zu eruiren, welche zu diesem Zwecke nothwendig sind..... Jetzt aber gilt es, den Gedanken durchzuführen daß man nämlich Denjenigen, welche mit ihrem ganzen Sinn, mit ihrer ganzen Zukunft an das correcte Leben der Börse gebunden sind, auch überlasse, im Rahmen des neuen Gesetzes die Wege zu finden, welche dazu führen, daß dieses Leben sich in einer freien ungestörten Weise entwickle."

Daß sich der damalige Finanzminister de Pretis in seinen Erwartungen nicht getäuscht hat, haben die bisherigen Erfahrungen, namentlich an den Wiener Börsen, gezeigt. Die bisherige Praxis hat den Beweis dafür geliefert, daß die moralische und materielle Verantwortlichkeit, welche mit dieser, den Börsen eingeräumten weitgehenden Autonomie nothwendig verknüpft ist, von der Börseleitung unter allen Umständen und Verhältnissen leicht und sicher getragen wird. Die Garantien, welche in dieser Richtung sowohl für die Gesetzgebung als für den Verkehr selbst gegeben sind, haben sich als in jeder Hinsicht ausreichend erwiesen Betreffs des österreichischen Börsegesetzes und der demselben zu Grunde liegenden Börsestatuten äußerte, wie schon erwähnt, in der XVI. Session des deutschen Juristentages der Referent: „daß in Oesterreich das Gesetz vom 1. April 1875, betreffend die Organisation der Börsen, nun auch in der Zeit des jüngsten Pariser Kraches die Feuerprobe bestanden hat; daß über die wohl-

thätige Wirkung des österreichischen Börsegesetzes und der bezüglichen Statuten die öffentliche Meinung einig sei."

Eine der wesentlichsten Neuerungen, welche das Börsengesetz vom 1. April 1875 gegenüber dem früheren Zustande eingeführt hat, ist demnach die Autonomie, welche der Börse, resp. der Börseleitung eingeräumt ist. Sie ist die denkbar weitgehendste.[32]) Dieses Vorgehen der österreichischen Gesetzgebung wird, wie wir gesehen haben, durchaus mit Recht gebilligt. Denn, was die staatliche Gesetzgebung allein schaffen kann, ist die äußere Form einer rechtlichen Organisation, aber nicht der genossenschaftliche Geist, der jener erst ein Leben einzuhauchen vermag. Dieser kann nur das Product einer Jahrzehnte umschließenden Entwicklung sein, einer allmäligen Gewöhnung des Einzelnen an ein gemeinsames Wirken und Schaffen. Die Gleichartigkeit der Beschäftigung, die Gemeinschaftlichkeit der Interessen, die starke Abhängigkeit des Einzelnen von der Gewalt der autonomen Börseleitung begründen jenes enge Verhältniß unter den Mitgliedern, das ein Gefühl genossenschaftlicher Ehre und Pflicht zu erzeugen vermag.[33])

[32]) Die größte Börse der Welt, die Londoner Börse, besitzt ebenfalls eine sehr weitgehende Autonomie. Ihre Statuten sind ohne die Mitwirkung der staatlichen Behörden zu Stande gekommen und ohne deren Zustimmung der Abänderung fähig; ebensowenig steht denselben ein Aufsichtsrecht zu. In ihren rechtlichen Verhältnissen sind die Mitglieder der Londoner Börse der Gewalt der Börseleitung unterworfen. Kein aus Börsegeschäften entstandener Anspruch darf ohne Zustimmung der anderen Partei oder des Börsevorstandes vor die ordentlichen Gerichte des Landes gebracht werden. Derselbe ist vielmehr regelmäßig vor ein Schiedsgericht zu bringen, das aus der Mitte der Börsenmitglieder zu wählen ist, oder vor den Börsenvorstand. Advocaten werden nicht zugelassen. Ebenso erfolgt die Liquidation des Vermögens eines falliten Mitgliedes gemäß den Börsestatuten und unter der Oberaufsicht des Börsevorstandes. Die Strafe, welche der Börsenvorstand gegen Mitglieder verhängen kann, ist Ausweisung von der Börse. Diese ist entweder von begrenzter oder unbegrenzter Dauer, Suspension oder Expulsion. Thatsächlich ist die letztere lebenslänglich. Vergl. das Gutachten des Prof. Strnad in den Verhandl. des „Deutschen Juristentages", 1884, Bd. I, S. 250 ff.

[33]) Dies wird sogar von Denjenigen, welche consequent die Wiener Börsenschiedsgerichte angreifen, ausdrücklich anerkannt.

Die wichtigste Folge dieses Gesetzes vom 1. April 1875 war also, daß dasselbe jene Organisation ermöglichte, auf Grund deren die zwei bedeutendsten ständigen Schiedsgerichte der Wiener Börse und der Börse für landwirthschaftliche Producte functioniren. — Um diese Grundlagen auch weiteren Kreisen erkennbar zu machen, haben wir in Beilage E den §. 6 des Börsengesetzes und in Beilage F das VI. Hauptstück des Statutes der Wiener Börse, welche die Bestimmungen über das Schiedsgericht enthalten, zum Abdruck gebracht.

Auf denselben organisatorischen Bestimmungen fußen die Schiedsgerichte der Börsen für landwirthschaftliche Producte in Wien, sowie der Börsen von Triest und Prag, und wenn eine Reihe später gebildeter Schiedsgerichte, z. B. das Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Frachtgeschäfte, aus den Lagerhäusern ꝛc. auch andere, ihren Specialzwecken zu Grunde liegende Normen haben, oder ihnen die allgemeine Gerichtsordnung zur Unterlage dient, so verdanken sie doch mehr oder weniger ihr Entstehen der mächtigen Initiative des Gesetzes vom 1. April 1875, und wir sehen sie Jahr aus, Jahr ein über eine Menge der schwierigsten und complicirtesten Fälle ein ebenso gerechtes, als rasches, wenig Kosten verursachendes Urtheil sprechen. Eine gleich gedeihliche Wirksamkeit entfalten auch die Handels- und Gewerbekammern, vor Allem jene zu Wien (Präsident: Rud. Isbary, Secretär: Dr. Zapf), welche auch auf die Ausgestaltung des Eisenbahnschiedsgerichtes und anderer Specialgerichte den wesentlichsten Einfluß nahm.

Der Leser findet in den 10 Beilagen G bis P die Statistik über die Thätigkeit des Budapester, der 3 großen ständigen Schiedsgerichte und der übrigen in Wien existirenden Schiedsgerichte, sowie des Prager und Triester Schiedsgerichtes, soweit es möglich war, aus den Erfahrungen der letzten 10 Jahre das statistische Material darüber zu erhalten.

Diese Statistik, welcher hierdurch zum ersten Male in so vollständiger Weise veröffentlicht wird (ich sage allen Betheiligten auf diesem Wege für die Zusendung des Materiales meinen verbindlichsten Dank), liefert zunächst den Beweis, daß eben vornehmlich die 3 ständigen Börsenschiedsgerichte

zu Wien, also jene, welche eine vollkommene Organisation erhielten und auf neue Ausnahmsgesetze, **also nicht auf der allgemeinen, für andere Schiedsgerichte maßgebenden österreichischen Gerichtsordnung fußen**, in der Lage waren, sich einen großen und wichtigen Geschäftskreis zu erringen.

Sie zeigen eine stetige, fast jedes Jahr steigende Beschäftigung und sie geben, namentlich in Bezug auf ihre friedensrichterliche Thätigkeit, ein geradezu überraschendes Bild, denn sie beweisen, daß im vollen Durchschnitte der letzten 10 Jahre mindestens 50 Percent der eingereichten und verhandelten Klagen durch einen Vergleich bei diesen Gerichten beendet werden konnten. — Erwägt man, daß es diesen Gerichten möglich war, eine Thätigkeit zu entwickeln, wie es so manches ordentliche Gericht nicht aufweisen kann, daß dadurch in erster Linie die staatliche Gerichtsbarkeit entlastet, und aus dem Umstande, daß die Zahl der angemeldeten Nullitäten geradezu verschwindend klein, mithin auch beide Parteien in der Regel zufriedengestellt worden sein müssen, erwägt man ferner, daß die Kosten überaus gering sind [34]), so kann man diese Erfolge nur dem opferwilligen, über jedes Lob erhabenen Entgegenkommen der Männer zuschreiben, welche das mühevolle, schwere und verantwortungsvolle Amt als Schiedsrichter bekleiden. Um sich hiervon einen Begriff zu machen, wolle die Tabelle (Beilage G, H und Q) über die Thätigkeit dieser Männer bei den Schiedsgerichten in Wien (Börse f. landw. Producte und Wiener Börse) eingesehen werden. Man wird und soll es in der That erhebend finden, und in hohen und niederen Kreisen soll es bekannt werden, ein wie schöner opferwilliger Bürgersinn in Wien nach dieser Richtung besteht. Da sehen wir Jahr aus, Jahr ein Männer bei der Arbeit, welche ohne Aussicht auf Lohn, Lob, ja oft auch ohne

[34]) Beim Wiener Börsenschiedsgericht wurde ein Fall zwischen zwei großen Handlungshäusern verhandelt, welcher ein Object von circa 160.000 fl. betraf und große Beweisaufnahmen und sachverständige Befunde nöthig machte, nach 5 schwierigen, viele Stunden andauernden Sitzungen durch beiderseits willkommenen Ausgleich beendet. Die aufgelaufenen Kosten betrugen 12½ Gulden.

Aussicht auf Dank, die glänzendsten Proben bürgerlicher Tugend ablegen.

Die Thatsache der thätigen mühevollen Mitwirkung des Schiedsgerichtes ist nur dadurch zu erklären, daß vor Allem in der Wahl durch eine Gesammtcorporation eine ungleich bedeutendere Ehrung für den zu Wählenden liegt, als wenn er nur von streitenden Parteien ad hoc gewählt würde; es wird daher so Mancher hier die Wahl zum Schiedsrichter annehmen, der dieses Ehrenamt sonst, wenn es ihm nur von den Parteien übertragen würde, unbedingt abgelehnt hätte. Die Genossenschaft als solche hat also einen viel weiteren Kreis, aus dem sie ihre Vertrauensmänner wählen kann und sie wird daher aus ihnen die tüchtigsten und vertrauenswürdigsten wählen. Andererseits werden auch die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtes dadurch, daß sie sehr oft in die Lage kommen, als Schiedsrichter zu fungiren, eine ungleich größere Eignung zu dieser Function erlangen, als etwa Derjenige, der nur in den seltensten Fällen von den Parteien zu diesem Amte gewählt wurde. Insbesondere ist bei derartigen ständigen Schiedsgerichten die Möglichkeit gegeben, daß sich eine constante Spruchpraxis bilde, die natürlich von sehr hohem Werthe sowohl für die Erkenntniß der in diesem Stande lebenden Rechtsüberzeugungen, als auch für das Publicum, dem hierdurch eine Richtschnur für sein Handeln geboten ist, sein muß.

Dieses sind die objectiven Vortheile dieser Organisation. Bei weitem bedeutender sind aber noch die subjectiven Vortheile, die sich daraus für die Parteien ergeben, welche in die Lage kommen, vom ständigen Schiedsgerichte Gebrauch zu machen. Vor Allem sind sie jetzt, wenn sie auf das ständige Schiedsgericht compromittiren, der Sorge enthoben, vorerst noch mit den Schiedsrichtern einen Vertrag darüber zu schließen, daß sie sich der Aufgabe unterwerfen wollen, denn das ständige Schiedsgericht erklärt schon durch sein Statut urbi et orbi alle Streitigkeiten zur Entscheidung annehmen zu wollen, welche in seinen, im Statute genau umschriebenen Competenzbereich fallen, ohne daß es hierüber noch erst neuerlicher Annahmserklärungen bedürfte. Aber auch die Wahl der einzelnen Schiedsrichter, aus denen das entscheidende Gericht bestehen soll, kann keine Schwierigkeit mehr verursachen, da ja die Liste der

ständigen Schiedsrichter reichliche Auswahl bietet. Auch der auswärtige fremde Streittheil kann hier aus der Liste getrost einen wählen, da ja alle, deren Namen in die Liste der ständigen Schiedsrichter aufgenommen worden ist, durch das Vertrauen der ganzen Genossenschaft hierzu designirt worden sind. Durch die Aufstellung einer Liste ständiger Schiedsrichter, aus welchen die einzelnen Schiedsgerichte gebildet werden können, erlangen die Genossenschaftsmitglieder denselben Vortheil, dessen die Parteien in Rom theilhaftig waren, wenn sie vor dem Prätor erschienen waren und aus dem Album judicum, das der Prätor ausgestellt hatte, den Namen eines Vertrauensmannes wählen konnten, um dessen Bestellung zum Richter sie dann gebeten haben, während es allerdings hier einer solchen Bestellung durch einen Dritten gar nicht mehr bedarf und die Parteien selbst die Bestellung zum Schiedsrichter besorgen. In manchen Fällen kommt es aber im Sinne der statutarischen Bestimmungen auch bei den ständigen Schiedsgerichten zu einer Bestellung durch den Obmann statt durch die Partei, wenn nämlich die Partei, die auf das ständige Schiedsgericht compromittirt hat, später zur Wahl des Schiedsgerichtes aus der Mitte der ständigen Schiedsrichter aufgefordert, dieses zu thun aus triftigen Gründen ablehnt, wo sodann der Obmann oder eine andere statutarisch bestimmte Person an ihrer Statt die Wahl trifft. Das Gleiche gilt bezüglich der Wahl des Obmannes des zu constituirenden Schiedsgerichtes, der gleichfalls nicht von den Parteien gewählt wird. Da diese suppletorischen Wahlen nur aus der Liste der Schiedsrichter und nicht, wie sonst bei Supplirung der Wahl durch den Richter ganz nach freiem Ermessen aus beliebigen Kreisen zu erfolgen hat, so stehen jener nach den Statuten einzutretenden Supplirung der Wahl ungleich weniger Bedenken als der Supplirung durch den Richter entgegen. Dort weiß die die Wahl verweigernde Partei, daß ihr jedenfalls eine vertrauenswürdige, sachkundige, in die Liste aufgenommene Person gewählt werden müsse, nicht aber auch hier, wo sie dafür gar keine Garantie für die richtige Wahl hat. Auch sonst sind in den Statuten im Vorhinein für alle übrigen Fälle Cautelen vorgesehen, damit nicht das Compromiß eventuell hinfällig werde, so daß durch diese corporative Maßregel alle Uebel, *welche wir als Begleiterscheinungen der modernen Schiedsgerichte kennen gelernt haben, vermieden werden, ohne daß*

es hierzu irgend welcher gesetzlicher Sanction bedurfte. Es genügt vollkommen, wenn die Genossenschaft ihrerseits ständige Schiedsrichter aus ihrer Mitte wählt, welche nach einem bestimmten Statute zu fungiren berufen sind, und wenn die Parteien ihrerseits auf das Schiedsgericht dieser betreffenden Corporation oder Genossenschaft compromittiren, wodurch dann alle suppletorischen Bestimmungen des Statutes von selbst zur Geltung gelangen.

Es wurde zwar auch die Behauptung aufgestellt, es sei nach unseren Gesetzen eine Vereinbarung, wo auf das Schiedsgericht einer bestimmten Corporation compromittirt wurde, deshalb ungiltig, weil es wohl ständige designirte Schiedsrichter der Genossenschaft gebe, aus welchen nach Bedarf Schiedsgerichte zusammengesetzt werden, nicht aber ein ständiges Schiedsgericht, und da auf ein Schiedsgericht als solches compromittirt wurde, so sei der Vertrag Mangels eines Subjectes, auf das diese Bezeichnung passe, ungiltig. — Allein abgesehen davon, daß allen diesen Bedenken durch eine etwas präcisere Fassung der Compromißformel abgeholfen werden kann, so sind die Bedenken an sich ganz unhaltbar. Nach unseren Gesetzen ist keineswegs die Unbestimmtheit der Verträge schon an sich der Grund einer Ungiltigkeit derselben, sondern erst die Unbestimmbarkeit derselben. Solange also der Inhalt der Verträge bestimmbar ist, sind dieselben giltig. Wer wollte aber bezweifeln, daß, wenn die Parteien sich auf das Schiedsgericht einer Corporation vereinigen, wo doch statutarisch die Art der Constituirung desselben von vorneherein bestimmt ist, der Inhalt des Compromisses mit Rücksicht auf diese statutarischen Bestimmungen ein vollkommen bestimmbarer und deshalb durchführbarer sei? — Wenn wir am Schlusse dieses der Organisation der Schiedsgerichte gewidmeten Zeilen für einen Moment Rückblick auf die bisherigen Ergebnisse halten, so hat es sich gezeigt, daß wir heutzutage uns einen dreifachen Inhalt eines Compromisses denken können, womit auf Schiedsrichter sich geeinigt wird.

Es kann der Inhalt des Compromisses sein a) daß die Parteien sich auf Schiedsrichter einigen, ohne daß über die Person der Schiedsrichter etwas gesagt wird, wo es also noch einer besonderen Einigung darüber bedarf, wer die Richter sein sollen, oder b) im Compromiß ist ausdrücklich die Person des Richters vereinbart, wo also

das Compromiß als solches vollständig ist und noch der Ergänzung durch den mit den Schiedsrichter abzuschließenden Uebernahmsvertrag, wodurch sie sich dem Amte unterziehen zu wollen erklären, bedarf, und schließlich c) wo im Compromiß auf das Schiedsgericht einer bestimmten Genossenschaft vereinbart worden ist, es also dann gar keiner weiteren Ergänzungen mehr bedarf, da alles Uebrige im Sinne der Statuten vor sich zu gehen hat und im Sinne dieser Bestimmungen die Constituirung des Schiedsgerichtes zu erfolgen hat.

Am Schlusse dieses, der nunmehrigen Organisation unserer ständigen Schiedsgerichte gewidmeten Capitels wird es für uns nun geradezu eine Pflicht der Gerechtigkeit, der Verdienste zu gedenken, welche sich die Leitung und das Bureau der Wiener Börse um das Schiedsgericht erworben. Es ist natürlich nicht möglich, alle Namen zu nennen. Der Börsekammer, unserer Institution seit jeher auf's Freundlichste zugethan, sei daher nur in ihrem derzeitigen Oberhaupte, Herrn Vincenz von Miller zu Aichholz, erwähnt. In den Präsidien der Schiedsgerichte sind die Namen Gerhardus, Zappert, Pfeiffer, Schlözer, Czyzek auf's Vortheilhafteste bekannt. Große Verdienste aber erwarb sich das Bureau der Börse, der ehemalige Generalsecretär v. Roßmanit, der jetzige verdienstvolle Generalsecretär Dr. v. Linky, die Stellvertreter des Generalsecretärs Herr Dr. Franz Lick, der bewährte Rathgeber bei unseren Verhandlungen seit so vielen Jahren; Ludwig Vidéky, der eigentliche Schöpfer fast aller Usancen, und in neuerer Zeit Secretär Dr. Schottick.

VI.

Die Stellung der Proceßreform zu den ständigen Schiedsgerichten.

Welche Stellung soll nun der Gesetzgeber bei Normirung der Schiedsgerichte in der neuen Civilproceßordnung zu den genossenschaftlichen ständigen Schiedsgerichten nehmen, die sich seit 2 Jahrzehnten bildeten und deren Wirksamkeit, wie wir gesehen haben, eine für den Verkehr besonders wohlthätige ist. Es lassen sich hier nun verschiedene Wege denken, welche der Gesetzgeber einschlagen könnte. Er kann a) die Verschiedenheit der Arten der Schiedsgerichte ganz ignoriren und alle ganz gleichmäßig behandeln. Oder b) er kann die ständigen Schiedsgerichte derart bevorzugen, daß er nur ihnen die Möglichkeit gibt, eine Sache direct wie der Richter zu unterscheiden, wogegen alle übrigen Schiedsrichter auf die indirecte Wirkung im Wege den Conventionalstrafe, wie dieses bei den antiken Gerichten der Fall war, beschränkt zu bleiben hätten. Schließlich c) kann der Gesetzgeber zwar die directe richterliche Wirkung dem Ausspruche aller Schiedsrichter beilegen, insoweit die Parteien diese Wirkung nicht direct ausschließen, im Uebrigen aber doch die ständigen Schiedsgerichte wegen ihrer Vorzüge in mannigfacher Weise durch Verleihung einzelner Privilegien begünstigen.

Was nun den Weg a) betrifft, so ist dies derjenige, den unsere allgemeine Gerichtsordnung einschlägt, indem nach derselben es gar keinen Unterschied macht, ob es sich um Mitglieder eines ständigen Schiedsgerichtes oder um gewöhnliche Schiedsrichter handelt, da beiden ganz die gleiche Behandlung zu Theil wird. Man gefällt sich nun vielfach gerade in der Billigung dieses Zustandes, weil man in ihm die Verwirklichung der Idee der Gleichheit vor dem

Gesetze erblickt, während eine Begünstigung der ständigen Schiedsgerichte ein Classenprivilegium sein soll. Wir möchten dem gegenüber vor Allem an den bekannten Ausspruch eines großen Denkers erinnern, wonach die wahre Gleichheit in der ungleichen Behandlung vom Ungleichen bestehe. Da sich nun unmöglich verkennen läßt, daß die ständigen Schiedsgerichte in der That in vielen Beziehungen besser als die gewöhnlichen Schiedsgerichte sind, so wäre es nur dem Principe wahrer Gleichheit entsprechend, sie auch anders als die gewöhnlichen Schiedsgerichte zu behandeln. Was aber den Vorwurf betrifft, daß hierin die Begünstigung einer bestimmten Classe läge, so findet dieser Vorwurf seine Widerlegung in der Erwägung, daß es einerseits kein Privilegium einer bestimmten Classe ist, sich ein ständiges Schiedsgericht zu creiren und daß thatsächlich historisch die Einigungsschiedsgerichte in erster Reihe zu Gunsten der besitzlosen Classen entstanden sind. Andererseits würde daraus nur folgen, daß es auch Denjenigen, die keiner Genossenschaft angehören, welche ein ständiges Schiedsgericht besitzt, unbenommen sein soll, in vorkommenden Streitigkeiten auf ständige Schiedsgerichte zu compromittiren und dadurch dieser Vortheile in gleichem Maße theilhaftig zu werden — ein Postulat, auf das wir noch zu sprechen kommen und das mit der Begünstigung der ständigen Schiedsgerichte sehr wohl vereinbar ist. Auch ist es geradezu undenkbar und würde eine wahrhaft feindliche, nicht freundliche Richtung bedeuten, wenn auch nur daran gedacht werden wollte, die Lebensbedingungen irgendwie zu beschränken, unter welcher sich die Institution auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875 so segensreich entwickeln konnte.

Es erübrigen also die zwei anderen Wege als die allein zu billigenden.

Was nun den sub b) genannten Ausweg betrifft, so ist es nicht zu verkennen, daß, wenn derselbe betreten würde, hierdurch die Sicherheit des Verkehres vielleicht gewinnen möchte. Man darf nicht vergessen, daß es gefährlich ist, wenn der Staat jeden Ersten, auf den die Parteien compromittirt haben, mit der ganzen Machtfülle des Richters bekleidet und ihm ermöglicht, in rechts-

kräftiger Weise über Hab und Gut von Menschen zu entscheiden. Wäre es da nicht ganz begreiflich, wenn der Staat gewisse Garantien über die Vertrauenswürdigkeit der Schiedsrichter forderte, so daß nur, wo diese Garantien geboten sind, auch die weitergehende Befugniß zur directen Entscheidung der Sache verliehen wurde, nicht auch sonst? Es läßt sich aber auch gewiß nicht verkennen, daß diese Garantien immer nur bei den ständigen Schiedsgerichten geboten sind, weil hier eine ungleich bessere Organisation vorhanden ist und weil insbesondere hier alle Schiedsrichter vom Vertrauen der ganzen Corporation getragen sind, die sie zu dem Amte berufen hat. Dagegen steht die Vertrauenswürdigkeit der nicht ständigen Schiedsrichter keineswegs von vorneherein fest. Es wäre daher nicht ganz ungerechtfertigt, wenn diese Schiedsrichter nur auf die indirecte Wirkung ihres Spruches im Wege der Conventionalstrafe beschränkt würden, wodurch die Gerichte eher Gelegenheit hätten, eine Ueberprüfung des Spruches bei der Entscheidung des Verfalles der Conventionalstrafe vorzunehmen. Wir möchten aber keineswegs glauben, daß die Zukunft thatsächlich jemals diesen Weg einschlagen wird. Für jetzt scheint derselbe deshalb unausführbar, weil nur die wenigsten Corporationen bis jetzt ein ständiges Schiedsgericht creirt haben, es daher gewiß nicht angehe, den streitenden Parteien, denen ein ständiges Schiedsgericht gar nicht zur Verfügung steht, die Möglichkeit einer directen definitiven, rechtskräftigen Austragung ihrer Streitsache durch die von ihnen zu bestellenden Schiedsrichter zu benehmen, wodurch sie in Ermanglung eines ständigen Schiedsgerichtes überhaupt um die Wohlthaten dieses Institutes gebracht werden. Nur muß unter allen Umständen auch den gewöhnlicheren Schiedsgerichten eine sichere Basis gegeben werden, und zwar im großen Ganzen die jetzt in Deutschland geltende.

Die deutsche Reichs-Civilproceßordnung und nach deren Vorgang auch die österreichischen Entwürfe einer Civilproceßordnung haben den oben sub c) angeführten Weg eingeschlagen, indem sie zwar gleichmäßig allen Schiedsgerichten die Möglichkeit gaben, die Streitsache direct in rechtskräftiger Weise zu entscheiden, aber die ständigen Schiedsgerichte doch in der einen und anderen Richtung begünstigt haben. So sind nur diese ständigen Schiedsgerichte berechtigt, den Eid

selbst abzunehmen wogegen die gewöhnlichen Schiedsrichter darum das betreffende Gericht ersuchen müssen. Ebenso sind die gewöhnlichen Schiedsrichter verpflichtet, das von ihnen gefertigte Urtheil zu Gericht zu erlegen, während die ständigen Schiedsrichter das Urtheil selbst aufzubewahren haben.

Wenn wir nun principiell den von den Entwürfen eingeschlagenen Weg der Begünstigung von Fall zu Fall billigen müssen, so scheint uns doch die Detailausführung durchaus keine genügende zu sein. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß die ständigen Schiedsgerichte in weiter gehender Weise begünstigt werden müßten. Wir haben nämlich schon an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß, wie die ständigen Schiedsgerichte den Parteien viele Erleichterungen bieten, sie ebenso auch durch ihre ganze Organisation dem Staate eine ungleich höhere Garantie als die gewöhnlichen Schiedsgerichte dafür bieten, daß die ihnen vom Staate verliehene richterliche Function nicht mißbraucht werde.

Es ist daher gewiß ein legislativ politisch ungerechtfertigter Schritt, wenn der Staat die ständigen Schiedsgerichte nicht gegenüber den gewöhnlichen Schiedsgerichten besser ausgestaltet, um dadurch die Parteien eben zur Wahl der ständigen Schiedsgerichte zu veranlassen.

Wir möchten uns vor Allem erlauben, darauf hinzuweisen, daß der von unseren Entwürfen eingenommene Standpunkt, wonach die ständigen Schiedsgerichte ebensowenig in der Lage sein sollen, direct die Execution zu bewilligen, als die gewöhnlichen Schiedsgerichte, so daß die Gerichte immer um die Bewilligung der Execution auf Grund des rechtskräftigen Schiedspruches angegangen werden müssen, uns vollkommen ungerechtfertigt scheint. Wir haben es allerdings oben als begreiflich gekennzeichnet, daß der Staat, trotzdem er jedem Schiedsspruche Rechtskraft beilegt, dennoch nicht jedem Schiedsrichter auch die Entscheidung über die vom Staate und seine Organe zu ergreifenden Executions- und Gewaltmaßregeln zur Durchsetzung des Schiedsspruches überläßt. So begreiflich diese Zurückhaltung gegenüber den gewöhnlichen Schiedsrichtern ist, bei denen der Staat gar keine Garantie für ihre Verläßlichkeit hat und auch jede Ingerenz seinerseits bei deren Bestellung von vorneherein ausgeschlossen ist, ebenso ungerechtfertigt will sie uns

bei den ständigen Schiedsgerichten scheinen, wo in der That die ganze Organisation gegen Mißbrauch eine Garantie bietet. Ja noch mehr! Ist der Staat der Ansicht, daß auch die ständigen Schiedsgerichte nicht bei jeder Organisation hinreichende Garantie bieten, so bleibt ihm ja unbenommen, auf diese Organisation Einfluß zu nehmen und eine Einholung seiner Genehmigung der Statuten zu fordern, damit er dann ganz vertrauensvoll in die Hand der auf Grund dieser Statuten gewählten Schiedsrichter auch die Entscheidung über die Execution legen könne.

Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Erfahrungen, welche der Staat gerade mit unserem Institute machte, sowie mit den anderen, welche auf Grund des Börsegesetzes creirt wurden und denen eben mit diesem Specialgesetze die Befugniß zur Executionsbewilligung eingeräumt war, gewiß nicht solche waren, die ihn davor abschrecken sollten, die gleiche Befugniß auch anderen ständigen Schiedsgerichten zu verleihen oder gar veranlassen konnte — wie man nach der allgemeinen Stylisirung der Gesetzesbestimmung im Entwurfe annehmen könnte — auch den Börsenschiedsgerichten diese Befugniß zu entziehen, was geradezu mit einer Vernichtung des ganzen Geschäftes identisch wäre. Auch die eifrigsten Gegner der Börsenschiedsgerichte glauben nur, daß in der Ausdehnung der Competenz dieser Schiedsgerichte auf Nicht-Börsengeschäfte eine Ueberschreitung der Competenz, wie sie nach dem Gesetze normirt ist, gelegen sei, eine Frage, auf die hier nicht einzugehen ist. Von keiner Seite ist aber unseres Wissens der Vorwurf erhoben worden, daß in der Executionsbewilligung als solcher jemals ein Mißbrauch unterlaufen sei, wie ja auch die Gerichte in erster Reihe diesen Mißbrauch hätten wahrnehmen müssen, was aber bis jetzt niemals geschehen ist.[35])

[35]) Es muß hier an eine Thatsache erinnert werden, welche historisch feststeht und bekundet, daß die österreichische Regierung zur Gewährung der obligatorischen und inappellablen Börseschiedsgerichtsbarkeit sich nicht etwa leichthin, sondern nach dem gründlichsten Studium der Frage, und zwar geleitet von den trüben Erfahrungen des Jahres 1873, bewogen fand. Es war der Vertreter der Handelskammer, Herr Leop. Altmann, welcher in jener wichtigen Commissionssitzung, welche das Börsegesetz und Statut mit Vertretern aller Ministerien berieth, die Erklärung abgab,

Andererseits bedeutet es doch nicht viel mehr als eine lästige Formalität, wenn man die Partei, welche ein siegreiches Urtheil beim ständigen Schiedsgerichte erlangt hat, zwingt, beim Gerichte die Executionsbewilligung anzusuchen. Denn bei den gehörig organisirten ständigen Schiedsgerichten wird ohnehin in formaler Beziehung alles in rigorosester Weise beobachtet, so daß die Ueberprüfung nichts Ungehöriges an den Tag zu fördern vermag. In materieller Beziehung aber ist ja der Executionsrichter gewiß nicht berechtigt, eine Prüfung vorzunehmen und ist an das rechtskräftige Urtheil des Schiedsrichters gebunden. Wie gesagt, nur bei den gewöhnlichen Schiedsrichtern hat es einen Sinn, wenn dem Gerichte die formale Prüfung nach Competenz des Schiedsgerichtes 2c. vorbehalten bleibt, weil hier bisweilen die Sicherheit fehlt, daß die Grundlage des ganzen Schiedsgerichtes, die Competenz desselben, in gehöriger Weise geprüft und festgestellt worden sei.

Aber noch in einer anderen Richtung möchten wir eine Bestimmung in Vorschlag bringen die man eigentlich keine Begünstigung der ständigen Schiedsgerichte nennen kann, von der wir aber glauben, daß sie dem Institute der Schiedsgerichte überhaupt zum Vortheile gereichen würde. Es ist an früherer Stelle schon auf die Uebelstände hingewiesen worden, welche sich bei den gewöhnlichen Schiedsgerichten ergeben, wenn die Parteien in ihrem Compromisse es unterließen, die Person des Schiedsrichters zu bezeichnen, oder der bezeichnete das Amt nicht annehmen kann oder will und die Parteien sich über eine Neuwahl nicht einigen können u. dgl. Wir haben auch gesehen, daß die Remedia, welche dem Gesetzgeber in diesen Fällen zu Gebote stehen, Supplirung der Wahl durch den Richter oder Ungiltigwerden des Compromisses nicht geeignet sind, diesen Uebeln abzuhelfen, weil die Ungiltigkeit ein zu sehr radical wirkendes Mittel ist und die Supplirung der Wahl durch den Richter keine Garantie bietet, daß die Wahl auch im richtigen Geiste getroffen wurde. Wir denken uns nun als das einzig richtige Mittel die Bestimmung, daß dort, wo für Geschäfte dieser

daß ein gehörig ausgestaltetes Schiedsgericht die unbedingte Voraussetzung einer modernen Börse sei. Der Vertreter der Handelskammer errang nicht die Majorität, das Ministerium aber pflichtete nach nochmaliger Ueberprüfung und dem Studium der Pester Einrichtungen der Ansicht der Handelskammer bei.

Art ein ständiges Schiedsgericht besteht oder beide Streittheile einer Genossenschaft oder Corporation angehören, die ein ständiges Schiedsgericht hat, in solchen Fällen, wo die Parteien sich nicht einigen können und wo sie nicht ausdrücklich die Competenz des ständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen haben, dieses Schiedsgericht subsidiär zur Entscheidung competent werde. Hierdurch wäre unseres Erachtens die befriedigendste Lösung dieses schwierigen Problemes gefunden, indem jetzt der Richter nicht erst angegangen werden müßte, einen Schiedsrichter zu wählen, sondern ipso jure im Falle der Weigerung einer Partei, die Wahl ihrerseits zu vollziehen, dem anderen Streittheile die Wahl offen zu halten wäre, entweder einfach vom Schiedsvertrage zurückzutreten und den gewöhnlichen Rechtsweg zu betreten, oder aber die Competenz des ständigen Schiedsgerichtes anzurufen. That er das erste, so hat der morose Theil, der durch sein Verhalten das Zustandekommen des vereinbarten Schiedsgerichtes vereitelte, gewiß keinen Grund, sich darüber zu beklagen, da er es sich selbst zuzuschreiben hat. Wählt aber der Gegner das ständige Schiedsgericht und ruft dessen subsidiäre Competenz an, so wird der andere Theil dabei unzweifelhaft besser fahren, als wenn der Richter für ihn die Wahl hätte treffen müssen, weil er hier zu Richtern Leute bestimmt erhält, die gewiß fachkundig und vertrauenswürdig sind.

Es ist schließlich auch in Vorschlag gebracht worden, es möchte als Begünstigung der ständigen Schiedsgerichte deren Competenz wenigstens bei Handelsgeschäften — bis fl. 1000 — obligatorisch gemacht werden. Wir müssen uns gegen diesen Vorschlag aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen. Von zwei Dingen ist eines nur möglich: entweder sind die ständigen Schiedsgerichte wirklich so wohlthätig und für die Streittheile vortheilhaft oder nicht. Ist letzteres der Fall, dann ist es gewiß nicht zulässig, die Parteien zu zwingen, daß sie sich an dasselbe wenden. Ist ersteres der Fall, dann ist es überflüssig, diesen Zwang einzuführen, denn dann werden die Parteien es von selbst thun und beim Abschluß der Geschäfte aus freien Stücken sich der Competenz des Schiedsgerichtes unterwerfen. Es hieße auch geradezu dem Staate zumuthen, auf seine Jurisdiction zu verzichten, wenn man ihm zumuthen würde, den Parteien — angeblich in ihrem Interesse — aufzu-

tragen, sich nicht an ihn selbst, sondern an die ständigen Schiedsgerichte zu wenden, als wenn er selbst ihren Ansprüchen nicht genügen könnte.

In der That scheint uns das Obligaterklären des Schiedsgerichtes nur dort für zulässig, wo öffentliche Interessen im Spiele stehen, deren beste Wahrnehmung im Wege der Schiedsgerichte erfolgen kann. Dieses ist in erster Reihe der Fall bei den Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; da es im Interesse des socialen Friedens gelegen ist, daß die etwa zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern auftauchenden Streitigkeiten im Wege des Vergleiches beigelegt oder zumindest in einer Weise ausgetragen werden, die geeignet ist, das Vertrauen beider Theile zu der Richtigkeit des Schiedsspruches zu erwecken, was Alles, wie wir oben gezeigt haben, durch die Schiedsgerichte als Gewerbegerichte am ehesten erzielt werden kann, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß, wo solche Gewerbegerichte entstehen, ihnen im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R.-G.-Bl., ausschließliche Competenz für gewisse Streitigkeiten beigelegt wurde.

Aus anderen, aber ähnlichen und begreiflichen Gründen findet nun auch die Bestimmung ihre Rechtfertigung, daß dem Börsenschiedsgerichte für Streitigkeiten aus an der Börse abgeschlossenen Börsengeschäften im Wege des Statutes obligatorische Competenz beigelegt werden muß. Denn die Sicherheit des Gesammtverkehres an der Börse hängt ab und ist bedingt von der raschen und glatten Abwicklung der einzelnen Geschäfte. Soll daher jede Störung dieses Verkehres vermieden werden, dann ist es geboten, daß die einzelnen Geschäfte nicht in ihrer Abwicklung eine unnöthige Verzögerung erfahren. Es ist daher ganz begreiflich und gerechtfertigt, daß bei Streitigkeiten, die aus Börsengeschäften sich ergeben, der Gerichtsweg ausgeschlossen und die Parteien gezwungen werden, ihre Sache vor das Börsenschiedsgericht zu bringen, wo sie eine rasche Erledigung findet. Es kann eben nicht dem Belieben der Parteien überlassen bleiben, durch Verzögerung der Abwicklung ihres Geschäftes ungestraft auch die Interessen Anderer, welche mit diesem Geschäfte im Zusammenhange stehen, in Mitleidenschaft zu ziehen und zu schädigen. Das Schiedsgericht der

Börse hat hier die Function, die dem Standgerichte zukommt, dessen Competenz gleichfalls eine ausschließliche ist, weil das öffentliche Interesse unter Umständen eine rasche Ahndung vorgefallener Uebelthaten fordert und Verzögerung dieser Ahndung dem gemeinen Wohle nachträglich wäre. Diese im Gesetze vom 1. April 1875 enthaltene Bestimmung ist also einer der größten Vorzüge des Gesetzes. Man denke sich die Zustände, welche vor diesem Börsegesetze bestanden haben, wo es nahezu kein Rechtsmittel gab, einen Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen. Die meisten Gerichte erklärten ja solche Geschäfte als Spiel und Wette und niemals wäre die unselige, dem ganzen Lande zur Schmach dienende Katastrophe vom Jahre 1873 eingetreten, wenn das Börsengesetz vom Jahre 1875, welches eine prompte sofortige Justiz ermöglicht, damals bestanden hätte. Solche Erfahrungen verdienen doch, daß man ihrer nicht so schnell vergißt.

Wo aber solche öffentliche Interessen fehlen, wo also nur das Interesse der beiden Streittheile allein in Betracht kommt, da dürfte es wohl das Angemessenste sein, es den Parteien zu überlassen, ob sie das ständige Schiedsgericht wählen oder lieber den Gerichtsweg beschreiten, oder gewöhnliche Schiedsrichter wählen wollen. Jeder auszuübende Zwang wäre eine Härte und nur geeignet, die wohlthätigen Wirkungen der Schiedsgerichte den hierzu genöthigten Parteien als eine Plage erscheinen zu lassen. Es ist eben ein altes, aber immer wahres Sprichwort: Beneficia ne obtrudantur, Wohlthaten sollen niemals aufgedrängt werden.

Im vorigen Abschnitte forderten wir einige Begünstigungen für die ständigen Schiedsgerichte in der zu erlassenden neuen Civilproceßordnung, indem wir darauf hinwiesen, daß dieselben wegen ihrer ständigen Organisation ungleich mehr Garantien einer gehörigen sorgfältigen Judicatur bieten als die gewöhnlichen Schiedsgerichte. Es sei nun gestattet, zum Schlusse diese Garantien etwas näher in's Auge zu fassen, wobei sich dann Gelegenheit bieten dürfte, an der einen oder anderen Stelle auf Punkte hinzuweisen, wo mehr Garantie geboten werden könnte, um dadurch Reformen auf diesem Gebiete anzuregen.

Allen ständigen Schiedsgerichten gemeinsam ist nun vor Allem der Vortheil, daß deren Mitglieder nicht etwa blos durch das Vertrauen der beiden Streittheile zum Richteramte berufen wurden, sondern auch schon vorher durch die auf sie gefallene Wahl seitens der Genossenschaftsmitglieder als die zum Richteramte Geeignetsten designirt worden sind. Es bedarf nun gewiß keiner besonderen Hervorhebung, welche hohe Bedeutung diesem Umstande zukommt, daß man nicht zu besorgen habe, es hätten die beiden Theile, vielleicht in ihrer Unerfahrenheit, einen Schiedsrichter bestellt, der dieses Vertrauens in keiner Weise würdig ist. — Sehr anzuerkennen ist es daher auch, wenn in den Statuten strenge Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Schiedsrichteramte enthalten sind, weil hierin natürlich eine gesteigerte Garantie liegt.

Ein zweiter, gleichfalls allen ständigen Schiedsgerichten eigenthümlicher Vortheil, der eine Bürgschaft für eine gute Judicatur derselben bietet, ist durch den Umstand gegeben, daß die ständigen Schiedsrichter sehr oft in die Lage kommen, in die einzelnen Gerichte gewählt zu werden und so eine viel größere Uebung erlangen, wogegen der gewöhnliche Schiedsrichter, der vielleicht ein einziges Mal in seinem Leben zu diesem Amte berufen wird, nicht leicht sich auskennen und gar manch wichtigen Punkt übersehen wird, der einem geübteren Richter nicht entgangen wäre.

Mit diesem Vortheile im Zusammenhange steht auch ein anderer Vortheil. Nichts ist schädlicher bei einer Judicatur, als ein Schwanken derselben, wodurch jede Gewißheit darüber, was Rechtens ist, schwindet und man jedesmal Ueberraschungen ausgesetzt ist. Bei gewöhnlichen Schiedsgerichten ist es nun geradezu ausgeschlossen, von einer ständigen Praxis zu sprechen, denn ein solches Schiedsgericht ist ja eine ephemere Erscheinung und hat weder Vergangenheit, noch Zukunft. Allerdings denkt man sich gewöhnlich die Sache so, daß der Schiedsrichter in seinem Judicate der ständigen Volksüberzeugung Ausdruck gebe, die ja gleichfalls etwas Constantes und nichts mit jedem Augenblicke Wechselndes ist. Man übersieht aber dabei, daß, wenn es auch das Ideal eines Schiedsrichters sein muß, die Volksüberzeugung zum Ausdrucke zu bringen, gleichsam die viva vox populi zu sein, dennoch dieses Ideal so unendlich schwer zu erreichen ist. Denn die Volksüberzeugung ist etwas sehr schwer Faßbares und Jeder bildet

sie sich nach seiner eigenen Art. Daher sind zwar immer Alle darin einig, daß es eine Volksüberzeugung gebe, doch die Uneinigkeit beginnt sogleich, wenn festgestellt werden soll, was diese Ueberzeugung sei.

Dagegen ist allerdings bei den ständigen Schiedsgerichten eine constante Judicatur möglich, nach welcher sich die Parteien richten können. Sie wird dadurch gefördert, daß die Schiedsrichter, die heute dieses Schiedsgericht bilden, gestern vielleicht jeder in einem anderen Schiedsgerichte fungirt haben und daher in der Lage sind, den heutigen Fall nach den gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, die gestern bei ähnlichen Fällen zur Anwendung kamen und morgen wieder die heute gewonnene Erfahrung verwerthen werden.

An dieser Stelle dürfte es nun am Platze sein, auf einen Umstand hinzuweisen, der geeignet wäre, diese Constanz der schiedsrichterlichen Praxis zu steigern. Wir meinen damit die Anlegung eines Spruchrepertoriums, worin die einzelnen von den Schiedsgerichten in ihren Judicaten ausgesprochenen Sätze von principieller Bedeutung formulirt und aufbewahrt werden sollen. Es hätte dieses Repertorium weniger den Zweck, die nachfolgenden Schiedsgerichte irgendwie an die einmal ausgesprochene Sentenz eines früheren Schiedsgerichtes zu binden, als vielmehr die nachfolgenden Schiedsgerichte zu veranlassen, daß sie bei Entscheidung ähnlicher Fragen zu den früher in der gleichen Sache ergangenen Sprüchen Stellung nehmen sollen. Nun ist allerdings den einzelnen Schiedsrichtern, die ja jeder seinem praktischen Berufe nachzugehen haben, keineswegs zuzumuthen, daß sie immer das Spruchrepertorium studiren und die einzelnen Entscheidungen in Erinnerung behalten sollen. Allein dort, wo ein rechtsgelehrter Secretär als Protokollführer zu interveniren hat (worüber unten), ließe sich dieses ganz gut durchführen, daß der Letztere, dem auch die Redaction des Repertoriums zu übertragen wäre, beauftragt würde, bei jeder Sitzung auf die einschlägigen principiellen, in's Repertorium aufgenommenen Sprüche die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes zu lenken. Daß übrigens ein solches Spruchrepertorium auch für die Gesetzgebung und die Wissenschaft, welche in demselben einen autoritativen Ausdruck der Volksüberzeugung

hätten, von großer Bedeutung wäre, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Selbstverständlich wäre das Repertorium keineswegs geheim im Archiv des Schiedsgerichtes aufzubewahren, sondern im Gegentheile für dessen Publicirung Sorge zu tragen, damit einerseits das Publicum davon Kenntniß erlangen und sich darnach richten kann, und andererseits, damit an diesen Sprüchen auch Kritik geübt werden könne. Denn nichts ist wünschenswerther, als daß das Schiedsgericht bei seinen Verhandlungen das Bewußtsein habe, seine Aussprüche werden nicht geheim bei den Parteien vergraben bleiben, sondern vielmehr bestimmt sind, der Oeffentlichkeit übergeben und von derselben nach ihrer Richtigkeit geprüft zu werden. Wenn schon bei den Schiedsgerichten keine Berufungsinstanz vorhanden ist, welche die in einer Streitsache erflossene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern vermöchte, so muß umsomehr Gewicht gelegt werden auf die Oeffentlichkeit als der höchsten Instanz, deren Kritik dazu dienen soll, für die Zukunft Irrthümer zu beheben und Mißbräuche zu verhüten.

Wir kommen nun zur Betrachtung eines anderen Momentes bei der Organisation der Schiedsgerichte, dessen richtige Beurtheilung von der höchsten Wichtigkeit ist. Es handelt sich um die Verwendung von Juristen bei den ständigen Schiedsgerichten Wir haben oben gezeigt, daß die Schiedsgerichte zum guten Theile ihre Existenzberechtigung dem Umstande verdanken, daß bei den staatlichen Gerichten das fachliche, sachkundige Element zu wenig vertreten sei und die Entscheidung hauptsächlich von juristisch gebildeten Richtern gefällt werde. Nun läßt sich nicht verkennen, daß bei den Schiedsgerichten leicht die Gefahr vorhanden ist, daß die Entscheidung wieder ganz in die Hand von Laien komme, so daß das fachliche Element auf Kosten des rechtlichen, rechtsgelehrten Elementes begünstigt erscheine. Es ist aber klar, daß ebenso gut wie die Parteien ein lebhaftes Interesse daran haben, daß das Fachliche und Factische des Falles gehörige Berücksichtigung finde, die Gesammtheit auch ein Interesse daran habe, daß die einschlägigen Gesetze gleichfalls ihre Beachtung finden mögen und die Schiedsgerichte nicht zum Sicherheitsventil werden, wodurch man sich vom Drucke unbequemer — aber dennoch berechtigter, ja nothwendiger Gesetze befreien kann. Nun kann der

Staat bei den gewöhnlichen Schiedsgerichten auf deren Zusammensetzung keinen Einfluß nehmen und seine Wünsche nicht zum Ausdrucke bringen. Dagegen ergäbe sich als Postulat wenigstens für die ständigen Schiedsgerichte, daß bei deren Zusammensetzung das rechtskundige Element nicht fehlen soll.

In der That haben auch manche ständige Schiedsgerichte (so z. B. das Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Frachtgeschäfte 2c.) die Einrichtung getroffen, daß zum Obmanne des jeweiligen Schiedsgerichtes ein Jurist gewählt werde und sind die mit diesen Schiedsgerichten gemachten Erfahrungen, wie es scheint, keineswegs ungünstig. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, daß gerade die Aufgabe des Obmannes eines Schiedsgerichtes, dem die Leitung der Verhandlung, Klarstellung des Sachverhältnisses, wie auch die Feststellung der formalen Voraussetzungen des Verfahrens obliegt, immer von einem geübten Manne, dessen Fähigkeit in diesen Momenten liegt, erfüllt werden soll. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß die Herbeiziehung juristisch gebildeter Elemente zu den ständigen Schiedsgerichten auch mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Die hauptsächliche Schwierigkeit liegt darin, daß hierdurch außerhalb der Corporation oder der Genossenschaft, welche das ständige Schiedsgericht creirt, stehende Elemente herbeigezogen werden müßten, weil es nur ein seltener Zufall wäre, wenn irgend eine Genossenschaft von Geschäftsleuten auch Juristen in hinreichender Zahl in ihrer Mitte zählen würde. Dadurch verliert aber das Institut gerade den großen Vorzug, daß alle Genossenschafter ihm vollstes Vertrauen entgegenbringen, weil sie wissen, es sei aus ihrer Mitte hervorgegangen und gleichsam ein Stück von ihnen. Ebenso ist es klar, daß nur so lange es lauter Genossenschafter sind, welche zu Schiedsrichtern gewählt werden, die Genossenschaft darauf mit Bestimmtheit rechnen kann, daß bei weitem die größte Zahl der Gewählten das Ehrenamt ohne Weiteres annehmen wird und es sind ihr auch Mittel an die Hand gegeben, wodurch sie die Säumigen kraft des Genossenschafts- oder Corporationsstatutes zur Annahme des Ehrenamtes anhalten kann. Dagegen fehlen alle diese Voraussetzungen dort, wo es sich um die fremden, rechtskundigen Mitglieder des Schiedsgerichtes handelt, bei welchen eigentlich jeder Grund fehlt, kraft dessen man es ihnen zumuthen dürfte, so ohne

Weiteres sich einem dauernden, mühevollen Ehrenamte zu unterziehen, dem sie sonst ganz ferne stehen und bei dem sie nicht etwa wie die anderen, aus der Genossenschaft selbst entnommenen Mitglieder des Schiedsgerichtes hoffen dürfen, daß es einmal auch ihnen selbst zu Statten kommen werde.

Nun ist es zwar richtig und es sei zu Ehren unserer Juristenwelt hiermit offen constatirt, daß die Juristen nur selten ein Ehrenamt refusirten, bei dem sie in ihrer Eigenschaft als Rechtsgelehrte zum allgemeinen Wohle mitzuwirken berufen waren. Allein es läßt sich doch nicht verkennen, daß, wenn die ständigen Schiedsgerichte, wie zu wünschen ist, immer mehr vermehrt würden, diese Zumuthung an die Juristenwelt eine immer härtere und schwerer erfüllbare würde.

Dazu kommt weiters auch noch ein anderer Umstand, der gleichfalls mitwirkt, daß keine Juristen beigezogen werden. In einem großen Theile unserer Genossenschafter lebt nämlich die Angst, daß, wenn ein Jurist mit Laien in einem Senate zusammen sitze, es doch dem Juristen leicht gelingen möchte, die anderen gleichsam in's Schlepptau zu nehmen und so eigentlich die ganze Sache allein nach seinem Gutdünken zur Entscheidung zu bringen. Es bleibe nun dahingestellt, ob diese Befürchtungen irgend welche Berechtigung haben — und die Erfahrungen, die mit den Schiedsgerichten, welche aus Laien und Juristen bestehen, gemacht worden sind, scheinen uns gegen dieselbe zu sprechen —; allein da diese Anschauungen in vielen Kreisen die vorherrschenden sind, so stünde zu befürchten, daß, wenn ihnen nicht bei Zusammensetzung der Schiedsgerichte Rechnung getragen würde, das Vertrauen zu den Schiedsgerichten darunter leiden könnte. So sind wir denn in der Lage, mit Schiedsgerichten zu rechnen, welche aus lauter Laien bestehen und es entsteht die gewiß sehr ernst zu nehmende Frage, welche Garantie geboten sei, daß bei den Laienrichtern das juristische Element nicht allzu sehr zu kurz kommen werde. Nun denken wir, daß unsere Schiedsrichter nicht verschmähen sollten, bei mancher sich ergebenden Controverse Rechtsbelehrung einzuholen und sich über die einschlägigen Rechtsfragen Aufklärung zu verschaffen, wie es ja auch der gelehrte Richter seinerseits niemals verschmäht, sich beim Laien Aufklärung und Belehrung über die einschlägigen Fachfragen zu holen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es daher zu billigen, wenn bei dem Schiedsgerichte der Wiener Börse die gut bewährte Einrichtung getroffen ist, daß ein für das Richteramt geprüfter Jurist bei den Sitzungen des Schiedsgerichtes anwesend sein muß und das Protokoll zu führen hat. Ihm obliegt die Feststellung des Vorhandenseins der formalen Voraussetzungen für den Rechtsstreit und er hat selbstverständlich über etwaige auftauchende Rechtsfragen Auskunft zu ertheilen. Eine andere, gleichfalls sehr wichtige Function, die auch ohne Anstand von diesem juristischen Referenten des Secretariates besorgt werden könnte, haben wir oben bei Besprechung der einzuführenden Institution der Spruchrepertorien kennen gelernt und sei hier nur auf das dort Gesagte hingewiesen.

Unsere bisherige Betrachtung betraf die Zusammensetzung der ständigen Schiedsgerichte und die Vertretung der juristischen Elemente in deren Mitte. Nunmehr kommen wir zu der vielbestrittenen Frage der Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte vor dem Schiedsgerichte.

Wenn man hinsichtlich der Gerichte von der Parteienvertretung spricht, so denkt man dabei sowohl an die Fälle, wo die Vertretung eine facultative ist, als auch an jene Fälle, wo Anwaltszwang [36])

---

[36]) Im Börsengesetz kommt der Anwaltszwang nur einmal im §. 6 vor, und zwar bei der Nullitätsklage.

Bei Berathung dieses Gesetzes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26 Februar 1875 (vergl. Sten. Protok., S. 4114) sagte Dr. Kronawetter u. A.:

„Es kommt im §. 6 eine Bestimmung vor, die schon aus formellen Gründen nicht hineingehört und die ich als eine lex fugitiva betrachte. Es ist dies die Bestimmung, daß, wenn Jemand wegen Nullität eines schiedsrichterlichen Urtheils den ordentlichen Rechtsweg ergreifen und klagen will, er seine Klage mit der Unterschrift eines Advocaten versehen lassen müsse. Es erklärt sich überhaupt das Bestehen dieser lex fugitiva nur aus dem Umstande, daß, wo an einem Gesetzentwurfe auch nur ein einziger Advocat arbeitet, die Nothwendigkeit des Advocatenzwanges so gewiß immer ausgesprochen wird, als sich das Amen bei jedem Gebete findet. Diese Nothwendigkeit leuchtet aber immer nur dem betreffenden Advocaten selbst, nie aber dem Publicum ein, und wenn man sich auch zur Rechtfertigung nie auf Sonderinteressen und nie auf das pecuniäre Interesse des Advocatenstandes, sondern immer nur auf das Wohl des Publicums und dessen Benachtheiligung

besteht und die Vertretung eine nothwendige ist. Die uns hier beschäftigende Frage könnte also gleichfalls den doppelten Sinn haben: ob Vertretung durch Anwälte möglich oder ob sie nothwendig sei. In Wahrheit aber denkt Niemand daran, einen Anwaltszwang bei den Schiedsgerichten einzuführen, was gegen die ganze Volksthümlichkeit des Institutes verstoßen und den Widerspruch involviren würde, daß man die Laien geeignet findet, um das Richteramt

durch Winkelschreiber beruft, so muß ich nur dem gegenüber die Thatsache constatiren, daß, während Tausende von Petitionen um Aufhebung des Legalisirungszwanges an das hohe Haus gelangt sind, noch nicht in einer einzigen Petition aus der Bevölkerung um Schutz gegen die Missethaten der Winkelschreiber gebeten wurde. Es scheint also, daß kein so großes Bedürfniß nach diesem Schutze in der Bevölkerung sich fühlbar gemacht hat" ... „Ich weiß zwar, daß man von der Anschauung ausgeht, daß die causa desjenigen, der einen Advocaten nicht zahlen kann, nicht werth ist, einer Judicatur unterzogen zu werden. Ich bedaure, daß ich dieser Anschauung sogar in der „Oesterreichischen Gerichtszeitung" begegnet bin, und zwar da, wo ich die Kritik über das Hye'sche Werk über das Reichsgesetz fand. In dieser Kritik heißt es, „daß die causa desjenigen, der einen Advocaten nicht bezahlen kann, so minim sei, daß er das Reichsgericht damit nicht behelligen solle".*) Derselben Anschauung begegnet man auch andererwärts, daß derjenige, der nicht das Geld hat, um den Advocaten zu bezahlen, auf die Geltendmachung eines Rechtes vor Gericht verzichten müsse, trotz §. 19 des bürgerl. Gesetzbuches, welches jedem Staatsbürger, ob er nun einen Advocaten zu bezahlen vermag oder nicht, das Recht gibt, seine strittige Angelegenheit vor den Gerichten anhängig und geltend zu machen und ihm Eigenmacht und Selbsthilfe verbietet."

Sectionschef v. Giuliani entgegnete darauf u. A.: „Der Anwaltszwang aus §. 6 rechtfertigt sich aus Gründen des öffentlichen Wohles, nämlich des Interesses für das Institut des Börseschiedsgerichtes. Die Aussprüche desselben sollen so viel als möglich gewahrt bleiben gegen chicanöse muthwillige Anfechtungen. Ein Mittel hierzu ist unstreitig die Einführung des Anwaltszwanges bei §. 6."

Reichsrath Dr. Menger, als Referent des Börsegesetzausschusses, bemerkte: „Das Erforderniß des Anwaltszwanges aus §. 6 sei über ausdrückliches Verlangen der Regierung in das Gesetz aufgenommen worden; zum Mindesten habe kein Mitglied der Commission hierzu die Anregung gegeben. Im Gegentheil war das einzige Mitglied des Ausschusses, das dem Advocatenstande angehört, gegen diesen Antrag."

*) In der „Oesterr. Gerichtszeitung", Jahrg. 1874, S. 145, befindet sich eine bezügliche Kritik, welche allerdings eine solche Anschauung zuläßt.

zu bekleiden, nicht aber um vor diesen Laien ihre Sache zu vertreten.

Die Frage dreht sich vielmehr nur darum, ob es überhaupt den Parteien gestattet sein soll, sich vor dem Schiedsgerichte durch einen berufsmäßigen Anwalt vertreten zu lassen. Bekanntlich ist dieses nach den Statuten der Schiedsgerichte der Wiener Börsen nicht gestattet, wohingegen das Statut der Budapester Börse es zuläßt, und es gilt daher zu entscheiden, welche dieser beiden Anschauungen die entsprechendere sei. Angesichts der Einstimmigkeit der Gesetzgebung der civilisirten Welt, welche für viele Processe sogar den Anwaltszwang vorschreibt, kann nun wohl und wird nirgends behauptet, daß die Herbeiziehung der Anwälte der Gerichtsbarkeit schade. Vielmehr wollen wir an der historischen Thatsache festhalten, daß im Allgemeinen die Sicherheit und Gründlichkeit der Judicatur gefördert wird, wenn auch eine rechtskundige Vertretung der beiden in Betracht kommenden Interessenkreise vor dem Richter stattfindet.

Es gilt demnach bei der uns beschäftigenden Frage zu prüfen: 1. Ob dieses Bedürfniß nach gründlicher Erörterung und Besprechung des Streitfalles nicht auch bei den Schiedsgerichten vorhanden sei und wenn ja, 2. ob es Momente gebe, welche dessen ungeachtet es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Parteienvertretung durch Rechtsanwälte unterbleibe, wobei dann noch zu prüfen sein wird, ob die Relevanz dieser Momente eine so hohe ist, daß sie jene der zu Gunsten der Vertretung durch Anwälte sprechenden aufzuheben vermag.

Klarlegung aller für und wider das strittige Recht sprechenden Momente scheint das wichtigste Moment für eine gerechte Judicatur zu sein, so daß man glauben müßte, jede Institution, welche der Rechtssprechung zu dienen bestimmt ist, müsse diese Klarlegung mit allen wie immer zu Gebote stehenden Mitteln anstreben. Dennoch kommt hier Folgendes zu erwägen: Diese Klarlegung kann sich auf die Thatfragen oder auf die Rechtsfragen beziehen. Eine eingehende Erörterung dieser letzteren hat nun nur dort einen Werth, wo die Richter selbst rechtskundig genug sind, um die Richtigkeit der für und wider angeführten gesetzlichen Argumente genau zu beurtheilen, weil hierdurch die Garantie geboten ist, daß die vorgebrachten Argumente pro und contra nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden.

Anders dagegen dort, wo man es mit Laienrichtern zu thun hat, denen oft die Möglichkeit fehlt, sich ein Urtheil über die Richtigkeit juristischer Deductionen zu bilden. Da hat natürlich die ganze Erörterung der Rechtsfrage durch die beiden Parteienvertreter keinen besonderen Werth, weil die Richter dann erst recht sich selbst überlassen sind, zu wählen, wessen Argumenten sie zustimmen wollen, ohne dabei in ihrer eigenen positiven Kenntniß der Rechtswissenschaft die genügende Stütze zu finden.

Es bleibt daher nur der Werth der gründlichen Erörterung der Thatfrage, weil hier auch die Laienrichter in ihrem reichen und werthvollen Schatze von Erfahrungen hinreichenden Anhalt und Stütze haben, um auf Grund derselben sich ein richtiges Urtheil an der Hand der Ausführungen der beiden Vertreter zu bilden.

Daß nun dieses auch bei den Schiedsgerichten und nicht blos bei den öffentlichen Gerichten von Werth wäre, kann nicht bestritten werden, weshalb sicherlich prima vista auch bei diesen die Vertretung durch Anwälte, die neben ihrer ganzen Bildung und Beschäftigung noch besondere Fähigkeit zu derartigen Erörterungen haben, wünschenswerth erscheinen müßte.

Wir sehen nun trotzdem, daß der Kampf um die Zulassung der Advocaten zu den Börsenschiedsgerichten seit Jahrzehnten mit der größten Heftigkeit geführt, und die Börsenverwaltungen, unterstützt durch die Voten ihrer Schiedsrichtercollegien, fest darauf beharrt haben, daß durch den Zutritt rechtskundiger Vertreter der Werth und die Bedeutung des schiedsrichterlichen Verfahrens für die Kaufmannschaft wesentlich abnehmen würde. Mit vollstem Rechte stützen sie sich auf das Statut der Börsen, welches die rechtskundigen Vertreter ausschließt, und sie waren bisher nicht bereit, diesen Standpunkt aufzugeben.

Daß diese Ansicht in einer principiellen Abneigung gegen den Stand der Rechtsanwälte begründet ist, wird wohl von Niemandem ernstlich behauptet werden, am allerwenigsten in Oesterreich, wo „rechtsverständiger Rath" auf allen Gebieten in Betracht gezogen und mehr als irgend wo anders geschätzt wird. Ebenso wird ernstlich nicht die Ansicht verfochten werden können, als fürchte man durch den Zutritt fremder, dazu noch rechtskundiger

Elemente, daß der Schleier gelüftet werde, der einen Gerichtssaal verhüllt, in dem die Ungerechtigkeit oder die Unwissenheit throne und falsches Recht spreche. — Das sind Märchen, welche die Erfinder selbst nicht glauben. Die Entstehung des Ausschusses der Advocaten war einfach die: Der Gesetzgeber wollte mit den Schiedsgerichten ein wahres Friedensgericht schaffen. Er wollte, daß Niemand zwischen die Partei und ihre Richter trete, er wollte, daß überdies die Judicatur rasch und billig sei, und die Kaufmannschaft fühlt sich stark genug, die Vertrauensmission zu erfüllen, die ihr die Gesetzgebung anvertraut hat.

In ähnlicher Weise hat denn auch die Gesetzgebung und die Handelswelt im Ausland gehandelt und sei es uns gestattet, hierüber einigermaßen Umschau zu halten:

Speciell für die Schiedsgerichte der verschiedenen deutschen Börsen ist zumeist die statutarische Bestimmung gegeben, daß eine Vertretung durch Anwälte unzulässig ist.[37]) Ebenso ist in den meisten Statuten der verschiedenen gewerblichen Zwangsschiedsgerichte, welche auf Grund der deutschen Reichsgewerbeordnung statutenmäßig errichtet werden können, eine Vertretung durch Anwälte ausgeschlossen. So z. B. für Bremen, wo im Falle der Verhinderung das Gericht eine Vertretung durch geeignete Fachgenossen oder durch, mit den Verhältnissen bekannte Mitglieder des Geschäftspersonals einer Partei zulassen kann. Hier ist das Gericht sogar befugt, Haft bis zu 14 Tagen zu decretiren. So in Nürnberg, wo in Fällen bescheinigter Verhinderung eine Vertretung durch Fachgenossen zulässig ist u. dgl. mehr.

In der Schweiz beispielsweise besteht das sogenannte Prud'hommes-Schiedsgericht für den Canton Genf, mit dem Sitze zu Genf, welches endgiltig in civilrechtlichen Streitigkeiten entscheidet.[38]) Auch hier sind Advocaten ausge-

---

[37]) Vergl. z. B. die Statuten der Berliner Fondsbörse vom 6. December 1869 und der Berliner Productenbörse vom 20. September 1872.

[38]) Gesetz vom 29. October 1882, respective 13. November 1883. Siehe „Schweizerisches Bundesblatt".

schlossen und die Vertretung der Parteien kann nur durch Berufsgenossen stattfinden. Ferner das Prud'hommes-Schiedsgericht für den Canton Neuenburg, wo bezüglich der Parteivertretung gleiche Bestimmungen gelten. Bern, wo die Verbeiständigung der Parteien durch Anwälte vor den Gewerbegerichten untersagt ist. Aargau, wo ebenfalls vor den Gewerbegerichten eine Vertretung durch Advocaten nicht stattfindet. Basel, wo die Vertretung nur durch Familienangehörige oder Berufsgenossen zulässig ist.[39]) In ähnlicher Weise hat der 1885 gegründete Centralverband der ostschweizerischen Stickerei-Industrie „zur Schlichtung aller zwischen Verbandsmitgliedern vorkommenden Streitfälle ꝛc." ein Fachschiedsgericht eingesetzt, dessen Richter durch das Central-Comité aus dem Kreise der Kaufleute, Fergger und Maschinenbesitzer gewählt werden. Das in St. Gallen fungirende Schiedsgericht beurtheilt alle Fälle endgiltig. Es ist in allen seinen Entscheidungen an keine processualischen Vorschriften gebunden, sondern urtheilt nach freiem Ermessen. Vertretung der Parteien durch Anwälte ist unzulässig.[40])

Man darf die Genfer Prud'hommes-Gerichte nicht etwa als „Bagatellgerichte" ansehen. Die Jahresberichte pro 1884—1886 ergeben, daß dieselben in vielen Fällen über Summen zwischen 10.000—22.000 Frcs. und darüber entschieden haben. Bei einem Streitwerth von über 3000 Frcs. ist allerdings Appellation an das Bundesgericht zulässig, diese Instanz scheint aber nie oder höchst selten angerufen zu werden. Welchen Umfang die Thätigkeit dieses Schiedsgerichtes hat, beweist die Thatsache, daß beispielsweise seitens desselben am 9. August 1887 allein nicht weniger als 144 Vorladungen erlassen worden sind. Siehe Krebs, Gewerbliche Schiedsgerichte. Zürich 1887, S. 33, 35 ff.

[39]) Vergl. „Schweizerisches Bundesblatt".

[40]) Im Jahresberichte des Stickerverbandes vom Mai 1886 heißt es in bezeichnender Weise: „Von den zahlreichen Institutionen, welche der Verbandsthätigkeit erwachsen sind, wurde keine mit größerer Sehnsucht erwartet und freudiger entgegengenommen als das Fach-(Schieds-) Gericht; mit seiner Schöpfung ist einem längst gefühlten Bedürfnisse nach billiger fachmännischer Rechtsprechung entsprochen worden. Manche gerechte Klage hatte bis jetzt verstummen müssen vor dem langathmigen Wege, welchen unser Civilproceßverfahren im Nothfall offen hielt, den unverhältnißmäßigen Kosten des ordentlichen Proceßverfahrens, der Möglichkeit einer Weiterziehung und Verschiebung in's

In Frankreich ist für die in den meisten größeren Städten befindlichen Prud'hommes-Schiedsgerichte die Vertretung durch Anwälte gleichfalls ausgeschlossen.[41])

In England ist durch die im Jahre 1868 zum Gesetz erhobene, von Lord St. Leonhards eingebrachte Bill[42]) für die gewerblichen Schiedsgerichte (schiedsmännische Entscheidung zwischen Fabriksherren und Arbeitern) im §. 7 derselben bezüglich der Vertretung der Ausschluß von Rechtsanwälten statuirt.

Die[43]) Bestimmung in den Statuten der Wiener Börsen, welche dahin lautet, daß „als Vertreter nur öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien, oder Börsemitglieder (also Fachgenossen), sowie gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zugelassen werden", war demnach keine „gewillkürte" oder anormale, vielmehr eine der Natur und dem Wesen des schiedsgerichtlichen Verfahrens an den Börsen entsprechende. Der rechtsgelehrte und berufsmäßige Vertreter einer Partei wird naturgemäß bei der Verhandlung einer Streitsache vorzugsweise immer zur Erörterung rechtlicher Gesichtspunkte, namentlich formaler Natur, hinneigen — wie dies letztere ja notorisch vor den ordentlichen Gerichten regelmäßig geschieht — und dadurch Veranlassung geben, daß vielleicht die Schiedsrichter nothgedrungen, unbewußt oder unbeabsichtigt, bei der Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites derlei Gesichtspunkte mehr, als es dem Wesen eines Schiedsspruches entspricht, auf sich einwirken lassen.

Unendliche bei einer überwiegend formalistischen Behandlung des Streites... Die bisherige Wirksamkeit dieses Gerichtes hat die berechtigten Hoffnungen nicht getäuscht, welche man bei seinem Beginne in dasselbe gesetzt hat. Sie beweist uns, daß es die goldene Mittelstraße wandelt und Recht und Billigkeit mit einander wohl zu paaren weiß."

[41]) Ebenso bei den in Belgien, der preußischen Rheinprovinz und im Elsaß vorhandenen.

[42]) Bills, Public, Session 5 February—21 August 1887. Vol. IV, pag. 51, 1867.

[43]) Von österreichischen Juristen öfters angegriffene, als „Act der Willkür" bezeichnete Bestimmung.

Hierdurch aber wäre erzielt, daß die anhängigen Sachen durch geschickte Proceßführung in die Länge gezogen würden. Nun ist aber der Hauptvorzug der Schiedsgerichte vor den übrigen Gerichten gerade darin zu erblicken, daß sie eine rasche Abwicklung anstreben und den Recht suchenden Parteien schnelle Hilfe gewähren; es ist also die Gefahr vorhanden, daß durch die Zulassung der Advocaten der Usus fori der allzu großen Gründlichkeit auch auf die Schiedsgerichte übertragen werde und günstigsten Falles durch die allzu weitläufigen und gründlichen Erörterungen, sehr oft aber auch durch vertagende Anträge viel Zeit verbraucht werden dürfte. — Man wird nun zugeben müssen, daß diese Bedenken — ihre Richtigkeit einmal vorausgesetzt — allerdings geeignet sind, die Zulassung der Advocaten als Vertreter in ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Denn die hierdurch zu erzielende Gründlichkeit der Erörterung und Entscheidung wäre in den meisten Fällen durch das schwere Opfer an Zeit allzu theuer erkauft. Dem Geschäftsmanne ist es nämlich in sehr vielen Fällen lieber, ein mangelhaft motivirtes Urtheil rasch, als spät ein wohl motivirtes Urtheil zu erhalten, mit dem er dann vielleicht nichts mehr anzufangen weiß. Dieses Princip ist im Grunde ja auch vom Staate insoferne anerkannt, als er bei Processen über geringfügigere Beträge selbst die rasche Abthuung in die erste Reihe stellte und ungleich weniger Cautelen für deren gründliche Erörterung bietet, als er es sonst thut. Es wäre also gewiß dem im Verkehre stehenden Publicum nicht zu verübeln, wenn es bei Creirung seiner ständigen Schiedsgerichte von den gleichen Grundsätzen geleitet ist.

Es muß ferner erwogen werden, daß auch die Kostenfrage eine wichtige ist und ein beachtenswerthes Moment bildet. Es ist wahr, daß ein Anwaltszwang gar nie bestehen würde, daß es jeder Partei frei stehen würde, sich einen Anwalt zu bestellen oder nicht, und daß mit der Zulässigkeit des freiwillig bestellten Anwaltes ja noch gar nicht darüber entschieden ist, daß im Falle des Obsiegens dem durch den Anwalt Vertretenen auch die Kosten seines Anwaltes ersetzt werden sollen. Hierüber zu entscheiden müßte dem betreffenden Schiedsgerichte unbedingt freie Hand gegeben werden. — Aber man muß doch nicht vergessen, daß, wenn eine Partei von der Erlaub-

niß Gebrauch macht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, man indirect doch auch die andere Partei gewissermaßen nöthigt, sich die gleiche Auslage zu machen, um betreffs der Vertretung nicht im Nachtheile zu sein.

Wir haben absichtlich diese Frage etwas ausführlicher besprochen, das Für und Wider erörtert und Umschau in der auswärtigen Gesetzgebung gehalten. Es lag uns daran, die viel besprochene Frage der Zulassung der Rechtsanwälte bei den derzeit functionirenden Schiedsgerichten in genügender Weise zu analysiren und zu beweisen, daß die derzeit vielfach angefeindete Praxis, namentlich bei den am meisten beschäftigten Schiedsgerichten an den Wiener Börsen, weder auf der Mißachtung eines hochgeachteten Standes beruht, noch etwa gar deswegen in Wirksamkeit ist, weil diese Gerichte sich fürchten, das Dunkel zu erhellen, in welchem sie arbeiten. Ihre Arbeit verträgt das volle Tageslicht; ihre Urtheile gelten mit Recht als dem Gesetze wie der Billigkeit entsprechend, und der Umstand, daß z. B. an der Wiener Börse nahezu gar keine Klage auf Ungiltigkeit während ihres 16jährigen Bestandes angestrengt wurde, spricht wohl für unsere Ansicht.

Es ist auch ohne rechtsfreundliche Vertretung Niemandem vor diesem Forum jemals ein Unrecht geschehen und alle die geisterhaften Gestalten, welche an die Oeffentlichkeit gezerrt, hilflos vor dem Gericht gestanden haben und verurtheilt sein sollen, weil sie keinen im Statut vorgesehenen Vertreter fanden, sind, wie die Acten der zwei Börsen von Wien erweisen können, nur Schemen, die allerdings für ihren Theil, wie alle Gespenster, das Licht der Wahrheit nicht ertragen würden. Namentlich sind auch die Angriffe auf die Börse für landwirthschaftliche Producte ungerechte, da dieselbe, trotzdem ihre Organe sehr überbürd.t, außerordentlich ersprießlich arbeitet.

Anders verhält sich nun aber diese Frage, wenn in der bevorstehenden großen Reform des österreichischen Civilprocesses den Schiedsgerichten ein

breiterer, und wie wir hoffen, befestigterer Platz angewiesen wird, wenn dieselben nach unseren Vorschlägen als ständige Gerichtsstellen nicht auf Ausnahmsgesetzen mehr fußen und daher, was die Hauptsache, nicht als Börsenschiedsgerichte allein mehr gedacht sind.

Es war der Zweck dieser Studie, für die Ausbreitung und Befestigung der schiedsrichterlichen Institutionen in Oesterreich einzutreten. — Bei der Reform des Civilprocesses soll diese Institution geregelt werden; die gewöhnlichen Schiedsgerichte sollen ungefähr die gleiche Basis wie in Deutschland erhalten, die öffentlichen Börsen ihre ständigen Schiedsgerichte nicht nur beibehalten, sondern deren Competenz für die Behandlung von Handelsgeschäften unter Voraussetzung des Compromisses eine erweiterte sein. — Eine neue Einrichtung haben wir uns darin derart gedacht, daß den im Sinne des §. 106 der G.-O. bestehenden Genossenschaften die Errichtung ständiger Schiedsgerichte ebenfalls gestattet werden soll, welche sich, wie das Gesetz es bereits vorausgesehen, auch mit der Austragung geschäftlicher Streitigkeiten unter den Mitgliedern beschäftigen sollen.

Wir halten diese Erweiterung der schiedsrichterlichen Thätigkeit, welche bei den ständigen Schiedsgerichten auch noch dadurch vergrößert wird, daß der ordentliche Richter sie subsidiär für die Entscheidung im gewöhnlichen Schiedsgerichte erklären kann, für so wichtig, daß die Frage, ob Rechtsanwälte in diesen Fällen vor den Schiedsgerichten plaidiren sollen, kein Hinderniß bilden kann für die Beurtheilung der ganzen großen Frage.

Aber es ist auch nicht denkbar, daß ein Gesetz diesen Ausschluß billigt, weil die Partei, welche heute im gewöhnlichen Schiedsgerichte das Recht hat, sich einen Anwalt zu bestellen, des Rechtes verlustig gehen würde, wenn ein ständiges Gericht subsidiär für die Entscheidung eintreten würde, und weil ferner es nicht denkbar ist, passende Mitgliedsvertretungen zu finden, wenn durch die Einführung der genossenschaftlichen Gerichte die Institution sich über das ganze Reich verbreitet.

Wenn diese von uns projectirten Gerichte bei weitem auch nicht den Kreis der Competenzen haben werden, wie das Budapester Schiedsgericht, so mag doch daran erinnert werden, daß auch in Pest der Zeitpunkt einer Reform der Proceßordnung dazu geführt hat, den Rechtsanwälten die Thore der Schiedsgerichte zu eröffnen. — Bei uns wird freilich nie darein gewilligt werden, einem Schiedsgerichte Befugnisse zu geben, wie in Pest, aber dafür soll nach unseren Vorschlägen, wie oben bemerkt, die Wohlthat ständiger Schiedsgerichte in der ganzen Monarchie eingeführt werden, und dieselben subsidiär für den ausgebliebenen, zu ersetzenden Schiedsrichter im gewöhnlichen Schiedsgerichtsverfahren erklärt werden. Wo es sich um eine so wesentliche, dem Schiedsrichterwesen so förderliche Reform handelt, scheint es uns weder billig, noch richtig zu sein, die Rechtsanwaltschaft, welcher doch in der Rechtspflege eine maßgebende und ersprießliche Stellung angewiesen ist, von der Theilnahme auszuschließen. Im Gegentheil muß und kann von derselben erwartet werden, daß dieselbe den wahren Aufgaben der Parteienvertretung gemäß wesentlich dazu beitragen wird, nach der Wahrheit zu forschen und dieselbe zu finden.

Was also für die Geschäfte der Börse, namentlich für Streitigkeiten über auf dieser Börse geschlossene Geschäfte, vollkommen richtig war und auch ferner so verbleiben wird und muß, ist es nicht mehr für die andere erweiterte Aufgabe eines Gerichtes, welches gewissermaßen durch den Umstand staatliche Qualification erhält, daß es vom ordentlichen Richter zur Ausübung einer Function im öffentlichen Interesse berufen werden kann. —

Je mehr die Institution sich befestigt, je geübter und geschulter werden die Richter werden und je weniger wird das Laienelement im Richterstande durch die geistige Ueberlegenheit des Anwaltes gefährdet sein. — Ebenso wird das Institut vermuthlich tüchtige Obmänner, die Seele der ganzen Institution, ausbilden, und die Anwaltschaft wird sich immer mehr in den Gedanken hineinleben, daß es in vielen Fällen oft eine vielleicht noch schwierigere Aufgabe sei, vor einem Laiengerichte, als vor gelehrten Richtern zu plaidiren, jedenfalls aber die Würde beider Gerichte den Parteien und ihren Vertretern vollkommen gleichwerthig am Herzen liegen.

Die Statuten des „Schiedsgerichtes der Budapester Waaren- und Effectenbörse“ setzen fest, daß am Beginne einer Schiedsgerichtsverhandlung sofort und abgesondert vom Meritum der Sache über die Competenz und über die Einwendungen gegen die Befangenheit der Richter verhandelt werde und Beschluß zu fassen sei. Es wird sich empfehlen, dies auch als eine grundlegende Bestimmung der Statuten für unsere künftigen Schiedsgerichte aufzunehmen. Denn diese Vorfrage muß zuerst entschieden sein. Sie soll absolut nicht mehr vorkommen. Ist sie gegen den Antrag einer Partei entschieden, so soll diese, gleichviel ob durch einen Anwalt vertreten oder nicht, sofort die Klage auf Ungiltigkeit anbringen und anmelden müssen, damit durch solche Zwischenfälle nicht unnöthige Verhandlungen und Kosten entstehen.

Dieselben Statuten enthalten auch die Bestimmung, daß das Schiedsgericht bezüglich der rechtsfreundlichen Kosten vollkommen freie Hand behält, ob dasselbe die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten verurtheilen wolle. Das Gericht wird in dieser Richtung hin besonders zu prüfen haben, inwieweit die Vertretung der Partei unumgänglich nothwendig gewesen, um sich eventuell auf die Zusprechung von reinen Gerichtskosten beschränken zu können.

Durch eine befriedigende Lösung der Anwaltsfrage wird, wir zweifeln nicht daran, das schiedsrichterliche Verfahren, wie wir es uns in Zukunft denken, eine wesentliche Festigung erlangen; die Anwaltschaft füllt im Organismus der ständigen Rechtspflege ehrenvoll ihr Amt aus; es ist gewiß, daß in der speciellen Natur der Börsenschiedsgerichte Momente gelegen waren, welche die Herbeiziehung der Anwälte als nicht wünschenswerth erscheinen ließen; bei einer groß angelegten Reform, welche das schiedsrichterliche Verfahren in das neue mächtige Gebäude des civilrechtlichen Processes in dauerhafter Weise einfügt, empfiehlt es sich, an der historischen Thatsache festzuhalten, daß im Allgemeinen die Sicherheit und Gründlichkeit der Judicatur gefördert, ja gerade oft davon bedingt sei, daß eine rechtskundige Vertretung der beiden in Betracht kommenden Interessenten vor

dem Richter stattfinde. Hoffen wir, daß unsere Erwartung sich erfülle, es werde dem Richter dann um so leichter sein, ein sachentsprechendes Urtheil zu fällen, wenn vor ihm in noch so energischer Weise vorgebracht würde, was für und gegen das strittige Recht spricht.

Es erübrigt uns nun die Erörterung der nachstehenden Frage. Es ist oben schon erwähnt worden, daß sich eine Opposition gegen die Erweiterung der facultativen Competenz der ständigen Schiedsgerichte auf Streitigkeiten, die nicht zwischen Mitgliedern der Börse entstanden sind, geltend machte. Die Frage kann den Sinn haben, ob nach den bestehenden Statuten diese Competenzerweiterung möglich sei, eine Frage, die natürlich nur an der Hand der Statuten entschieden werden kann und auf die wir hier nicht eingehen werden. Es kann aber die Frage auch vom Standpunkte der Gesetzgebung aufgeworfen werden, ob es wünschenswerth sei, daß ein Compromiß seitens Nichtmitglieder der Börse auf das ständige Schiedsgericht der Börse zulässig sein soll. Daß nun die Bejahung dieser Frage im Interesse des Verkehres liege, dürfte aus unseren bisherigen Ausführungen klar hervorgehen. Die Frage ist nur, ob dem Schiedsgerichte mit Recht zugemuthet werden darf, daß es alle vorkommenden Streitigkeiten, die vor sein Tribunal gebracht werden wollen, auch in der That entscheiden müsse, was natürlich eine allzugroße Ueberbürdung der Schiedsgerichte zur Folge haben dürfte.

Nun wäre es möglich, die Sache so zu ordnen, daß in diesen Fällen es von dem Belieben der Schiedsgerichte abhängen solle, ob sie sich der Entscheidung unterziehen wollen oder nicht. Diesen Standpunkt scheint auch das Statut der Wiener Börse einzunehmen, indem es davon spricht, „es sei das Schiedsgericht auch berechtigt, in Streitigkeiten aus Waarengeschäften, die außerhalb der Börse geschlossen worden sind, zu entscheiden“, falls die dort bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind (§. 53). Das Schiedsgericht ist berechtigt, das will doch sagen, das ständige Schiedsgericht kann diese Sache entscheiden, muß sie aber nicht. Wir möchten jedoch uns gegen eine solche Bestimmung in einzelnen Fällen aussprechen, und zwar in den Fällen, wo das ständige Gericht als ein Ersatz eintreten soll für den von einer Partei ge-

wählten Schiedsrichter, der dieses Amt nicht übernehmen kann und für den dann der ordentliche Richter eine Ersatzwahl zu treffen hat.

Es dürfte sich noch empfehlen, die Bestimmung aufzunehmen, daß in dem Compromisse, womit die Börse oder das Schiedsgericht der Genossenschaft compromittirt, immer ausdrücklich bemerkt werden soll, daß die Unterwerfung der Competenz dieses Schiedsgerichtes auf Grund des für dasselbe maßgebenden Statutes erfolge, damit ja kein Zweifel aufkommen könne, ob den Parteien bekannt war, daß hierdurch die für ständige Schiedsgerichte maßgebenden Bestimmungen Platz greifen und nicht die für die gewöhnlichen Schiedsgerichte maßgebenden.

Im Statute des Budapester Schiedsgerichtes wird festgesetzt, daß die Verhandlungen des Gerichtes öffentlich und mündlich sein sollen. Wenn bei uns die ständigen Schiedsgerichte allgemein eingeführt werden, dürfte es sich empfehlen, dieses Beispiel, wenn auch mit einiger Beschränkung, nachzuahmen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Oeffentlichkeit manche Partei abschrecken wird, das Institut des Schiedsgerichtes aufzusuchen, andererseits wird diese Oeffentlichkeit viel dazu beitragen, dem Gerichte Autorität und Einfluß zu verschaffen. Wir haben gesucht, darin einen Mittelweg zu finden, daß wir die Oeffentlichkeit befürworten, wenn beide Proceßparteien damit einverstanden sind, dagegen dem Gerichtshof die Entscheidung geben, wenn die Parteien untereinander nicht einig sind.

Hierbei wird die Bestimmung aufzunehmen sein, daß dem Obmanne die Aufrechthaltung der Ordnung im Raume des Auditoriums obliege.

VII.

Die sittlichen Aufgaben der Börsenschiedsgerichte unserer Zeit.

Die österreichische Regierung und die Häuser des Reichsrathes werden sich also um die Ausbildung des Rechtes ein außerordentliches Verdienst erwerben, wenn bei der bevorstehenden Reform der Civilproceßordnung der Institution ständiger Schiedsgerichte bei Börsen und Genossenschaften eine breite, gesetzliche Basis geschaffen, wenn dieselben einerseits durch das Gesetz mit der Autorität ausgestattet werden, welche ihre gedeihliche Wirksamkeit bedingt, andererseits aber auch der Staat die Garantie erhält, daß diese Gerichte exact und wohlthätig functioniren. Durch diesen Vorgang wird dem Handel und dem Gewerbe in einer ganzen Reihe von Fällen eine rasche und billige Justiz geschafft werden. Aber in nicht geringerem Grade wird der Rechtssinn und die Geschäftsmoral durch die Verbreitung und Befestigung der jungen Institution gehoben und diese Blätter würden ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn gerade diese Seite der Frage nicht in denselben besprochen und der Versuch darin unternommen werden sollte, zu beweisen, daß hier die Handhabe für die Lösung einer wichtigen, sagen wir nicht allein juridischen, sondern ethischen Frage gegeben ist.

Unbestritten bleibt es, daß die enormen Erleichterungen, welche der Welthandelsverkehr durch die Ausbreitung der Communicationen, des Bank- und Creditwesens erfahren hat, Erscheinungen im localen, namentlich aber im internationalen Handel geschaffen hat, welche als bedauerliche Auswüchse vom Standpunkte der Moral erkannt und als solche gekennzeichnet bleiben müssen. — Ist die Genußsucht, ist das Trachten nach raschem und mühelosem Geld-

und Gütererwerbe den Menschen an und für sich eigen, und ist Der, dem der Erwerb der Güter — wenn auch in edlerem Sinne gedacht — täglicher Lebensberuf ist, vielleicht noch etwas mehr der Versuchung ausgesetzt, so muß billig anerkannt werden, daß die Fortschritte des modernen Verkehrs geeignet sind, die Leidenschaften in Geschäftskreisen anzufachen und zu gemeinschädlichem Feuer zu entfesseln.

So sehen wir denn, daß thatsächlich die Jagd nach raschem Vermögenserwerb in den letzten Jahrzehnten gemeinschädliche Dimensionen angenommen und Erscheinungen gezeitigt hat, die eben in früheren Jahren nicht zu Tage treten konnten, nicht etwa deswegen, weil die Menschen damals besser waren als heute (siehe Tulpenzwiebelspeculation in Holland und Lebensmitteltheuerungen des Mittelalters), sondern deshalb, weil die Leichtigkeit des Verkehres die Ansammlung einer ungleich größeren Kraft zu gemeingefährlichen Operationen gestattet.

Als eine solche Erscheinung muß ganz fragelos das Differenz- und Terminspiel auf den europäischen Börsen in seiner Ausartung, muß die Bildung gemeinschädlicher Associationen zur Steigerung oder zum Fallen der Waarenpreise (Truste, Cartelle, Syndicate, Ringe) bezeichnet werden und die Bewegung, welche gegen diese Erscheinungen Platz greift, ist eine natürliche, ja sie wird eine wohlthätige sein, wenn sie sich in leidenschaftsloser und gerechter Weise vollzieht. Daß dies nicht der Fall ist, muß leider mit eben so großer Gewißheit behauptet werden. Die bedauerlichen Erscheinungen des Spieles, namentlich in Waaren, welche bestimmt sind, die Bedürfnisse des menschlichen Lebens zu befriedigen, haben einen Haß gegen jene Institutionen erzeugt, welche doch gerade bestimmt sind, im guten Sinne diese Befriedigung zu vermitteln, einen Haß gegen die Personen, denen diese Vermittlung täglicher Beruf ist. — Weite Kreise der Bevölkerung werden aufgerufen, diesen Haß zu nähren und eine Strömung gegen die Börse und das Zeitgeschäft im Allgemeinen zu erzeugen.

Wir vermeiden es, in die Arena dieser Kämpfe herabzusteigen. Wo die Guillotine, der Galgen und der Pranger angerufen wird, wäre gewiß auch eine ernste unparteiische Erörterung der bestehenden Frage nicht in der Lage, Aufklärung zu verbreiten. Wenn aber auch

ganz ruhige, verständige und maßvolle Männer gegen die Ausschreitungen des Handels kein anderes Mittel mehr haben als das Strafgericht, wenn maßgebende Stimmen fordern, daß jedes Geschäft, welches nicht unmittelbar die Befriedigung des täglichen Consums bezweckt, civilrechtlich verboten und unwirksam gemacht werden und jede Vereinbarung zum Ankauf einer Waare dem Strafrichter verfallen soll, dann ist es doch wohl an der Zeit, zu untersuchen, ob es für die Bekämpfung der Auswüchse im Handel nicht auch noch andere Mittel gäbe.

Vom Standpunkte des Kaufmannes, der ohnehin schon schwer bedroht ist durch den Streit der Nationalitäten, durch eine verkehrsfeindliche Zoll- und Eisenbahnpolitik, durch Haß, Neid und Eifersucht, welche zwischen den einzelnen Gewerben bestehen, muß schon principiell Einspruch erhoben werden, wenn auch der Börsenverkehr gemaßregelt und alle jene Geschäfte von demselben entfernt werden, welche der Speculation entspringen, jener Speculation, ohne die ein regelmäßig functionirender Handel überhaupt nicht möglich ist. Die Stimmen, welche heute für das bloße Consumgeschäft schwärmen, würden gar bald verstummen, wenn sie sehen würden, welchen gefährlichen Schwankungen sie gerade den legitimen Consum aussetzen würden, wenn die ausgleichende, rechtzeitig einspringende Speculation die vorhandenen Lücken nicht auszufüllen vermöchte. Es ist ein überwundener Standpunkt, die Differenzgeschäfte als Spiel und Wette zu qualificiren, denn die juristischen Begriffe von Spiel und Wette passen absolut nicht auf das Differenzgeschäft; alle Differenzgeschäfte sind als wirkliche Verkäufe abgeschlossen und gemeint; die Schlußzettel der Makler lauten nur auf Kauf und Verkauf, und erst die Abwicklung, die Liquidation führt zur Zahlung und zum Empfange von bloßen Differenzen. Deshalb ist auch das Deutsche Reichs-Oberhandelsgericht zu der principiellen Auffassung gelangt, man fahre am besten, wenn man die Differenzgeschäfte unter gar keinen römisch rechtlichen Begriff bringt, sondern sie nach allgemeinem germanischen Rechte als einen aus der Einigung des Willens zweier Contrahenten hervorgegangenen Vertrag auffaßt. Wenn, geführt und getrieben durch die Kräfte des disponiblen Capitals, Strömungen in den Preisen entstehen, welche — wie sie sich auch darstellen — immer ein-

zelnen und oft berechtigten Interessenten Schaden bringen müssen, so ist es natürlich, daß die öffentliche Meinung gegen diese Strömungen Front macht. Wenn die Minenbesitzer sich zusammenthun, um die Kohlenpreise zu erhöhen, werden die Eisenbahnen, wenn die Eisenbahnen Tarifscartelle schließen, werden die Minenbesitzer sich dagegen auflehnen und Abhilfe durch die öffentliche Gewalt verlangen. Wenn die Getreidehändler das Korn heraufsetzen, werden Müller und Bäcker sich beschweren, wenn die Bäcker das Brot heraufsetzen, wer schützt da den armen Diurnisten mit seinem spärlichen Gehalt von $1\frac{1}{2}$ Gulden pro Tag? Die völkerbeglückenden Gesetzgeber sind freilich mit ihrem Recept längst fertig: sie verbieten alle Vereinbarungen, welche die Steigerung eines Waarenpreises, namentlich eines Lebensmittels, bezwecken; ob eine solche Vereinbarung zu Stande gekommen, bleibe dem Strafrichter allein überlassen.

Wir aber meinen, daß dies der Richter zu beurtheilen oft nicht im Stande sei, und wir möchten uns doch dagegen verwahren, daß diese Unmöglichkeit im Wege eines Experimentes erwiesen werde. Die Eisenbahnen, welche bezüglich gewisser Verkehrsrelationen Vereinbarungen abschließen, wären dann ebenso straffällig, wie die Versicherungsärzte, welche etwa ein Cartell darüber abschlössen, mit welchem Betrage die ärztliche Untersuchung zu bezahlen sei. Der große Gastwirth eines Badeortes, der ringsum alle Fischwässer gepachtet, erzielt bei seinen ärmeren Collegen just so das wirthschaftliche Verderben, wie der maßlose Getreidespeculant, der vermöge seiner unsinnigen Operationen durch eine kurze Spanne Zeit den Consumenten den Preis dictirt, bis das thönerne Gebäude, das er errichtet, über seinem bornirten Haupte zusammenstürzt. Wie will der Staat, der den Aermsten der Armen dadurch besteuert (und vielleicht im Interesse der Industrie gerechterweise besteuern muß), daß er den Besitzer eines „alten zerrissenen Kleidungsstückes“ durch einen Hadern-Ausfuhrzoll schädigt — wie will derselbe Staat den Hadernhändler strafen, wenn er durch ein Cartell höhere Preise für den Rohstoff und daher auch gerade für den vom Staat geschädigten Besitzer „jenes zerrissenen Kleidungsstückes“ erzielt?

Hält man es thatsächlich für möglich, die Mühlenbesitzer strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie sich bezüglich gewisser Marken und Conditionen, die doch oft thatsächlich auch auf eine Verbesserung der Preise hinauslaufen, einigen, wenn Gemüsehändler bei einer Witterungsänderung sich sofort für einen höheren Preis einigen, und ist es thatsächlich ein wucherisches Beginnen, wenn die Jahrgänge der guten Weinjahre in den Kellern reicher Weinhändler vergraben liegen, während wir zu unserem wirthschaftlichen und gesundheitlichen Verderben gezwungen sind, die saueren Erzeugnisse der letzten Regenjahre zu trinken?

Nein — nicht durch die Paragraphen des Strafrechtes ist jenen Auswüchsen zu begegnen, welche Gewinnsucht und Spielbegierde im Handel erzeugen. Es wäre eine Gesetzgebung der momentanen Strömung, wenn man dem Strafrichter die Correctur dieser Erscheinungen überließe, eine Gesetzgebung, die immer beklagt werden muß, weil die Strömungen der öffentlichen Meinung, namentlich in unserer ereignißreichen Zeit, stets wechseln und nichts beklagenswerther ist, als eine Unruhe in der Gesetzgebung und die nach dem Erlaß eines Gesetzes folgende Ernüchterung und Erkenntniß, vorschnell gehandelt zu haben. Heute soll dem Strafrichter, und zwar, da es sich meist um Vergehen und Uebertretungen handelt, dem Einzelrichter, die Entscheidung über eine ganze Reihe von Geschäftsformen überwiesen werden. Die Qualität der Waare, die Berichtigung des Kaufpreises in Theilzahlungen, der Handel der Waare auf Lieferung, die Preissteigerung und der Preisfall einer Waare, Alles soll dem Criminal zur Beurtheilung überwiesen werden, so daß Oesterreich im Auslande ganz gewiß, und doch sehr mit Unrecht, den Ruf genießen würde, daß hier Gott Mercur thatsächlich zugleich der Gott der Kaufleute und der Diebe sei. Es wird Sache der betreffenden, zur Pflege und zum Schutze des Handels berufenen Corporationen und Vereine sein, die maßgebenden Factoren auf die überaus großen Gefahren aufmerksam zu machen, denen der Zwischenhandel in Oesterreich durch den Sieg einer solchen Gesetzgebung entgegengehen muß. Es ist unmöglich, daß der Zwischenhandel blühen oder überhaupt nur bestehen kann, wenn der Kaufmann bei jedem Schritte, den er thut, fragen muß, ob er gegen den

Criminalcodex, den er gar nicht einmal kennen kann (aber Unkenntniß des Gesetzes entschuldigt bekanntlich nicht), verstoße, wodurch nicht nur Vermögensverlust, sondern der noch viel schlimmere nicht wieder gutzumachende Verlust an Ehre und Ansehen ihn trifft. Es ist zu beklagen, daß der Zwischenhandel schon so sehr darniederliegt, daß der Muth und die Erkenntniß auch innerhalb des Kaufmannsstandes oft so weit verloren ging, um die Wohlthaten eines freien Verkehrs richtig schätzen und würdigen zu lernen, das Heilmittel vielmehr nur im gerichtlichen Schutz gefunden wird, besonders wenn man im Hinblicke auf den schädigenden Concurrenten so oft den Ruf zu vernehmen glauben kann: „O heiliger St. Florian, beschütz' mein Haus, zünd' Nachbars an."

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen: Die Strömung wird vielleicht mächtig genug sein, um ein neues Strafgesetz in der bezeichneten Richtung herbeizuführen. Alle diese Auswüchse wären auch strafrechtlich zu ahnden nach den bestehenden Gesetzen. Es gibt auch in unseren Verkehrsverhältnissen keine neuen Vergehen, die nicht unter die Sünden zu subsumiren wären, welche das bestehende Strafgesetz kennt, oder ein nach modernerem Rechtsbegriffe, im Ausdrucke, reformirtes Gesetz kennen würde.

Die Sünde ist leider älter wie alle Strafgesetzbücher, und wenn wir heute z. B. darauf so besonders stolz sind, das Wuchergesetz durch ein Gesetz gegen unredliche Creditgeschäfte (ohne strafrechtlich festgesetzten Maximalzinsfuß) erfunden zu haben, ein Gesetz, dem ein außerordentlicher Erfolg nachgewiesen wird, so ist es doch keine Frage, daß alle diese verwerflichen Geschäfte nach den Gesetzen gegen Betrug, Erpressung u. s. w seit jeher zu bestrafen gewesen wären, wenn nur die Strömung des Tages in früheren Zeiten die gleiche gewesen wäre, wie heute.

Gründlich und gerecht heilt nicht das Strafgesetz diese schädlichen Auswüchse im Verkehr, sondern dagegen stehen dem Staate ganz andere Mittel zu Gebote. Namentlich hat er das Mittel, theils durch directe administrative Schritte, theils durch seinen geschäftlichen Einfluß als Consument, um gegen Ringe und Cartelle, sowie die Ausbeutung

der Spielsucht anzukämpfen. Was zunächst jene Productions-Syndicate anbetrifft, so ist, wie gesagt, schon der Staat dadurch, daß er ein Hauptconsument so vieler Industrien ist, in der Lage, durch Entziehung seiner Aufträge den heilsamsten Einfluß zu üben, damit die Preise nicht in's Unendliche steigen. Bei anderen Bestrebungen, welche darauf ausgehen, namentlich Lebensmittelpreise in die Höhe zu schrauben, kann der Staat durch theilweise Ermäßigungen der Einfuhrzölle besser Correctur schaffen, eine Maßregel, welche das Deutsche Reich sich gewahrt und welche man auch in vielen maßgebenden österreichischen Corporationen, z. B. in der nieder-österr. Handels- und Gewerbekammer, in ernste Berathung gezogen hat.

Einen großen Einfluß aber können auch die Verwaltungen der öffentlichen Börsen und die Haltung der Schiedsgerichte auf jene Ausschreitungen nehmen, von denen wir gesprochen haben. Wir haben geglaubt, diese Seite der Frage deshalb auch in diesen Blättern besprechen zu sollen. Nicht das Strafgesetz, sondern die Gewalt und Macht, welche die Achtung oder Mißachtung der Standesgenossen ausübt, ist geeignet, die Correctur für Handlungen herbeizuführen, welche Unheil schaffen, als unheilvoll erkannt sind und unmoralisch genannt werden müssen, ohne daß sie zum Schaden des Verkehres vom Strafgericht verfolgt werden können.

Denn es muß bemerkt werden, daß Niemand strenger in der Beurtheilung dieser Auswüchse ist, als gerade der Standesgenosse. Nichts verdammt die große Masse der Kaufmannschaft, nichts verurtheilt sie schärfer, als z. B. den Wucher. Niemand ist auf den Börsen verhaßter als jene Personen, welche in den letzten Jahren Speculationsringe gebildet haben, welche zu einem sogar sehr problematischen Vortheile der Arrangeure die Tendenz befolgten, wichtige Lebensbedürfnisse zu vertheuern. Und Niemand ist von der Mißachtung mehr betroffen als jene Firmen, welche ausschließlich Personen, die ihrer Natur und Beschäftigung gemäß mit den Börsen gar nichts zu thun haben, wie z. B. Gutsbesitzer, Beamte, Officiere, Aerzte u. s. w., zu gefährlichen Termin- und Differenzspeculationen verleitet haben oder noch verleiten. Es

wäre nun gar nicht schwer, im Einvernehmen mit der Börsenverwaltung durch eine Veränderung des Statutes oder eventuell auch im Wege der Abänderung des Gesetzes zu verfügen, daß die Börsenleitung (s. §. 6, I. Hauptst., Statuten der Wiener Börse) berechtigt ist, Personen den Zutritt zu Börsenversammlungen zu versagen, welche

a) gewerbsmäßig gefährliche Börsen-, namentlich Börsendifferenzgeschäfte, für minorenne, unter Curatel stehende, vom Börsenbesuch durch das Statut ausgeschlossene und für solche Personen betreiben, die dem Handelsstande nicht angehören und bei denen nachgewiesen werden kann, daß diese Operation, namentlich wegen der ungebührlich drückenden, den Verhältnissen nicht entsprechenden Conditionen, zu ihrem wirthschaftlichen Verderben führe;

b) welche die Bildung von Associationen (Ringen) befördern und betreiben, dazu bestimmt: wichtige Bedürfnisse des Lebens, lediglich zum Zwecke der Speculation, in unnatürlicher Weise im Preise zu erhöhen.

Die Ergänzung des Statutes ist um so richtiger, als dafür ein Präjudiz geschaffen, nachdem die Börsenleitung heute schon Personen vom Börsenbesuche ausschließen kann, welche für Angestellte einer Firma an der Börse Geschäfte machen, wenn diesen Personen bekannt war, daß solche Geschäfte für Rechnung der Angestellten und nicht für die Firma gemacht wurden.

Auch ist diese Ergänzung schon deshalb nothwendig, weil dadurch das Geschäft für insolvente Börsenbesucher, welches thatsächlich ein den Ruf der Börse im höchsten Grade schädigendes ist, behindert werden würde, ein Geschäft, welches sich alle Tage in und außerhalb der Räume der Wiener Börse vollzieht, gewiß nicht zur Hebung ihres Ansehens.

Indem gehofft werden kann, daß durch diese Ergänzung schon ein sehr wichtiger Schritt zur Bekämpfung der geschilderten Auswüchse geschehen war, wird es möglich sein, auch durch das schiedsrichterliche Verfahren einen wohlthätigen Einfluß auf diese Mißbräuche des speculativen Börsengeschäftes zu nehmen. Denn das Schiedsgericht ist im eigentlichen Sinne des Wortes ein Volksgericht, und es wird gar keiner Schwierigkeit unterworfen sein, die allgemeinen

Bestimmungen der sogenannten Usancen, welche die Grundlagen jedes schiedsgerichtlichen Urtheiles ausmachen, durch einige Zusätze zu ergänzen, welche es Personen, die im Statute als verpönt bezeichnete Geschäfte betreiben, unmöglich machen, für diese verpönten Geschäfte die Sanction dieser Schiedsgerichte zu finden.

Die Börsenleitungen werden diesen Maßnahmen um so weniger entgegenstehen, als eine Reihe derselben auch ohne höhere Anregung in der letzten Zeit im Wege freier Vereinbarung (siehe Verbot der Geschäfte mit Personen außerhalb des Handelsstandes, wenn diese Geschäfte mit der Clausel eines Zuschusses verbunden sind) zu einem Kampfe gegen unlautere Geschäfte geschritten sind.

Nach dieser Richtung hin würden die Börsenschiedsgerichte verpflichtet sein, sich incompetent zu erklären, sobald es sich um ein Geschäft handelt, das dem Schiedsrichter-Collegium als ein dem Statute der Börse widersprechendes erscheint, wobei noch die Anordnung zu treffen wäre, daß eine Nullität niemals aus dem Grunde angemeldet werden könne, weil das Schiedsgericht etwa nicht für angemessen fand, die Incompetenz auszusprechen. Durch diese Anordnung würde es zur Unmöglichkeit gemacht, daß ein derartiges Geschäft die Sanction des Schiedsgerichtes fände, ja es würde schon seitens der Parteien, welche solche Geschäfte einzugehen belieben, vermieden werden, den Spruch des Schiedsgerichtes anzurufen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine so einfache Maßregel, welche auch ohne jede Schwierigkeit zu handhaben ist, mehr Wirkung haben muß, als das umfassendste Strafgesetz, denn diese Maßregel entzieht der Gewinnsucht den Boden, auf dem sie gedeihen kann, und verhindert, daß dem Unrechte die Unterstützung des Gerichtes zu Theil wird, ein Vorwurf, der ja so oft von den Gegnern der Schiedsgerichte erhoben wird. — Das beleidigte Gefühl des Mitbürgers wird sich hier selbst Recht schaffen und entschieden maßgebender wirken als der Staatsanwalt, dem zu entgehen der Schuldige nicht säumen und fehlen wird, Auskunftsmittel in genügender Zahl zu finden.

VIII.

Resumé.

Indem wir mit dieser Anregung am Schlusse unserer Betrachtungen angelangt sind, glauben wir wohl beanspruchen zu dürfen, daß dieselben einer näheren Prüfung würdig gehalten werden, sobald die Reform des gesammten österreichischen Civilprocesses in ein entscheidendes Stadium zu treten beginnen wird. Es schien daher angemessen, die Vorschläge, welche wir im Verlaufe dieser Arbeit für die Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu stellen und zu vertheidigen hatten, am Schlusse derselben noch einmal in aller Kürze zu recapituliren.

Wir beabsichtigten vorzuschlagen, daß zunächst die Bestimmungen unserer alten Gerichtsordnungen über die „Schiedsrichter“ ungefähr in dem Sinne modificirt und verbessert werden, wie es der neue deutsche Civilproceß festsetzt. Die bestehenden Börsen sollen nicht nur ihre Schiedsgerichte behalten, sondern es sollen in dieser Richtung die derzeit bestehenden Ungleichheiten in Bezug auf die Competenz der einzelnen Anstalten ausgeglichen werden, und zwar im Sinne der Bestimmung, daß diese Anstalten competent sein werden, über Streitigkeiten unter Nichtmitgliedern zu entscheiden, wenn Compromißverträge vorliegen. — Hierdurch wird eine bei der Wiener Börse sowohl in ihrer Effecten- als Waarensection seit Langem bestehende Unbilligkeit ausgeglichen und ein lang empfundener Wunsch erfüllt. — Eine wesentliche Erweiterung der ständigen Schiedsgerichte läge darin, daß die Gesetzgebung es ermöglichte, daß die Genossenschaften, welche auf Grundlage des §. 106 der Gewerbeordnung gebildet sind, solche Gerichte zur Austragung ihrer Streitigkeiten geschäftlicher

Natur bilden dürfen. Das Gesetz hat ohnedies schon darauf hingewiesen, daß die schiedsrichterliche Institution der Genossenschaften, welche heute nur über Arbeitsverhältnisse urtheilt, erweitert werden solle. — Diese Erweiterung ist auch gleichzeitig ein sehr zeitgemäßes Mittel, um die Streitigkeiten zwischen Confectionären und Stückmeistern zu schlichten. Diese ständigen Schiedsgerichte, welche mit besonderen Rechten ausgestattet sind, werden nach unserem Vorschlage auch befugt sein, subsidiär zu entscheiden, wenn im gewöhnlichen Verfahren der Schiedsrichter ausgefallen ist. Wo einerseits solche Erweiterungen zugestanden werden, mag es billig sein, auch dem Staat die möglichste Garantie für eine gute und prompte Judicatur zu geben. Strenge Einhaltung aller Vorschriften, auch in Bezug auf die äußere Form, welche die ständigen Schiedsgerichte nie vernachlässigen sollten, sorgfältige Wahl der Schiedsrichter und eine Erweiterung in der Zulässigkeit der Parteienvertretung werden andererseits darzubieten und gerechtfertigt sein. Es schien aber auch wichtig und zeitgemäß, nach Mitteln zu forschen, wie die Verwaltungen und Schiedsgerichte der Börsen selbst dazu beitragen können, Ausschreitungen hintanzuhalten, welche man einer unberechtigten zügellosen Speculation zum Vorwurf macht, und namentlich die Schiedsgerichte von dem Vorwurf zu befreien, als wäre es möglich, daß sie ihre Gewalt solchen Bestrebungen leihen könnten.

Wir hoffen, daß es dem einsichtigen und wohlwollenden Ermessen der Staatsverwaltung gefallen möge, diese Anträge der Beurtheilung einer Expertise zu unterbreiten, welche aus Vertretern der Wissenschaft und der ausübenden Justiz, aber auch aus Männern besteht, welche dem Kaufmannsstande angehören und ihre Ansichten durch langjährige Erfahrungen im schiedsrichterlichen Verfahren begründen können. Eignet sich doch gerade das letztere am ehesten, dem Processe einen Theil der Härten abzunehmen, dem „Processe“, welchen Prof. Julius Glaser mit dem Kriege vergleicht, weil er gleich dem Kriege im günstigsten Falle ein Uebel ist.

Es folgen nun unsere Anträge.

Die Anträge zur Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens

lauten:

1. Die in der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, Nr. 13 J.-G.-S. (giltig in Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren, Schlesien, Kärnten, Triest und Krain), sowie die in der Westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. Dec. 1796, Nr. 329 J.-G.-S. (giltig in Galizien und Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Istrien und Dalmatien), enthaltenen Bestimmungen „Von Schiedsrichtern" werden aufgehoben.

2. An die Stelle dieser Bestimmungen tritt ein Gesetz, welches das „Schiedsrichterliche Verfahren" nach den Grundsätzen der im X. Buche der Deutschen Reichs-Civilproceß-Ordnung vom 30. Jänner 1877 (§§. 851—872) enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit den nachstehenden, wesentlichen Modificationen, regelt:

A. Den öffentlichen Börsen wird die k. k. Staatsverwaltung, den gemäß §. 106 G. O. einen gemeinschaftlichen Verband gleicher oder verwandtschaftlicher Gewerbe bildenden Genossenschaften aber, welche vermöge ihres Umfanges, Zusammensetzung und Organisation die volle Gewähr ersprießlicher Wirksamkeit geben, kann die Staatsverwaltung nach vorheriger Genehmigung eines, alle Bedingungen, Rechte, Pflichten und Gebühren motivirenden Statutes — die Erlaubniß zur Bildung eines ständigen Schiedsgerichtes ertheilen.

B. Für das Statut dieser ständigen Schiedsgerichte, dessen Genehmigung auch der Justizminister sich vorzubehalten hat, gelten folgende Normativbestimmungen:

a) Streitigkeiten von Börsengeschäften müssen, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das von der Börse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden. Als Börsengeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche von den betreffenden Börsen gehandelt und notirt werden dürfen.

b) Es sind competent:

1. Die ständigen Börsenschiedsgerichte in allen Streitfragen, welche aus einem Geschäfte hervorgehen, das wenigstens auf Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft jener Branche war, auf welches sich der Verkehr der betreffenden Börse statutengemäß erstreckt, wenn beide Streittheile sich bei Abschluß des Geschäftes oder später dem Ausspruche dieses Schiedsgerichtes unterworfen haben.
2. Die ständigen genossenschaftlichen Schiedsgerichte in allen Streitfragen zwischen Mitgliedern der betreffenden Genossenschaft, welche aus Geschäften hervorgehen, die im Betriebe des Gewerbes wenigstens eines derselben vorgenommen worden sind, wenn beide Streittheile sich vor Abschluß des Geschäftes oder später dem Ausspruche dieses Schiedsgerichtes unterworfen haben.

c) In den Fällen, wo (nach §§. 855 bis 859 der Deutschen Reichs-Civilproceßordnung) künftighin das ordentliche zuständige Gericht den Schiedsrichter dann zu ernennen hat, wenn dessen Ernennung seitens der Parteien oder durch irgend einen Umstand verhindert wird, soll dieses ordentliche Gericht künftighin ein ständiges Schiedsgericht subsidiär für die Entscheidung des Falles bezeichnen. Einem solchen Auftrage haben die ständigen Schiedsgerichte Folge zu leisten. In allen anderen Fällen entscheiden sie nach freiem Ermessen über die Competenz des Sachbestandes gegenüber dem Compromißvertrage.

d) Wenn das Schiedsgericht einer Börse befindet, daß der zur Entscheidung vorliegende Fall ein Geschäft betrifft, dessen gewerbsmäßigen Betrieb das Statut dieser Börse als

gefährlich für das öffentliche Interesse betrachtet, so hat das Gericht sich auch ohne dahingehenden Parteienantrag von Amtswegen für nicht zuständig zu erklären. Die Unterlassung dieser Nichtzuständigerklärung hat jedoch niemals Nichtigkeit des gefällten Urtheils zur Folge.

e) Die ständigen Schiedsgerichte sind an eine bestimmte Gerichtsordnung nicht gebunden; die von den Parteien angeführten und zu führenden Beweismittel unterliegen ihrer Entscheidung. Sie verhandeln und fällen das Urtheil allein nach freiem Ermessen.

f) Die Hauptaufgabe der ständigen Schiedsgerichte ist eine friedensrichterliche; sie haben in erster Reihe einen Vergleich der Parteien anzustreben.

g) Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut eingesetzten ständigen Schiedsgerichte sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit ist binnen 8 Tagen bei den zuständigen ordentlichen Gerichten anzubringen, hemmt aber niemals die Execution des Schiedsspruches.

h) Die ständigen Schiedsgerichte sind berechtigt, Parteien Eide, auf welche das Schiedsgericht erkennt, unter den gesetzlichen Vorschriften selbst abzunehmen.

i) Die Urtheile und Vergleiche der ständigen Gerichte sind binnen 24 Stunden nach ihrer Verkündigung vollziehbar. Die Execution ist vom Schiedsgerichte zu bewilligen, das behufs der Ausführung der Execution sich an das zuständige Gericht zu wenden hat.

j) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind mündlich und können öffentlich sein, wenn beide Parteien es verlangen oder das Schiedsgericht dem Verlangen einer streitenden Partei nach Oeffentlichkeit beitritt. Der Obmann des Schiedsgerichtes kann jede Störung im Zuhörerraum durch Räumung desselben beseitigen.

k) Bei jeder Verhandlung des Schiedsgerichtes hat ein juristischer Secretär als Protokollführer zu functioniren, der die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes besitzt.

l) Einwendungen wegen der Befangenheit des Gerichtes und in Betreff der Competenz desselben sind sofort bei Beginn

der Gerichtssitzung zu erheben, und darüber abgesondert vom Meritum der Angelegenheit zu verhandeln. Hat das ständige Schiedsgericht sich gegen die Einsprache eines Streittheiles dennoch für competent erklärt, so hat diese Partei die Ungiltigkeitsbeschwerde in diesem Stadium der Verhandlung sofort anzumelden.

m) In Streitigkeiten aus Börsengeschäften B, Al. a, ist eine Vertretung der Partei nur durch öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien, Börsenmitglieder, gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zugelassen.

n) In den bei einem ständigen Schiedsgerichte zur Verhandlung kommenden Fällen B, Al. b, Nr. 1 und 2 sind die Parteien betreffs ihrer Vertretung nicht beschränkt. Doch kann das Gericht jederzeit die Parteien zum persönlichen Erscheinen vorladen, falls dasselbe es für nothwendig hält. Das Schiedsgericht hat zu beurtheilen, welche Relevanz es dem Nichterscheinen der Parteien in diesen Fällen beilegt.

o) Das ständige Schiedsgericht entscheidet bei der Bestimmung der im Urtheile den Parteien aufzuerlegenden oder zu vergütenden Kosten nach freiem Ermessen, ist daher auch nicht gebunden, die unterliegende Partei zur Tragung rechtsfreundlicher Vertretungskosten zu verurtheilen.

p) Wenn die ständigen Schiedsgerichte bei einer Verhandlung thatsächlich Anhaltspunkte zu finden glauben, daß bei der Ermittlung von Markt- und Börsenpreisen, welche für die Entscheidung eines Processes von Belang sind, thatsächliche Unrichtigkeiten vorgekommen sind, so haben diese Schiedsgerichte die zuständigen Behörden um eine amtliche Revision dieser Preise anzugehen, welche selbst in dem Falle stattzufinden hat, als das Ergebniß dieser Preisstellung bereits in behördlichen Organen verlautbart wurde.

q) Jedes ständige Schiedsgericht hat am Schlusse des Jahres einen amtlichen Bericht über seine Geschäftsthätigkeit zu veröffentlichen und ein Repertorium der gefaßten Gerichtssprüche anzulegen.

Beilage A.

Allgemeine Gerichtsordnung
vom 1. Mai 1781, Nr. 13 J.-G.-S.

(Giltig in Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten, Triest und Krain.)

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Von Schiedsrichtern.

§. 270.

Den streitenden Parteien steht es frei, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen; doch soll ein solcher Vergleich nicht giltig sein, er sei denn schriftlich errichtet worden; sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des anderen davon zurücktreten.

§. 271.

Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

§. 272.

Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteien einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, so wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Parteien ausdrücklich es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerdeführung begeben haben, so sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehört werden.

§. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerdeführung ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frei, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen, doch soll er es binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden.

Beilage B.

Westgalizische Gerichtsordnung

vom 19. December 1796, Nr. 329 J.-G.-S.

(Giltig in Galizien und Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Istrien und Dalmatien.)

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Von Schiedsrichtern.

§. 359.

Den Streitenden steht es frei, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht giltig sein, er sei denn schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des anderen davon zurücktreten.

§. 360.

Derjenige, der als ordentlicher Richter die Streitsache zu entscheiden oder auch nur seine Stimme dazu zu geben hätte, ist nicht berechtigt, und überhaupt Niemand schuldig, das Amt eines Schiedsrichters über sich zu nehmen, wer es aber angenommen hat, ist schuldig, die Streitsache zu entscheiden.

§. 361.

Der Schiedsrichter soll die Ordnung, über welche die Parteien einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, so wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 362.

Wenn die Parteien ausdrücklich es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters zu belassen bedungen und sich aller Beschwerdeführung begeben haben, so sind sie schuldig, so weit der Schiedsrichter

in den Grenzen der erhaltenen Gewalt geblieben ist, dessen Ausspruch zu vollziehen und dawider soll kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren Betruges, gehört werden.

§. 363.

Hätten sie sich aber der Beschwerdeführung ausdrücklich nicht begeben, so soll der weitere Zug nie an das Appellationsgericht genommen werden, sondern jedem Theile steht es frei, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen und so abzuführen, als ob die Sache vor einem Schiedsrichter nie wäre verhandelt und entschieden worden; doch soll die Klage binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche angebracht, widrigenfalls nicht mehr gehört werden.

§. 364.

Auch der Streit, ob der Schiedsrichter die erhaltene Gewalt überschritten habe, kann nur bei dem ordentlichen ersten Richter in gleich erwähnter Frist von 14 Tagen angebracht werden, wo sodann in denjenigen Punkten, in welchen die Ungiltigkeit des schiedsrichterlichen Ausspruches erkannt wird, die Anordnung des vorstehenden Paragraphes stattfindet.

§. 365.

Der Vollzug des schiedsrichterlichen Ausspruches ist in jedem Falle bei dem ordentlichen Richter anzusuchen und der Schiedsrichter darf sich nie in Bewilligung einer Execution einmengen.

Beilage C.

Deutsche Reichs-Civilproceßordnung

vom 30. Jänner 1877.

(Giltig für das ganze Deutsche Reich.)

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

1. Schiedsvertrag.

§. 851.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vertrag zu schließen.

§. 852.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§. 853.

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag giltig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§. 854.

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§. 855.

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

§. 856.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§. 857.

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

§. 858.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§. 859.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. Wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem

anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;

2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

2. Verfahren vor dem Schiedsgerichte.

§. 860.

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§. 861.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Partei-Eides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§. 862.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem ständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§. 863.

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgiltiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsrichter sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß

ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

Schiedsspruch.

§. 864.

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.

§. 865.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes niederzulegen.

§. 866.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles.

3. Aufhebung des Schiedsspruches. — Vollstreckungsurtheil.

§. 867.

Die Aufhebung des Schiedsspruches kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;

2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;

3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Proceßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;

5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;

6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nummern 1—6 des §. 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruches findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

§. 868.

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann.

§. 869.

Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheiles kann die Aufhebung des Schiedsspruches nur aus den im §. 867, Nr. 6, bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§. 870.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheiles. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheiles auszusprechen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 871.

Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruches oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zum Gegen-

stande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und, in Ermanglung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 865) gewendet hat.

§. 872.

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Beilage D.

Die auf das Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effectenbörse bezüglichen Gesetze.

Das Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effectenbörse, welches im Jahre 1868 gelegentlich der Einführung der neuen Civil-Proceßordnung seine Wirksamkeit einstellen mußte, wurde im Jahre 1870 durch den Gesetz-Artikel reactivirt, welcher folgendermaßen lautet:

G.-A. II vom Jahre 1870

über die Wiederherstellung der Sondergerichte der Pester Waaren- und Effectenbörse, sowie der Producten- und Kornhallen in der Provinz.

§. 1.

Das Gericht der Budapester Waaren- und Effectenbörse, als Schiedsgericht, wird hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seiner Competenz und seines Verfahrens, sowie es vor dem Inslebentreten des Gesetz-Artikels LIV vom Jahre 1868 bestanden hat, bis zur definitiven Entscheidung der Legislative wieder hergestellt.

§. 2.

Die Anordnung des §. 1 wird auch auf jene Schiedsgerichte ausgedehnt, welche bei den in mehreren Städten des Landes bestehenden Producten- und Kornhallen vor dem Inslebentreten des Gesetz-Artikels LIV vom Jahre 1868 auf Grund von höheren Ortes genehmigten Statuten thatsächlich bestanden haben.

§. 3.

Jene Producten- und Kornhallen, bei welchen im Sinne des obigen §. 2 die bestandenen Schiedsgerichte zur Reactivirung gelangen, werden durch die Minister der Justiz und des Handels zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Pester Waaren- und Effectenbörse sofort nach der Kundmachung desselben, bezüglich der übrigen Producten- und Kornhallen dagegen an dem durch die Minister der Justiz und des Handels zu bestimmenden und kundzugebenden Tage in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Justiz und Handel betraut.

Die im §. 1 des vorstehenden Gesetz-Artikels in Aussicht gestellte definitive Entscheidung der Legislative erfolgte im Jahre 1881, durch die am 1. Jänner 1882 in Kraft getretene Novelle zur Civil-Proceßordnung, deren §§. 94—99 sich auf das Schiedsgericht der Budapester Börse und der Producten- und Kornhallen in der Provinz beziehen.

Diese Artikel lauten wie folgt:

G.-A. LIX vom Jahre 1881

betreffend die Modification des G.-A. LIV vom Jahre 1868 über das civilgerichtliche Verfahren.

§. 94.

Dem Wirkungskreise der mit G.-A. II vom Jahre 1870 wiederhergestellten Sondergerichte der Budapester Waaren- und Effectenbörse, sowie der Producten- und Kornhallen in der Provinz werden zugewiesen:

a) Alle Streitfragen aus Handelsgeschäften, welche an der Börse oder Kornhalle geschlossen wurden, wenn das Geschäft auch blos für den einen vertragschließenden Theil ein Handelsgeschäft bildet;

b) die zwischen Kaufleuten aus Handelsgeschäften entstandenen Streitfragen, falls sich die Parteien diesem Ausnahmsgerichte, sei es beim Abschlusse des Geschäftes, sei es später, schriftlich ausdrücklich unterworfen haben, oder falls das Geschäft unter Vermittlung eines befugten Börseagenten zu Stande gekommen ist, und die Parteien den ihnen von dem vermittelnden Agenten eingehändigten, die Ausbedingung des Börseschiedsgerichtes enthaltenden Schlußbrief ohne Einwendung angenommen haben;

c) Streitfragen, welche zwischen Mitgliedern von Collectivgesellschaften, zwischen offenen Gesellschaftern von Commanditgesellschaften oder zwischen Mitgliedern von Gelegenheits-Vereinigungen (§. 62, G.-A. XXXVII vom Jahre 1875) aus dem Gesellschafts-, beziehungsweise Vereinigungsverhältnisse entstehen, falls sich die Parteien diesem Ausnahmsgerichte entweder bei dem Abschlusse des Geschäftes oder später schriftlich ausdrücklich unterworfen haben;

§. 62, G.-A. XXXVII v. J. 1875 (Handelsgesetz) lautet:

Die (Gelegenheits-) Vereinigungen auf gemeinsamen Nutzen und Schaden zu einem oder mehreren Handelsgeschäften fallen nicht unter die von den Handelsgesellschaften handelnden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bei solchen Vereinigungen tragen, sofern durch die Parteien vertragsmäßig nichts Anderes verfügt worden ist, die Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinschaftlichen Unternehmen bei und theilen Gewinn und Verlust nach Köpfen, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist.

Aus den Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einer dritten Person schließt, wird dieser gegenüber er allein verpflichtet und berechtigt. Tritt jedoch ein Theilnehmer im Namen und Auftrage der Uebrigen auf oder schließen die Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten Verträge ab, so sind sie dem contrahirenden Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes muß jener von den Theilnehmern, welcher das Geschäft führte, den Uebrigen Rechnung ablegen. Zugleich ist derselbe die Liquidation durchzuführen verpflichtet.

d) Streitfragen, welche aus einem einerseits zwischen Kaufleuten, andererseits zwischen Nichtkaufleuten zu Stande gekommenen Geschäfte entstehen, welches im Sinne der Punkte 1, 2 und 3 des §. 258, G.-A. XXXVII v. J. 1875, sowie der Punkte 1, 3, 6 und 7 des §. 259 desselben Gesetzes, wenn auch blos für den einen vertragschließenden Theil ein Handelsgeschäft bildet, falls sich die Parteien diesem Ausnahmsgerichte entweder bei dem Abschlusse des Geschäftes oder später schriftlich ausdrücklich unterworfen haben;

Die in diesem Punkte citirten Paragraphen des Handelsgesetzes (G.-A. XXXVII v. J. 1875) lauten:

§. 258. Als Handelsgeschäfte sind anzusehen:

1. Der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren und überhaupt von beweglichen Sachen, um dieselben in Natur, bearbeitet oder verarbeitet wieder weiter zu veräußern;

2. die Uebernahme einer Lieferung von solchen im früheren Punkte erwähnten Gegenständen, welche der Lieferer zu diesem Zwecke anschafft;

3. der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, selbst in dem Falle, wenn die Anschaffung nicht in der Absicht, dieselben weiter zu veräußern, erfolgt ist;

§. 259. Als Handelsgeschäfte sind, sofern sie gewerbsmäßig betrieben werden, anzusehen:

1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, vorausgesetzt, daß der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht;

3. die Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäfte, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

6. die Geschäfte jener Producenten, welche ihre eigenen Producte bearbeiten und die Geschäfte des Montangewerbes, sofern diese Gewerbszweige den Umfang des Kleingewerbes übersteigen;

7. die Vermittlung von Handelsgeschäften.

Die erwähnten Geschäfte werden auch in dem Falle als Handelsgeschäfte angesehen, wenn sie zwar nicht gewerbemäßig,

jedoch von einem Kaufmann im Betriebe des Handelsgewerbes geschlossen werden.

e) Streitfragen, welche einerseits zwischen dem Besitzer des Lagerscheines (Waarenscheines und Pfandscheines) aus dem Lagerhausgeschäfte entstanden sind, falls die Zuständigkeit dieser Ausnahmsgerichte in dem veröffentlichten Betriebsreglement (§. 436, G.-A. XXXVII v. J. 1875) der Unternehmung ausbedungen ist;

Der in diesem Punkte citirte §. 436 des Handelsgesetzes lautet:

„Die Lagerhäuser können auf die zur Einlagerung und Behandlung übernommenen Waaren bis zu zwei Drittel des Werthes Vorschüsse geben.

Jede Lagerhaus-Unternehmung ist gehalten, ihr Betriebsreglement und ihren Gebührentarif von Zeit zu Zeit festzusetzen und öffentlich kundzumachen. Dieser letztere muß jene Gebührensätze enthalten, welche an die Unternehmung für die Lagerung und für die hiermit verbundenen Mühewaltungen zu zahlen sind."

In Streitfragen aus Rechtsgeschäften, welche vor dem Inslebentreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen wurden, ist der Wirkungskreis dieser Ausnahmsgerichte nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften dann zu beurtheilen, wenn das Verfahren innerhalb sechs Monaten nach dem Inslebentreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet wird.

Die amtliche Geschäftssprache dieser Ausnahmsgerichte ist die ungarische.

§. 95.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Gerichte dürfen solche Angelegenheiten, welche vor dem Civilgerichte bereits meritorisch erledigt oder vor demselben noch anhängig sind, nicht in den Bereich ihres Verfahrens einbeziehen.

In den dem Wirkungskreise dieser Specialgerichte unterliegenden Angelegenheiten können die Parteien sich durch einen Advocaten oder Bevollmächtigten vertreten lassen; das Gericht kann jedoch, falls es dies nach der mit dem Vertreter gepflogenen Verhandlung zur Entscheidung der Angelegenheit als nothwendig erachtet, die Parteien zu

persönlichem Erscheinen vorladen und an dieselben zur Klarstellung des Sachverhaltes Fragen stellen.

Die Einwendung der Incompetenz oder Betheiligung des Gerichtes ist vor den erwähnten Specialgerichten zu Beginn der ersten Verhandlung, und falls diese von Amtswegen erstreckt wird, zu Beginn der anberaumten neuen Verhandlung vorzubringen, worauf die Parteien vom Gerichte aufmerksam zu machen sind.

Hat das Gericht dieser Einwendung Folge gegeben, so kann sich der Kläger binnen drei Tagen, von der Publicirung oder Zustellung des Bescheides an gerechnet, des Recurses bedienen.

Die Fälle der Betheiligung der Richter siehe unter §. 19 des börseschiedsgerichtlichen Verfahrens.

§. 96.

Gegen die Urtheile der im vorhergehenden Artikel benannten Gerichte ist der Recurs wegen der nachfolgenden formellen Beschwerden zulässig:

a) wenn das Gericht in einer Angelegenheit geurtheilt hat, in Betreff welcher eine Abweichung von der ordentlichen Gerichtszuständigkeit nicht statthaft ist; desgleichen wenn es unter Verwerfung der Einwendung gegen die Competenz, oder im Falle des Nichterscheinens des Geklagten in contumaciam ein Urtheil in einer, nach §. 94 nicht in seinen Wirkungskreis gehörigen Angelegenheit geschöpft hat;

Laut §. 53 der Proceßordnung finden Abweichungen von dem ordentlichen Gerichtsstande nicht statt:

a) in Grundbuchs-Angelegenheiten;

b) in Fideicommiß-Angelegenheiten;

c) in Ehe- und überhaupt solchen Angelegenheiten, bei welchen die Ehetrennung bezweckt wird;

d) in solchen Processen, bei denen abwesende oder unter Vormundschaft und Curatel stehende Personen betheiligt sind.

Ferner sind Wechselstreitigkeiten im Sinne der Justizministerial-Verordnung vom 1. November 1881 ausschließlich in den Wirkungskreis der hierzu berufenen Gerichtshöfe gewiesen.

b) wenn wegen Nichterscheinens diejenige Partei sachfällig wurde, welche gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig vorgeladen war;

c) wenn eine Partei mit Umgehung ihres gesetzlichen Vertreters einen Proceß angestrengt hat, oder in einen Proceß einbezogen wurde, und dieser Fehler nachträglich nicht gut gemacht worden ist;

d) wenn im Namen einer Partei ein Dritter ohne Vollmacht gehandelt hat und dem Mangel nicht abgeholfen wurde;

e) wenn trotz der im Laufe des Verfahrens erhobenen Einwendung, daß ein Gerichtsmitglied betheiligt sei, bei einer richterlichen Handlung, welche auf die Entscheidung der Angelegenheit einen wesentlichen Einfluß übt, oder aber bei der Schöpfung des Urtheils ein betheiligter Richter mitgewirkt hat;

f) wenn das Gericht bei der Schöpfung des Urtheils nicht vorschriftsmäßig constituirt war;

g) wenn in dem Urtheile über das Begehren hinausgegangen wird.

Wird ein Recurs eingereicht, so ist auf Grund eines unbedingt condemnirenden Urtheils die Execution zur Sicherstellung zulässig.

Gegen den Bescheid der königl. Gerichtstafel ist ein weiterer Recurs blos dann statthaft, wenn das Urtheil annullirt worden ist.

Die Recurse sind binnen drei Tagen, von der Publicirung oder Zustellung des Urtheils an gerechnet, einzureichen und außer der Reihenfolge zu erledigen.

§. 97.

Vor den im §. 94 erwähnten Gerichten ist wegen unverschuldeter Versäumung des Verhandlungstermines oder der Recursfrist die Rechtfertigung zulässig.

Das Rechtfertigungsgesuch ist binnen drei Tagen von dem Wegfalle des Hindernisses, spätestens aber binnen 3 Monaten von der versäumten Frist oder dem versäumten Termine an, bei dem im §. 94 erwähnten Gerichte einzureichen, welches endgiltig darüber entscheidet.

Das Rechtfertigungsgesuch hat insolange, als der Rechtfertigung nicht Folge gegeben wird, auf die Vollstreckung des geschöpften Urtheils keine aufschiebende Wirkung.

In den Fällen der Punkte c) und d) des §. 96 kann die Annullirung des Urtheils binnen 3 Jahren vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft an, auch mittelst eines im Sinne des §. 50 vor dem ordentlichen Civilgerichte anzustrengenden Processes verlangt werden.

Eine Proceßerneuerung ist nicht zulässig. In den Fällen des §. 321, G.-A. LIV v. J. 1868 und des §. 53 des vorliegenden Gesetzes kann jedoch der sachfällige Theil mittelst eines vor dem ordentlichen Civilgerichte anzustrengenden Processes die Annullirung des Urtheils des Börsenschiedsgerichtes und vollen Schadenersatz verlangen.

Die hier citirten Artikel des G.-A. LIX v. J. 1881 lauten:

§. 50. Beim Vorhandensein der in den Punkten g), i) und k) des §. 39 erwähnten formellen Beschwerden kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils oder nach Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches die mittelst Kundmachung vorgeladene, aber nicht erschienene Partei, der gesetzliche Vertreter oder die Partei, welche inzwischen das Recht der Selbstvertretung erlangt hat, sowie Derjenige, in dessen Namen ein Dritter ohne Vollmacht gehandelt hat, mittelst einer Nichtigkeits-Beschwerde die Annullirung des Verfahrens verlangen.

Diese Klage ist beim Proceßgerichte vor Ablauf von zehn Jahren, von dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils oder dem Abschlusse des Vergleiches an gerechnet, einzureichen. Wenn jedoch auf Grund des Urtheils oder des Vergleiches die Execution nach Ablauf dieser zehnjährigen Frist vollzogen wurde, so kann die Nullitätsklage binnen 30 Tagen, von der Verständigung über die Execution an gerechnet, noch angestrengt werden.

Das Gericht ordnet über die Klage je nach der Beschaffenheit des vorherigen Processes die summarische oder protokollarische Verhandlung an und entscheidet nach der Durchführung des eventuell erforderlichen Beweisverfahrens mittelst Urtheils.

Die Annullirung des Verfahrens darf nicht zur Beeinträchtigung der in gutem Glauben erworbenen Rechte dritter Personen führen.

Im Falle des Punktes k), §. 39, ist auch die Person, welche ohne Vollmacht gehandelt hat, vorzuladen und falls sie den Empfang einer Vollmacht nicht nachzuweisen vermag, in die, beiden Parteien verursachten Kosten zu verfällen.

§. 73. Kann das Strafverfahren deshalb nicht eingeleitet werden, weil der Thäter gestorben oder die Strafbarkeit wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde weggefallen ist,

so kann der Proceß auch ohne vorherige Einleitung des Strafverfahrens erneuert werden und der Richter des erneuerten Civilprocesses entscheidet in Verbindung mit der Frage der Proceßerneuerung jene den Civilproceß beeinflussenden Fragen, welche sonst auf strafgerichtlichem Wege festzustellen gewesen wären.

§. 321 des G.-A. LIV v. J. 1868 lautet: Wer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung seines Gegners oder dritter Personen sachfällig geworden zu sein und demnach das im ursprünglichen Processe geschöpfte Urtheil durch Erweisung der strafbaren Handlung entkräften zu können glaubt, hat vorläufig um Einleitung des Strafverfahrens, um die Proceßerneuerung aber erst dann einzuschreiten, wenn die Strafbarkeit durch rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen worden ist.

§. 98.

Das Gesuch um die Anordnung der Execution zur Sicherstellung und zur Befriedigung ist bei den im §. 94 erwähnten Gerichten zu überreichen und von hier mit den erforderlichen Belegen behufs Anordnung der Execution zur Sicherstellung oder zur Befriedigung an jenen königl. Gerichtshof zu leiten, auf dessen Gebiete das Urtheil geschöpft wurde. Dieser königl. Gerichtshof hat um die Vollziehung der von ihm anzuordnenden Execution zur Sicherstellung oder Befriedigung erforderlichen Falles das hierfür competente Ortsgericht zu ersuchen.

Im Sinne des Gesetzes über das Executionsverfahren (G.-A. LX v. J. 1881) sind die verurtheilenden Erkenntnisse der Schiedsgerichte und der Sondergerichte der Pester Waaren- und Effectenbörse und der in der Provinz bestehenden Producten- und Getreidehallen (G.-A. II v. J. 1870), sowie die Protokolle über die vor solchen Gerichten geschlossenen Vergleiche, respective deren Ausfertigungen, executionsfähige öffentliche Urkunden. (§. 1, Punkt e), G.-A. LX v. J. 1881.)

§. 99.

Der von der Verantwortlichkeit der Richter und Gerichtsbeamten handelnde G.-A. VIII v. J. 1871 wird auch auf die Richter der im §. 94 erwähnten Gerichte in der Weise ausgedehnt,

daß die Disciplinargerichtsbarkeit über die Präsidenten und Richter dieser Gerichte in erster Instanz von der Disciplinarbehörde der königl. Gerichtstafel ausgeübt wird.

G.-A. XVI v. J. 1875

über die Stempelpflicht der bei der Budapester Waaren- und Effecten-börse, sowie bei den Schiedsgerichten der Producten- und Getreide-hallen in der Provinz vorkommenden Schriften und Rechtsgeschäfte, und der Urtheile dieser Gerichte.

§. 1.

Eingaben, Protokolle.

Alle an die Budapester Waaren- und Effectenbörse, sowie an die Producten- und Getreidehallen in der Provinz gerichteten Eingaben und daselbst aufgenommenen Protokolle unterliegen den nachstehenden Stempelgebühren:

a) wenn der Werth des Gegenstandes 50 Gulden nicht übersteigt, für jeden Bogen 12 kr.;

b) wenn der Werth des Gegenstandes 50 Gulden übersteigt oder nicht bestimmt werden kann, für jeden Bogen 36 kr.

§. 2.

Correspondenzen der Handelsleute und Gewerbetreibenden.

Die in der Gebührentarif-Post 59, Abs. 4, enthaltenen Bestimmungen über die bedingte Stempelfreiheit der Correspondenzen der Handelsleute und Gewerbetreibenden in ihren eigenen Handels- und Geschäftsangelegenheiten wird mit Rücksicht auf die im §. 1 erwähnten Schiedsgerichte dahin abgeändert, daß in denjenigen Fällen, in denen solche Correspondenzen vor Gericht nicht zum Behufe der Geltendmachung des Meritums des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, sondern zur Nachweisung der Werth- und Preisdifferenzen, d. i. also nebensächlicher Fragen benützt werden — durch die klägerische Partei nur die dem Werthe des eigentlichen Streitgegenstandes und der Gattung des Rechtsgeschäftes entsprechende Scalagebühr zu entrichten ist.

Wenn das Schiedsgericht überhaupt keinen Unterschied in der Gattung feststellt, so unterliegt ein jeder durch die Partei vorgewiesener Brief, und wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, jeder Bogen einer fixen Stempelgebühr von 50 kr.; — sollte jedoch die Scalagebühr dem bezüglichen Werthe gemäß geringer sein, so haben die Parteien nur diese geringere Gebühr zu entrichten.

§. 3.

Der Werth des im §. 2 erwähnten Streitgegenstandes ist durch das Schiedsgericht zu bestimmen, und dieses hat die hiernach entfallende Stempelgebühr derart einzuheben, daß es die derselben entsprechenden Stempelmarken auf die Briefe aufklebt und überstempelt, oder die Gebühr in Baarem an das Steueramt abführt; sollte es jedoch die Gebühr aus irgend einem Grunde nicht einheben können, so hat es den Befund gegen die klägerische Partei aufzunehmen und an die Finanzdirection zu übersenden.

Das Gericht ist verpflichtet, in den Verhandlungsacten die Werthbestimmung ersichtlich zu machen und ausdrücklich zu bemerken, ob und in welchem Betrage die Gebühr für die Correspondenz entrichtet, eventuell welche Verfügung in Betreff deren Einhebung getroffen wurde.

So lange, als diese Gebühr nicht berichtigt erscheint, darf das Gericht weder das Urtheil publiciren und der Partei ausfolgen, noch auch einen zwischen den Parteien allenfalls zu Stande gekommenen Vergleich vollziehen.

§. 4.

Sensale.

Als Sensale bei der Waaren- und Effectenbörse, sowie bei den Producten- und Getreidehallen in der Provinz sind alle diejenigen Personen zu betrachten, welche von den Börsen- und Hallen-Comités die schriftliche Bevollmächtigung zum Abschlusse von Handels- oder Gewerbegeschäften erlangen, ferner vor Gericht darauf beeidet werden oder geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft ausüben werden und schließlich die im §. 29 des G.-A. XXIII v. J. 1868 bestimmte Taxe vor Ausfolgung der Bevollmächtigung erlegen.

§. 5.

Die Bestimmungen der Gebühren-Tarifpost 5, beziehungsweise des §. 15 des G.-A. XXIII v. J. 1868 über die Stempelgebühren für Bücher, Journal-Auszüge und Schlußzettel der Sensale werden dahin abgeändert, daß auch die mit der Unterschrift der Parteien versehenen Sensal-Schlußzettel, wenn deren Gegenstände zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Sensale gehören, der fixen Stempelgebühr von 1 Gulden unterliegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Schlußzettel bei den Sensalen verbleiben oder in die Hände der Parteien zurückgelangen.

§. 6.

Vergleiche.

Die Bestimmungen der Gebühren-Tarifpost 83 und der §§. 61 und 63 der Gebühren-Vorschriften bezüglich der vor den Börse- und Hallen-Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche werden folgendermaßen abgeändert:

Wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft durch den Vergleich nur insofern geändert wird, daß die contrahirenden Theile anstatt der in dem ursprünglichen Rechtsgeschäfte bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten geringere Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen, so entfällt für den Vergleich außer dem Protokoll-Stempel lediglich die fixe Stempelgebühr von 50 kr.

Wenn jedoch in Folge des Vergleiches der Werth der ursprünglichen Rechte und Verbindlichkeiten erhöht wird, so ist außer dem Protokoll-Stempel die der Beschaffenheit des Geschäftes entsprechende Scala-Gebühr nur in jenem Maße besonders zu entrichten, welches dem die ursprüngliche Festsetzung übersteigenden Mehrwerthe entspricht.

§. 7.

Urtheile.

Die Gebühren-Tarifpost 96 wird bezüglich der durch die Schiedsgerichte der Waaren- und Effectenbörse, sowie der Producten- und Getreidehallen gefällten Urtheile folgendermaßen abgeändert:

Die Stempelgebühr für Urtheile der erwähnten Gerichte beträgt, wenn der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren

a) 50 Gulden nicht übersteigt, für jede Ausfertigung 50 kr.;

b) wenn er 50 Gulden übersteigt, jedoch nicht mehr als 200 Gulden beträgt, gleichfalls für jede Ausfertigung 1 fl. 25 kr.;

c) wenn er 200 Gulden übersteigt oder nicht schätzbar ist, für jede Ausfertigung 2 fl. 50 kr.

Das Gericht ist verpflichtet, den Urtheilsstempel von den Parteien, denen das Urtheil ausgefolgt wird, abzuverlangen, die Stempelmarke auf eine jede Ausfertigung vorschriftsmäßig aufzukleben, und daß dies geschehen ist, in dem Proceßacte genau zu bemerken; ohne Beibringung des Stempels darf das Urtheil nicht ausgefolgt werden.

Wird das Urtheil den Parteien nicht ausgefolgt, so hat das Gericht die für dasselbe entfallende Stempelgebühr von den Parteien zu gleichen Theilen einzuheben und die Marken auf das in dem Proceßacte angemerkte Urtheil aufzukleben; sollten die Parteien die entsprechenden Stempel jedoch nicht beibringen, so darf das Gericht das Urtheil bis zur Erfüllung der Stempelpflicht nicht fällen.

§. 8.

Wenn das Rechtsgeschäft, bezüglich dessen das Börse- oder Hallengericht ein Urtheil fällt, nur im Falle der Ausstellung einer Urkunde der Stempelgebühr unterliegt, eine solche Urkunde aber factisch nicht ausgestellt wurde, so ist das gerichtliche Urtheil als die Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen und die Scalagebühr für dasselbe nach Maßgabe der Art des Geschäftes und nach dem bezüglichen Werthe, jedoch mit Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes durch die Parteien zur ungetheilten Hand zu entrichten; diese Gebühr darf aber nicht geringer sein, als diejenige, welche für Urtheile im § 7 je nach dem Werthe des Streitgegenstandes festgesetzt ist.

§. 9.

In den im §. 8 erwähnten Fällen ist die Scalagebühr mittelst Stempelmarken, welche auf das erste Urtheils-Exemplar oder auf den Proceßact aufzukleben sind, zu entrichten, beziehungsweise in baarem Gelde zu erlegen.

Wenn aber das Urtheil den Parteien in mehreren Exemplaren ausgefolgt wird, so unterliegt das zweite und jedes weitere Exemplar der Stempelgebühr von je 50 kr.

§. 10.

Die Börse- und Hallenschiedsgerichte sind, falls sie die ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen, für jeden dem Aerar verursachten Schaden verantwortlich.

§. 11.

Die Bestimmungen der §§. 81, 82 und 83 des G.-A. XXI v. J. 1868 sind auch auf die Gerichte der Waaren- und Effectenbörse, sowie der Producten- und Getreidehallen anwendbar.

§. 12.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Vorschriften über das Verfahren des Schiedsgerichtes der Budapester Waaren- und Effectenbörse.

§. 1.

Die Klage kann sowohl schriftlich, als auch mündlich angestellt werden.

§. 2.

Die schriftliche Klage ist in entsprechend instruirten Exemplaren von gehöriger Anzahl beim Börsesecretariate zu überreichen.

§. 3.

Dem ersten Exemplar der Klageschrift ist die Urkunde, welche der Competenz des Börseschiedsgerichtes zur Grundlage dient, in origine beizuschließen.

§. 4.

Die mündliche Klage ist beim Börsesecretariate anzubringen, welches ein Protokoll über dieselbe aufnimmt.

§. 5.

Eine Tagsatzung über die Klage wird durch den juridischen Secretär anberaumt.

§. 6.

Die Tagsatzung ist so zu bestimmen, daß zwischen derselben und der wahrscheinlichen Behändigung des Vorladungsbescheides den Parteien zum Erscheinen an der Tagsatzung, beziehungsweise zur Bestellung eines Vertreters genügende Zeit verbleibe.

§. 7.

Das erste Exemplar der Klageschrift, beziehungsweise das Original-Protokoll, ist den Proceßacten beizulegen.

§. 8.

In dem, auf die Klageschrift oder auf eine Abschrift des Protokolls auszufertigenden Vorladungsbescheide sind die Parteien anzuweisen, am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde behufs Verhandlung der Klage, mit ihren Beweismitteln versehen, persönlich oder durch ihre gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten vor Gericht zu erscheinen, ansonst gemäß der Klage das Urtheil gefällt werden würde.

§. 9.

Der Vorladungsbescheid wird im Namen des Gerichtes durch den juridischen Secretär unterfertigt.

§. 10.

Die Zustellung des Vorladungsbescheides erfolgt nach den Vorschriften der Civilproceßordnung.

§. 11.

Die Bestellung eines Curators ad actum findet in den im §. 268 des G.-A. LIV v. J. 1868 bestimmten Fällen statt.*)

§. 12.

Bei der Tagsatzung constituirt sich zunächst das Schiedsgericht, welches aus einem Obmanne und vier Schiedsrichtern besteht.

---

*) Die hier bezogene Gesetzesstelle lautet: „Ein Curator ad actum ist für den Geklagten zu bestellen:

a) Wenn der Kläger in der Klage durch Zeugniß der Ortsbehörde nachweist, daß es nicht gelungen, den Aufenthaltsort des Beklagten ausfindig zu machen;

b) in jenem Falle des §. 265, wenn der zu Hause nicht angetroffene Beklagte keine Hausleute hat;

c) wenn der Geklagte außer Landes sich aufhält und der Zustellungsschein in einer angemessenen Zeit nicht eingelangt ist.

Das betreffende Exemplar der Klage ist dem im Vorladungsbescheide sofort zu ernennenden Curator zu behändigen.

Dem Curator kommen dieselben Rechte und Pflichten, wie dem von der Partei bestellten Rechtsfreunde zu."

§. 13.

Die Constituirung des Gerichtes erfolgt in der Weise, daß sowohl der Kläger, als der Geklagte je zwei Richter aus der Reihe der Börseräthe wählt.

Proceßgenossen üben das Recht der Richterwahl gemeinschaftlich aus. Insoferne dieselben sich nicht einigen könnten, so kommt §. 16 zur Anwendung.

§. 14.

Es steht den Proceßparteien frei, ihre Schiedsrichter auch vor der Tagsatzung zu erwählen und dieselben im Wege des Secretariates zur Tagsatzung einzuladen.

§. 15.

Sollte einer der Schiedsrichter diese Function nicht annehmen oder am Erscheinen verhindert sein, so ist die betreffende Partei gehalten, von den anwesenden Börseräthen sofort einen anderen Richter zu wählen.

§. 16.

Sollte eine der Parteien ihre Richter nicht erwählen, so werden für dieselbe über Antrag der gegnerischen Partei durch den Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten oder durch den Stellvertreter derselben Richter ernannt.

§. 17.

Für die nicht erschienene Partei werden die Richter im Sinne des §. 16 ernannt.

§. 18.

Die Schiedsrichter erwählen selbst den Obmann des Schiedsgerichtes aus der Reihe der Mitglieder des Börserathes.

Im Falle dieselben sich über die Person des Obmannes nicht einigen könnten, so wird derselbe durch den Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten, oder deren Stellvertreter ernannt.

§. 19.

Kein Schiedsrichter darf in solchen Proceßangelegenheiten mitwirken,

a) bei welchen er in eigener Person betheiligt ist;

b) bei welchen seine Ehegattin, oder Verlobte, seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten, oder seine Verschwägerten bis zum zweiten Grade, oder solche Personen betheiligt sind, die zu ihm im Verhältnisse von Wahleltern oder Wahlkindern, sowie endlich in einem Vormundschafts- oder Curatelsverhältnisse stehen;

c) bei welchen er als Zeuge, Sachverständiger, Vertreter oder Mittelsmann mitgewirkt hat;

d) in den Angelegenheiten solcher Parteien, mit deren einer er in Feindschaft oder im Processe steht.

§. 20.

Der juridische Secretär errichtet über die Constituirung des Gerichtes ein Protokoll, welches auch durch die Parteien unterfertigt wird.

§. 21.

Nach erfolgter Constituirung des Gerichtes nimmt die Verhandlung ihren Anfang.

Vorerst werden die Parteien durch den Obmann des Gerichtes auf die Erhebung der gegen die Befangenheit der Mitglieder des Schiedsgerichtes und gegen den Wirkungskreis und die Competenz des Gerichtes gehenden Einwendungen aufmerksam gemacht (§. 95, G.-A. LIX v. J. 1881).

§. 22.

Wird die wegen Befangenheit eines Schiedsrichters erhobene Einwendung für begründet befunden, so hat die betreffende Partei sofort einen anderen Schiedsrichter zu wählen.

§. 23.

Es wird öffentlich und mündlich verhandelt.

§. 24.

Schriftliche Eingaben werden, mit Ausnahme des §. 36, nicht berücksichtigt.

§. 25.

Die Mitglieder des Gerichtes können zur Klarstellung des Sachverhaltes Fragen an die Parteien stellen (§. 95, G.-A. LIX v. J. 1881).

§. 26.

Das Gericht kann, falls dasselbe es nach der mit den Vertretern gepflogenen Verhandlung zur Entscheidung der Angelegenheit für nothwendig erachtet, die Parteien zum persönlichen Erscheinen vorladen (§. 95, G.-A. LIX v. J. 1881).

§. 27.

Wegen Unfähigkeit, sich verständlich zu machen, sowie wegen ungebührlichen Betragens kann die persönlich erschienene Partei zur Bestellung eines Vertreters angehalten werden.

§. 28.

Ueber die Verhandlung werden durch den juridischen Secretär Aufzeichnungen geführt, welche nach geschlossener Verhandlung ordnungsgemäß zu Protokoll gebracht werden.

Dieses Protokoll enthält in gedrängter Kürze die Aeußerungen der Parteien, ferner die erflossene gerichtliche Entscheidung sammt Gründen, beziehungsweise den vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleich.

Das Protokoll wird durch den Ministerial-Commissär, durch den Obmann des Schiedsgerichtes oder in dessen Abwesenheit durch einen Schiedsrichter, endlich durch den das Protokoll führenden juridischen Secretär unterfertigt.

§. 29.

Wenn der Beklagte trotz ordnungsmäßiger Vorladung bei der angeordneten Tagsatzung innerhalb einer Stunde über die festgesetzte Zeit hinaus nicht erscheint, so sind die in der Klage angeführten

Thatsachen und Behauptungen — soweit dieselben durch die vom Kläger beigebrachten und eventuell durch das Gericht noch einzuverlangenden Beweismittel nicht widerlegt werden — für wahr zu halten und der Geklagte dem klägerischen Begehren gemäß wegen Nichterscheinens zu verurtheilen.

§. 30.

Wenn hingegen der Kläger nicht erschienen ist und der Geklagte seine Vertheidigung vornimmt, so sind die zur Vertheidigung vorgebrachten Thatumstände, soweit sie durch die der Klage beiliegenden Beweismittel nicht widerlegt werden, ebenso für wahr zu halten und wenn durch dieselben das Klagerecht entkräftet würde, der Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

§. 31.

Bei Ausbleiben des Geklagten wird die Competenz und der Wirkungskreis des Gerichtes von Amtswegen geprüft.

§. 32.

Ist zur Verhandlung kein Theil erschienen, so wird der Proceß als erloschen betrachtet.

§. 33.

Die gegen die Competenz oder gegen den Wirkungskreis des Gerichtes erhobene Einwendung ist vorerst, und abgesondert vom Meritum der Angelegenheit, zu verhandeln.

§. 34.

Ueber die Frage der gerichtlichen Competenz und des Wirkungskreises entscheidet das Gericht mittelst motivirten Bescheides.

§. 35.

Falls die Competenz oder der Wirkungskreis des Gerichtes festgestellt wird, so werden die Parteien unverweilt auf die meritorische Verhandlung angewiesen.

Indeß können die Parteien die meritorische Verhandlung in gemeinsamer Uebereinkunft bis zur endgiltigen Erledigung des einzulegenden Recurses suspendiren.

§. 36.

In Processen von größerer Bedeutung oder von verwickelter Natur kann das Gericht die Parteien über deren Antrag, oder auch ohne denselben auf das schriftliche Verfahren verweisen, und in Rechnungsprocessen anordnen, daß die Parteien die Rechnungslegung vor dem juridischen Secretär bewerkstelligen.

§. 37.

Im schriftlichen Verfahren (§. 36) stehen dem Geklagten zwei Satzschriften, dem Kläger eine zu. Der Einreichungstermin derselben wird vom Gerichte den Umständen angemessen festgesetzt.

§. 38.

Im Falle das Gericht die Parteien zur Verhandlung vor dem juridischen Secretär angewiesen hat, so ladet der Letztere dieselben vor, und nimmt die Ausführungen derselben, mit Berufung auf die beigebrachten Beweismittel, zu Protokoll, welches sodann dem Gerichte vorgelegt wird.

Es steht jedoch den Parteien auch in diesem Falle das Recht zu, ihre Bemerkungen bezüglich der strittigen Punkte der Rechnung vor dem Gerichte zu wiederholen.

§. 39.

Die von den Parteien angeführten Beweismittel unterliegen dem freien Ermessen des Gerichtes, welches an die Regeln der Proceßordnung nicht gebunden ist.

§. 40.

Das Gericht nimmt das Zeugenverhör in Anwesenheit der Parteien vor, welche an die Zeugen blos durch das Gericht Fragen stellen können.

§. 41.

Der Obmann des Gerichtes erinnert den Zeugen vor dessen Anhörung daran, daß er seine Aussage der Wahrheit getreu zu machen habe, und daß er dieselbe eventuell eidlich bekräftigen müsse.

§. 42.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob der Aussage des Zeugen auch ohne eidliche Bekräftigung Beweiskraft beizumessen ist.

§. 43.

Beschließt das Gericht die Beeidigung des Zeugen, so ist dessen Aussage zu Protokoll zu nehmen, und nach Abnahme des Eides durch den Zeugen zu unterschreiben.

§. 44.

Die Anhörung der nicht hierortigen Zeugen wird im Wege des zuständigen Gerichtes bewirkt.

Ist jedoch der Beweisführer bereit, für das Erscheinen des Zeugen vor dem Schiedsgerichte auf eigene Kosten zu sorgen; so erfolgt die Anhörung durch das Schiedsgericht.

§. 45.

Die Einvernehmung von Sachverständigen, sowie der gerichtliche Augenschein kann vom Gerichte auch ohne Antrag der Parteien angeordnet werden.

§. 46.

Es steht den Parteien frei, sich über die Ernennung eines gemeinschaftlichen Sachverständigen zu einigen; andernfalls hat jeder Theil binnen einer Präclusivfrist je einen Sachverständigen zu nennen, welch Letztere ihrerseits einen dritten Sachverständigen zum Obmanne der Sachverständigen-Commission erwählen. Wenn über die Person desselben unter den durch die Parteien bestellten Sachverständigen keine Einigung erzielt werden könnte, so wird der Obmann durch das Gericht ernannt.

§. 47.

Für jene Partei, welche sein Bestellungsrecht binnen der festgesetzten Frist nicht ausübt, wird ein Sachverständiger gleichfalls vom Gerichte ernannt.

§. 48.

Das Gericht ertheilt auf Grund der Ausführungen der Parteien der Sachverständigen-Commission bezüglich ihres Verfahrens Instructionen, beziehungweise stellt die Fragen fest, auf welche durch dieselbe ein Gutachten abzugeben sei.

§. 49.

Die Markt- oder Börsenpreise, welche bei Entscheidung des Processes von Belang sind, werden durch das Gericht von Amtswegen ermittelt.

§. 50.

Nach Schluß der Verhandlung und des Beweisverfahrens versucht das Gericht zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen.

§. 51.

Kommt der Vergleich zu Stande, so wird derselbe als gerichtlicher Vergleich vom Gerichte sofort verkündet.

§. 52.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so fällt das Gericht das Urtheil und verkündet dasselbe sammt den Entscheidungsgründen den Parteien.

§. 53.

Das Gericht kann in wichtigeren Angelegenheiten, bei welchen die Urtheilsfällung längere Berathung beansprucht, eine besondere Tagsatzung zur Urtheilsverkündigung anberaumen.

Das Ausbleiben der Parteien von dieser Tagsatzung hindert die Verkündigung des Urtheils nicht; in einem solchen Falle ist das Urtheil an die ausgebliebene Partei schriftlich zuzustellen.

§. 54.

Wird das Urtheil vom Gerichte sofort nach Schluß der Verhandlung mündlich verkündigt, so genügt die Anführung der wesentlicheren Entscheidungsgründe.

§. 55.

In dem condemnirenden Urtheile ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die aufgetragene Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 56.

Diese Frist beträgt, wenn die verurtheilte Partei hierorts wohnhaft ist, in der Regel drei, sonst acht Tage.

§. 57.

Wird die Gefahr des Verzuges wahrscheinlich gemacht, so kann auch eine kürzere Erfüllungsfrist festgesetzt werden.

§. 58.

Wird die verurtheilte Partei zur Verrichtung einer Arbeit, eines Geschäftes oder einer Lieferung verpflichtet, so kann das Gericht den Umständen angemessen auch eine längere Erfüllungsfrist, als die ordentliche, bestimmen.

§. 59.

Die mit der Vertretung verbundenen Gebühren und Kosten werden nur in dem Falle bestimmt, wenn die Parteien durch Advocaten, beziehungsweise durch deren gesetzmäßige, gehörig ausgewiesene Substituten vertreten werden und dieselben die Bestimmung ihrer Expensen ansprechen.

§. 60.

Die Gebühren und Kosten der Advocaten sind, sofern dieselben urtheilsmäßig gegen einander nicht aufgehoben werden, gegen die sachfällige Partei, und in allen Fällen auch gegenüber der eigenen Partei des Advocaten, festzustellen.

§. 61.

In dem Urtheile wird auch die Börsegebühr bestimmt, welche an die Börsecasse zu entrichten ist.

§. 62.

In dem Urtheile, mittelst dessen für eine am Gerichtsorte wohnhafte Partei ein Eid auferlegt wurde, wird zugleich eine Tagsatzung zur Eidesleistung anberaumt.

§. 63.

Das Gericht nimmt bei dieser Tagsatzung der zu beeidigenden Partei, nachdem sich dieselbe zur Eidesleistung bereit erklärt hat, den Eid, nach vorgängiger Erinnerung an die Heiligkeit des Eides und an die Folgen des Meineides, ab.

§. 64.

Ueber die Ablegung des Eides wird ein Protokoll aufgenommen, welches den abgelegten Eid Wort für Wort enthält und auch durch die beeidigte Partei unterschrieben wird.

§. 65.

Erscheint die Partei, welcher der Eid auferlegt wurde, an der zur Eidesablegung anberaumten Tagfahrt nicht, oder weigert sich dieselbe, den Eid abzulegen, so wird der Eid als nicht geleistet betrachtet, und ist dies bei den Proceßacten aufzuzeichnen.

§. 66.

Wegen Abnahme des einer nicht hierorts wohnhaften Partei auferlegten Eides wird das competente Gericht von Amtswegen ersucht.

§. 67.

Jede Proceßpartei ist berechtigt, gegen Erlag der festgesetzten Börsegebühr und gegen Beibringung der nöthigen Stempel, von dem Urtheile und dessen Gründen, oder von dem gerichtlichen Vergleiche beglaubigte Ausfertigung herauszunehmen. Die Unterschrift solcher Ausfertigung erfolgt im Sinne des §. 28.

Die Rechtskraft des Urtheils wird auf der Ausfertigung durch den juridischen Secretär bezeugt.

§. 68.

Dem Gesuche um die Anordnung der Execution zur Befriedigung ist eine beglaubigte Ausfertigung und eine ungestempelte Abschrift des Urtheiles oder des gerichtlichen Vergleiches beizulegen; die Beglaubigung der Abschrift erfolgt durch den juridischen Secretär von Amtswegen (§. 6, G.-A. LX v. J. 1882, letztes Alinea).

Beilage E.

Aus dem Gesetz,
betreffend die Organisation der Börsen
vom 1. April 1875.

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.

2. Dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben.

3. Die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz,

welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Beilage F.

Auszug aus dem Statut für die Wiener Börse.

VI.

Schiedsgericht.

a) Wirkungskreis.

§. 53.

Streitigkeiten aus Börsegeschäften müssen, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der Wiener Börse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden.

Doch darf das Schiedsgericht nur über solche Fälle entscheiden, deren factische Grundlage Geschäfte bilden, die seit der Wirksamkeit dieses Statutes abgeschlossen wurden, oder über welche nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Wiener Geldbörse vom 11. Juli 1854, R.-G.-Bl. 200, von der Börsekammer als Schiedsgericht zu entscheiden war.

Das Schiedsgericht der Waarenbranche ist auch berechtigt, in Streitigkeiten aus Waarengeschäften, die außerhalb der Börse geschlossen worden sind, zu entscheiden, falls beide Contrahenten, von denen aber mindestens Einer in die Section der Wiener Börse für das Waarengeschäft (§. 2) ordnungsmäßig eingereiht sein, oder ohne diese Einreihung, zu den nach §. 17 dieses Statuts wahlberechtigten Actiengesellschaften und Creditvereinen gehören muß, sich bei dem Abschlusse oder vor der Abwicklung des Geschäftes ausdrücklich und schriftlich dem inappellablen und executionsfähigen Ausspruche dieses Schiedsgerichtes unterworfen haben.

b) Schiedsrichtercollegium.

§. 54.

Es besteht ein Schiedsgericht der Effectenbranche und ein solches der Waarenbranche; die Competenz des einen oder des anderen bestimmt sich nach dem Gegenstande des Geschäftes, aus welchem eine Streitigkeit entsteht. Das Schiedsgericht der Effectenbranche ist für alle Zweige des Effectengeschäftes, jenes der Waarenbranche für alle Zweige des Waarengeschäftes (§. 2) competent.

Das Schiedsgericht der Effectenbranche besteht aus 36, jenes der Waarenbranche aus 30 durch Wahl bestellten Mitgliedern. Die nach §. 17 dieses Statutes wahlberechtigten Actiengesellschaften und Creditvereine wählen für jedes der beiden Schiedsrichtercollegien je sechs Mitglieder aus den in der betreffenden Section Wählbaren nach den für die Wahlen in die Börsekammer in diesem Statute gegebenen Bestimmungen.

Diese Zahl kann auf Verlangen des betreffenden Schiedsrichtercollegiums durch Beschluß der Börsekammer vermehrt oder vermindert werden.

§. 55.

Activ wahlberechtigt für jede Section ist jedes Börsemitglied, das in die betreffende Section eingetragen ist.

Bezüglich der Anzahl der Stimmen, welche ein jedes Börsemitglied abzugeben berechtigt ist, gelten die im §. 17 a angegebenen Bestimmungen.

Wählbar ist, mit Ausnahme der Gehilfen der Sensale, jedes in die betreffende Section eingetragene Börsemitglied (§. 13).

§. 56.

Die Bestellung als Schiedsrichter gilt in der Regel für eine dreijährige Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zuläßig.

Die Wahlen werden in der Regel im Monate December unmittelbar nach den Wahlen für die Börsekammer vorgenommen.

Es können aber auch im Laufe eines Jahres Wahlen von Schiedsrichtern, und zwar sowohl Ersatzwahlen zur Besetzung freigewordener Stellen, wie auch Neuwahlen zur Vermehrung der

Stellen vorgenommen werden; die letzteren jedoch nur dann, wenn die Börsekammer dies über Antrag des betreffenden Schiedsrichter-collegiums für nöthig erkannt hat. Die durch diese Wahlen Berufenen bleiben bis zum Ende der eben laufenden Wahlperiode in Function.

§. 57.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt durch die Börsekammer.

Das Verfahren bei den Wahlen ist das gleiche wie bei den Wahlen für die Börsekammer.

Das Resultat der Wahlen wird durch das Verordnungsblatt und durch Anschlag an der Börse veröffentlicht.

§. 58.

Die Schiedsrichter einer jeden Section bilden ein Collegium, welches aus seiner Mitte je einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten wählt. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt diesen in allen seinen Functionen einer der Vice-Präsidenten.

Der Präsident des Schiedsgerichtes hat dafür zu sorgen, daß jederzeit eine hinreichende Anzahl von Schiedsrichtern zur Bildung der einzelnen Schiedsgerichte vorhanden ist.

§. 59.

Jedes Schiedsrichtercollegium hält über Einberufung durch seinen Präsidenten Sitzungen, in denen es über Anträge auf Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder, Bestellung seiner Beamten und über sonstige das Schiedsrichtercollegium betreffende Angelegenheiten beschließt. Das Schiedsrichtercollegium bestimmt selbst seine Geschäftsordnung.

§. 60.

Das Amt eines Schiedsrichters ist ein Ehrenamt und mit keinen Emolumenten verbunden.

§. 61.

Das Mandat eines Schiedsrichters erlischt außer durch Ablauf der Zeit mit dem Verluste des passiven Wahlrechtes des Betreffenden.

c) Beamte des Schiedsgerichtes.

§. 62.

Die beim Schiedsgericht beschäftigten Beamten gehören zum Beamtenkörper der Börsekammer und werden von dieser über Antrag des Schiedsrichtercollegiums angestellt.

Der erste Beamte des Schiedsgerichtes einer jeden Section ist der Secretär, welcher mit der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes bekleidet sein muß. Es kann auch ein Stellvertreter des Secretärs bestellt werden, der den Secretär im Verhinderungsfalle in allen Functionen zu vertreten hat und ebenfalls mit der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes bekleidet sein muß.

Der Secretär des Schiedsgerichtes vermittelt den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte.

Ihm obliegt die Ueberwachung der für die Constituirung der einzelnen Schiedsgerichte bestehenden Verfügungen, die Vorladung der Parteien, die ordnungsgemäße Ausfertigung der gefällten Urtheile und die Ueberwachung der richtigen Zustellung derselben.

d) Bildung der einzelnen Schiedsgerichte.

§. 63.

Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle aus drei oder fünf dem Schiedsrichtercollegium entnommenen Schiedsrichtern.

Jeder Streittheil kann einen oder zwei Schiedsrichter namhaft machen; wählt der eine Streittheil zwei Schiedsrichter, so hat der andere ebenfalls zwei Schiedsrichter zu wählen.

Die gewählten Schiedsrichter bestellen aus der Mitte des Schiedsrichtercollegiums ihren Obmann.

Falls die gewählten Schiedsrichter sich über den Obmann nicht einigen können, so wird derselbe vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt.

Unterläßt der Kläger trotz Aufforderung die ihm obliegende Wahl, so wird über seine Klage kein Verfahren eingeleitet.

Falls der Geklagte die ihm obliegende Wahl nicht innerhalb der ihm hierzu durch den Secretär bekannt gegebenen Frist ausübt, ist er des Rechtes, seinen (seine) Schiedsrichter selbst zu ernennen, verlustig und werden für ihn zwei Schiedsrichter aus dem Schiedsrichtercollegium vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums bestimmt. In einem solchen Falle hat auch der Kläger, wenn er dies nicht ohnehin gethan hat, zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Streitgenossen haben sich über die Wahl eines, beziehungsweise zweier Schiedsrichter zu einigen.

Der von einem Streittheile gewählte Schiedsrichter ist verpflichtet, sein Amt auszuüben; die Ablehnung der Function ist nur aus erheblichen Gründen gestattet, über deren Zulässigkeit der Präsident des Schiedsrichtercollegiums entscheidet. Verharrt ein Schiedsrichter trotz der Zurückweisung der Ablehnung seitens des Präsidenten bei seiner Weigerung, so kann das Schiedsrichtercollegium in einer Plenarversammlung wider ihn die Enthebung vom Amte eines Schiedsrichters verhängen.

Im Falle die Ablehnung der Function als zulässig erklärt wird oder der ablehnende Schiedsrichter auf seiner Ablehnung beharrt, hat der Streittheil eine andere Wahl zu treffen.

Der Umstand, daß in Folge Todes, Austrittes oder zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des Schiedsrichtercollegiums letzteres zu irgend einer Zeit nicht complet war, begründet keine Einwendung gegen den Zusammentritt des einzelnen Schiedsgerichtes und den gefällten Schiedsspruch.

§. 64.

In keinem Falle dürfen Schiedsrichter fungiren, welche an der Streitsache betheiligt sind.

Schiedsrichter, welche mit einer der Parteien bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können vor Beginn der Verhandlung von der Gegenpartei abgelehnt werden und hat die Partei, deren Schiedsrichter abgelehnt wurde, eine Neuwahl zu treffen.

e) Verfahren vor dem Schiedsgerichte.

§. 65.

Die Klagen sind entweder schriftlich oder mündlich beim Secretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen enthalten, auf welche sich der Anspruch gründet. Die schriftliche Klage ist in zwei Exemplaren zu überreichen. Hierauf erfolgt die Vorladung der Parteien zu der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Dem Geklagten wird mit der Vorladung ein Exemplar der schriftlich überreichten oder eine Abschrift der mündlich zu Protokoll gegebenen Klage zugestellt und es ist demselben in der Vorladung zu bedeuten, daß er in dem Falle seines Ausbleibens der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig gehalten werden kann und daß demnach über den in der Klage erhobenen Anspruch durch Urtheil entschieden werden würde.

§. 66.

Wenn die Partei in Wien wohnhaft ist, erfolgt die Zustellung durch einen vom Schiedsrichtercollegium hierzu bestellten Diener.

Sollte ein zweimal wiederholter Versuch, die Partei aufzufinden, fruchtlos sein, so wird von dem mit der Zustellung betrauten Diener in der Wohnung der Partei die schriftliche Aufforderung hinterlassen, sich am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde behufs Entgegennahme einer Zustellung des Schiedsgerichtes zu Hause einzufinden, widrigens die Zustellung durch Anschlag an die Wohnungsthüre mit der Wirkung einer Zustellung zu eigenen Handen vorgenommen werden wird.

Kommt die Partei dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt der Anschlag an der Wohnungsthüre der abwesenden Partei, welcher dann der Zustellung zu eigenen Handen gleich zu achten ist.

Wenn die Partei außerhalb Wiens, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung durch die k. k. Post mittelst Retour-Recepisses. Sollte das Recepisse mit der Unterschrift der Partei nach Verlauf der für

die Beantwortung eines Briefes nach dem Wohnsitze der Partei genügenden Zeit nicht zurückgelangt sein, so ist über Ersuchen der anderen Partei der Präsident des Schiedsrichtercollegiums verpflichtet, die Einleitung des Zustellungsverfahrens anzuordnen, das für den Fall vorgeschrieben ist, als der Aufenthaltsort der gegnerischen Partei unbekannt wäre.

Wenn die Partei im Auslande ihren Wohnsitz hat, oder wenn deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird für dieselbe vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ein Vertreter des Abwesenden bestellt, zu dessen Handen die Zustellung erfolgt, und welcher den Abwesenden so lange vertritt, bis dieser nicht einen anderen Vertreter namhaft macht.

Der zu bestellende Vertreter muß zur Vertretung vor dem Schiedsgerichte geeignet sein.

Von der Einbringung der Klage und Aufstellung eines Vertreters wird der Abwesende mittelst Edictes verständigt, welches in der amtlichen Wiener Zeitung und durch Anschlag an der Börse während mindestens dreier Tage kund zu machen ist.

§. 67.

Die Parteien haben persönlich vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen. Nur wenn das Schiedsgericht es gestattet, können die Parteien sich durch einen zu diesem Zwecke ernannten ordnungsmäßig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Vertreter werden nur öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien, oder Börsemitglieder, sowie gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zugelassen. Das Nichterscheinen einer Partei hemmt die Verhandlung nicht.

§. 68.

Das Schiedsgericht hat vor Allem einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Gelingt dieser Versuch, so hat das Schiedsgericht über Wunsch eines der Streittheile den Vergleich zu Protokoll zu nehmen und von beiden Streittheilen unterfertigen zu lassen. Ist der Vergleichsversuch gescheitert, so schreitet das Schiedsgericht zur weiteren Verhandlung.

§. 69.

Das Schiedsgericht ist an eine bestimmte Gerichtsordnung nicht gebunden; es verhandelt und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen die Streittheile zur Ueberreichung schriftlicher Eingaben anweisen.

§. 70.

Das Schiedsgericht kann zur Verhandlung, Zeugen und Sachverständige einladen und vernehmen. Ist eine Beweisaufnahme außerhalb Wiens, oder ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, oder kann die Beweisaufnahme vor dem Schiedsgerichte aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge leistet, so ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Zeuge oder Sachverständige befindet, unter Mittheilung der des Beweises bedürftigen Thatsachen um die Beweisaufnahme zu ersuchen.

In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung stattgefunden hat, sind in einer Sitzung des Schiedsgerichtes die über die Beweisaufnahme errichteten Protokolle von einem Mitgliede vorzulesen und die Parteien mit ihren Bemerkungen über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu hören.

Die Abnahme der Parteieneide, auf welche das Schiedsgericht in den Urtheilen abgeht, oder welche in den vor demselben abgeschlossenen Vergleichen Aufnahme finden, kann direct durch das Schiedsgericht nach den Formen geschehen, welche durch die für gerichtliche Eide überhaupt bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Doch kann das Schiedsgericht um die Abnahme des Eides auch jenes Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel sich die Person, die den Eid ablegen soll, befindet.

§. 71.

Ueber den Vorgang des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu errichten. Dasselbe muß den erzielten Vergleich, beziehungsweise das Urtheil sammt den Entscheidungsgründen enthalten, und ist

mindestens von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Parteien ist auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des erzielten Vergleiches, beziehungsweise des Urtheils sammt den Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 72.

Das Urtheil wird nach dem Votum, welches die Mehrheit der das Schiedsgericht bildenden Schiedsrichter ausspricht, gefällt. Der Obmann stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

§. 73.

Das Urtheil ist sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung mündlich zu verkünden. Nur aus sehr wichtigen Gründen kann vom Obmann zur Verkündigung des Urtheiles eine besondere Tagsatzung, welche jedoch nicht über eine Woche hinaus anzuordnen und den Parteien sofort bekannt zu geben ist, anberaumt werden.

Mit dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe zu verkündigen. Folgt die Verkündigung unmittelbar auf den Schluß der mündlichen Verhandlung, so genügt die Eröffnung der wesentlichen Entscheidungsgründe.

Das Urtheil sammt Entscheidungsgründen ist in allen Fällen längstens binnen acht Tagen nach Schluß der Verhandlung in schriftlicher Abfassung dem Verhandlungs-Protokoll beizulegen.

In die Entscheidungsgründe muß eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes aufgenommen werden.

Waren beide Parteien bei der Verkündigung des Urtheils anwesend, so erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung desselben nur auf Verlangen der Partei.

Außer diesem Fall ist beiden Parteien eine schriftliche Ausfertigung von Amtswegen zuzustellen.

§. 74.

Die aufgelaufenen Baarauslagen und andere Kosten, insbesondere die Stempelgebühren nebst dem von der Börsekammer im

Voraus bestimmten Beitrage zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichtes sind von dem unterliegenden Theile zu tragen, insofern nicht das Schiedsgericht hierüber etwas Anderes verfügt hat.

Die zu vergütenden Kosten und Gebühren sind im Urtheile genau zu bestimmen.

§. 75.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Incidenzstreitigkeiten, insbesondere auch über ein bei demselben vor dem Eintritt der Vollziehbarkeit des Erkenntnisses überreichtes Ausbleibens-Rechtfertigungsgesuch.

Behauptet der Geklagte, daß verabredet wurde, die Streitsache nicht vor das Schiedsgericht zu bringen, so muß er die bezügliche schriftliche Vereinbarung vorweisen, sonst wird über Verlangen des Klägers in die Verhandlung eingegangen.

f) Execution der schiedsrichterlichen Urtheile.

§. 76.

Das vom Schiedsgerichte gefällte Urtheil ist, wenn es unbedingt lautet, binnen 24 Stunden nach der Verkündigung, wenn es bedingt lautet, binnen 24 Stunden nach der Eidesablegung, respective Nichtablegung vollziehbar.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche haben die gleichen Rechtswirkungen wie die Urtheilssprüche desselben.

§. 77.

Wird dem Urtheile oder dem vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche nicht Folge geleistet, so hat das Schiedsgericht das bei demselben eingebrachte Executionsgesuch zu erledigen und sich behufs Ausführung der Execution an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zu wenden. In Betreff der weiteren Executionsschritte hat sich die Partei unmittelbar an dieses Gericht zu wenden.

Z. $\frac{3788}{\text{F.-M.}}$

Vorstehende Statuten werden auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, genehmigt.

Wien, am 19. August 1888.

Der k. k. Handelsminister:
Bacquehem m. p.

Der k. k. Finanzminister:
Dunajewski m. p.

L. S.

Beilage G.

Statistische Aufstellung über die Thätigkeit des Effectenschiedsgerichtes an der Wiener Börse.

Jahr	Eingelaufene Geschäftsstücke	Klagen	Urtheile	Executionen	Diverse	Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	Incompetenzen	Höhe des Streitgegenstandes kleinster	Höhe des Streitgegenstandes größter	Höchste Function eines Schiedsrichters	Einnahmen des Schiedsgerichtes	Percentsatz der Vergleiche zu den Klagen
1876	328	187	86	15	40	101	—	fl. 1.65	fl. 15.800.—	—	—	54%
1877	407	187	107	41	58	76	4	—	—	86	—	40 „
1878	323	172	76	21	54	106	—	—	—	96	fl. 1142.—	61 „
1879	326	155	77	25	69	78	—	—	—	58	„ 858.—	50 „
1880	538	257	118	43	120	139	—	—	—	79	„ 1696.—	54 „
1881	470	247	106	36	79	139	—	—	—	102	„ 1659.—	56 „
1882	779	346	189	77	165	155	—	—	—	123	„ 2751.—	45 „
1883	409	181	90	42	94	89	—	—	—	63	„ 1215.—	49 „
1884	373	193	92	47	39	109	—	—	—	72	„ 1181.—	56 „
1885	241	117	60	24	38	55	—	fl. 5.—	fl. 9.284.71	48	„ 754.—	47 „
1886	239	108	52	36	41	54	1	„ 7.50	„ 22.440.—	44	„ 756.—	50 „
1887	170	74	35	17	41	36	—	„ 20.—	„ 13.640.89	—	„ 557.—	48 „
1888	134	57	28	20	29	29	—	„ 9.42	„ 29.400.—	30	„ 401.—	51 „
1889	132	66	18	19	25	44	4	„ 7.50	„ 14.999.—	28	„ 426.—	66 „
1890	276	118	68	42	43	45	2	„ 12.50	„ 45.552.—	74	„ 914.—	38 „

Höchste Schiedsrichter-Thätigkeit im Jahre 1888: Theodor Kantor 30, Ulrich Saré 27, J. L. Neufeld 21; im Jahre 1889: Ulrich Saré 28, Leopold Schott 24, J. L. Neufeld 22; im Jahre 1890: Ulrich Saré 74, Theodor Kantor 52, J. L. Neufeld 39 Sitzungen.

Percentualer Satz der Vergleiche zu den Klagen im Durchschnitte der letzten 15 Jahre 51 Percent.

Beilage II.

Statistische Aufstellung über die Thätigkeit des Waarenschiedsgerichtes der Wiener Börse.

Jahr	Eingelaufene Geschäftsstücke	Klagen	Proteste und Anzeigen	Urtheile	Executionen	Sachverständigenbefunde	Diverse	Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	Incompetenzen	Höhe des Streitgegenstandes kleinster	Höhe des Streitgegenstandes größter	Höchste Function eines Schiedsrichters	Einnahmen des Schiedsgerichtes	Percentsatz der Vergleiche zu den Klagen
1876	14	4	5	3	1	—	1	—	1	—	—	—	fl. 31.50	—
1877	18	—	7	—	—	—	11	—	—	—	—	—	„ 34.50	—
1878	67	21	17	6	5	—	18	13	1	—	—	10	„ 195.—	62%
1879	118	55	13	34	9	—	7	24	1	—	—	26	„ 378.50	44 „
1880	117	36	7	13	10	1	50	23	—	—	—	25	„ 239.50	64 „
1881	129	43	23	24	11	—	28	14	1	—	—	17	„ 352.50	33 „
1882	181	72	10	41	9	1	48	47	1	—	—	29	„ 522.—	66 „
1883	163	61	7	36	6	1	52	35	—	fl. 11.65	fl. 7.213.70	31	„ 445.50	58 „
1884	294	83	25	53	33	—	100	44	—	„ 1.25	„ 7.213.—	38	„ 702.50	53 „
1885	301	112	26	63	13	1	86	70	5	„ 13.81	„ 159.856.77	40	„ 795.50	63 „
1886	572	198	91	146	57	—	80	63	34	„ 11.78	„ 47.814.—	90	„ 1350.50	32 „
1887	722	178	279	121	35	5	104	102	4	„ 18.60	„ 101.579.50	58	„ 1420 —	58 „
1888	986	302	209	118	69	2	286	173	2	„ 14.14	„ 22.309.71	99	„ 2168.50	58 „
1889	945	237	345	99	52	6	206	146	5	„ 15.31	„ 57.893.34	80	„ 2341.50	62 „
1890	1409	389	363	137	77	9	434	236	8	„ 12.50	„ 45.552.—	96	„ 3881.—	62 „

Anmerkungen: Die constituirende Sitzung fand am 22. December 1875 statt. Das Präsidium bildete als Präsident: Herr W. Naschauer und die Vice-Präsidenten: Herr Alfred Ritter v. Lindheim und Gustav v. Pacher. — In der Sitzung vom 3 Jänner 1879 wurden Herr Alfred Ritter v. Lindheim zum Präsidenten und die Herren Leopold Altmann und B. Duschnitz als Vice-Präsidenten gewählt. — Der Antrag auf Aenderung der Statuten wurde im Jahre 1876 am 15. Jänner gestellt. — Der Antrag auf Erweiterung der Competenz wurde in der Sitzung vom 16. April 1877 eingebracht. — Die Vermehrung der Schiedsrichter wurde in der Sitzung vom 21. April 1887 beantragt und die Wahlen für den 10. Juni 1887 ausgeschrieben. — Vom Präsidium wurde Herr Börserath Hermann Gerhardus zum zweiten und im Jahre 1889 zum ersten Vice-Präsidenten gewählt, während Herr Adolf Zappert die Stelle eines zweiten Vice-Präsidenten einnahm.

Höchste Schiedsrichter-Thätigkeit im Jahre 1888: Herr William Rowland 99, Franz X. Mayer 96, Adolf Zappert 74; im Jahre 1889: Franz X. Mayer 80, William Rowland 77, Adolf Beck 64; im Jahre 1890: Adolf Zappert 96, Emanuel Zillich 95, Adolf Beck 86.

Percentualer Satz der Vergleiche zu den Klagen im Durchschnitte der letzten 13 Jahre 55 Percent.

Beilage I.

Statistik

der vor dem Schiedsgerichte der Wiener Frucht- und Mehlbörse in den Jahren 1869 bis 1890 verhandelten Streitfälle (jetzt Börse für landwirthschaftliche Producte).

Jahrgang	Zahl der eingebrachten Klagen	Erledigt durch			Executionen	Werth des Streitgegenstandes					Die Streitfälle betrafen						
		Urtheil	gerichtlichen Vergleich	außergerichtlichen Vergleich		unter 500	500 bis 1000	1000 bis 5000	5000 bis 10.000	über 10.000	Preis-	Gewichts-	Qualitäts-	Conto-Corrent-	Provisions-	Außerachtlassung des Schlusses	Säcke und Sackmiethe
						Gulden österr. Währ.					Differenzen			Forderungen			
1869	64	22	18	24	—	24	8	22	6	4	10	3	13	3	2	33	—
1870	202	61	55	86	—	58	34	84	16	10	23	10	58	31	4	76	—
1871	232	82	4	102	—	102	30	72	21	7	27	12	66	61	7	59	—
1872	162	48	24	92	—	54	34	47	19	8	8	9	35	41	5	53	11
1873	178	47	39	92	—	62	42	41	23	10	11	8	39	52	3	56	9
1874	237	49	77	81	—	52	43	96	34	12	20	3	54	52	3	85	13
1875	436	66	112	258	—	120	83	158	49	26	18	13	172	73	11	133	16
1876	934	166	12	756	42	239	213	335	90	57	26	8	359	266	9	243	23
1877	1649	252	24	1373	174	349	243	683	194	180	212	5	583	431	35	343	40
1878	1418	211	34	1173	125	315	255	616	157	75	38	2	742	405	21	179	31

1879	1164	212	38	914	141	248	189	535	108	66	83	5	590	291	7	174	14
1880	1391	241	46	1104	177	326	230	581	156	91	78	—	705	459	19	110	20
1881	1247	336	36	875	216	305	232	502	149	59	68	24	508	428	17	178	24
1882	1693	917	25	615	240	449	262	701	82	99	109	12	763	474	53	257	25
1883	1710	960	111	639	215	504	260	574	244	128	105	9	656	489	29	389	33
1884	1850	943	133	774	441	601	368	686	120	75	515	7	547	518	16	228	19
1885	1532	819	95	618	367	635	286	459	104	48	363	5	439	552	13	143	17
1886	1956	1078	121	757	442	780	369	625	118	64	623	5	456	663	27	153	29
1887	1819	968	104	688	456	696	334	596	105	88	421	4	486	686	14	196	12
1888	2032	1089	126	817	413	719	364	679	142	128	574	3	625	560	31	223	16
1889	1945	1073	89	766	427	775	370	581	127	92	219	—	839	585	27	264	11
1890[1]	2399	1288	178	915	471	956	552	684	121	86	321	3	843	808	28	373	23

[1]) Am Schlusse des Jahres davon nur noch 18 Fälle anhängig.

Percentualer Satz der Vergleiche zu den Klagen im Durchschnitte der letzten 21 Jahre circa 55%.

Beilage J.

Statistische Aufstellung über die Thätigkeit der Schiedsgerichte.

Wiener Handels-Kammer-Schiedsgericht.

Jahr	Eingelangte Geschäftsstücke: Klagen	Proteste	Anzeigen	Sachverständigenbefunde	Diverse	Zusammen	Gerichtsverhandlungen: Urtheile in Gegenwart der Parteien	Contumaz-Urtheile	Gerichtliche Ausgleiche	Außergerichtlicher Ausgleich und zurückgezogen	Executionen	Nullitätsbescheide: Abgewiesen	Bewilligt	Klagsbetrag: unter fl. 50	zwischen fl. 50 und fl. 1000	zwischen fl. 1000 und fl. 10.000	über fl. 10.000	Höchste Function eines Schiedsrichters pro Jahr	Schiedsgerichtstaxen pro Jahr
1878	4	—	—	—	—	4	1	—	—	2[1]	—	—	—	—	—	4	—	1	—
1879	6	—	—	—	—	6	1	—	—	5[2]	—	—	—	(2 unbestimmt)	2	1	1	2	—
1880	3	—	—	—	—	3	1	—	—	2[3]	—	—	—	—	1	2	—	1	—
1881	8	—	—	—	—	8	6	—	—	2[4]	—	—	—	(1 unbestimmt)	2	4	1	3	—
1882	7	—	—	—	—	7	2	—	—	5[5]	—	—	—	(1 unbestimmt)	2	4	—	2	—
1883	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1[6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	3	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	(2 unbestimmt)	—	—	—	2	—
1885	2	—	—	—	—	2	1	—	—	1[7]	—	—	—	—	—	1	1	—	—
1886	6	—	—	—	—	6	2	—	—	4[8]	—	—	—	(2 unbestimmt)	—	2	—	2	—
1887	4	—	—	—	—	4	1	—	—	3[9]	—	—	—	(1 unbestimmt)	2	1	—	1	—
1888	8	—	—	—	—	8	3	—	—	5[10]	—	—	—	(1 unbestimmt)	2	2	1	2	—
1889	9	—	—	—	—	9[11]	2	—	3	3	—	—	—	2 unter fl. 50	4	2	1	2	—
1890	10	—	—	—	—	10[12]	3	—	1	3[13]	—	—	—	1 unter fl. 50	2	2	—	4	—

Anmerkungen. Das Kammer-Schiedsgericht hebt keine Taxen ein, sondern verlangt blos Ersatz der bei der Kammer aufgelaufenen Baarauslagen (Porti u. dgl.). — Das Kammerschiedsgericht basirt auf Grund des §. 2, b, d, des Kammergesetzes vom Jahre 1868, fungirte aber auch schon vorher auf Grund des alten Gesetzes vom Jahre 1850, und zwar seit 1855.

[1]) 1 auf gütlichem Wege geordnet, 1 wegen Incompetenz zur Klagsabstehung. — [2]) 3 außergerichtliche Vergleiche, 2 zurückgezogen. — [3]) 2 zurückgezogen. — [4]) 2 zurückgezogen. — [5]) 5 zurückgezogen. — [6]) 1 zurückgezogen. — [7]) 1 außergerichtlicher Vergleich. — [8]) 1 außergerichtlicher Vergleich, 2 gerichtliche Vergleiche, 1 Klagsabstehung. — [9]) 1 außergerichtlicher Vergleich, 2 gerichtliche Vergleiche. — [10]) 1 gerichtlicher Vergleich, 2 außergerichtliche Vergleiche, 2 zurückgezogen. — [11]) 1 Fall blieb in Schwebe, 1 Fall ohne Werthangabe. — [12]) 3 Fälle blieben in Schwebe, 6 Fälle ohne Werthangabe. — [13]) zurückgezogen.

Beilage K.

Statistische Ausstellung über die Thätigkeit der Schiedsgerichte.

(Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien.

Jahr	Eingelangte Geschäftsstücke						Gerichtsverhandlungen			Außergerichtliche Vergleiche	Executionen	Nullitäts-Bescheide		Klagsbetrag			
	Klagen	Proteste	Anzeigen	Sachverständigenbefunde	Diverse	Zusammen	Urtheile in Gegenwart der Parteien	Contumaz-Urtheile	Gerichtlicher Ausgleich			Abgewiesen	Bewilligt	unter fl. 50	zwischen fl. 50 und fl. 1000	zwischen fl. 1000 und fl. 10.000	über fl. 10.000
1878	200	—	—	—	—	200	14	—	186	—	—	—	—	199	1	—	—
1879	203	—	—	—	—	203	10	—	185	—	—	—	—	202	1	—	—
1880	200	—	—	—	—	200	30	—	170	—	—	—	—	195	5	—	—
1881	235	—	—	—	—	235	12	—	223	—	—	—	—	233	2	—	—
1882	170	—	—	—	—	170	11	—	159	—	—	—	—	170	—	—	—
1883	186	—	—	—	—	186	23	—	163	—	—	—	—	186	—	—	—
1884	182	—	—	—	—	182	13	—	169	—	—	—	—	182	—	—	—
1885	175	—	—	—	—	175	2	—	173	—	—	—	—	174	1	—	—
1886	118	—	—	—	—	118	3	—	115	—	—	—	—	117	1	—	—
1887	124	—	—	—	—	124	3	—	121	—	—	—	—	124	—	—	—
1888	141	—	—	—	—	141	6	—	135	—	—	—	—	141	—	—	—
1889	133	—	—	—	—	133	3	—	130	—	—	—	—	127	6	—	—
1890	173	—	—	—	—	173	3	—	153	17 [1])	—	—	—	165	8	—	—

[1]) 9 durch außergerichtlichen Vergleich, 8 wegen Incompetenz zurückgewiesen.

Beilage L.

Statistische Ausstellung über die Thätigkeit der Schiedsgerichte.

Lagerhaus-Schiedsgericht.

Giltig für das Lagerhaus der Stadt Wien und der Ersten österreichischen Actiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser.

Jahr	Eingelangte Geschäftsstücke						Gerichtsverhandlungen			Außergerichtlicher Ausgleich und zurückgezogen	Executionen	Nullitätsbescheide		Klagsbetrag				Höchste Function eines Schiedsrichters pro Jahr	Schiedsgerichts-Taxen pro Jahr
	Klagen	Proteste	Anzeigen	Sachverständigenbefunde	Diverse	Zusammen	Urtheile in Gegenwart der Parteien	Contumaz-Urtheile	Gerichtliche Ausgleiche			Abgewiesen	Bewilligt	unter fl. 50	zwischen fl 50 und fl. 1000	zwischen fl. 1000 und fl. 10.000	über fl. 10.000		
1878	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	fl. 4
1879	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	" 4
1880	3	—	—	—	—	3	—	—	—	3 [1]	—	—	—	1	2	—	—	1	" 12
1881	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	" 4
1882	2	—	—	—	—	2	1	—	—	1 [2]	—	—	—	1	1	—	—	1	" 8
1883	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	" 8
1884	4	—	—	—	—	4	3	—	—	1 [3]	—	—	—	—	—	—	—	1	" 16
1885	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	" 4
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	fl. 4

Anmerkung. Dieses Schiedsgericht wurde im Jahre 1876 errichtet im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien (Beschluß vom 1. September 1876) und der Handelskammer (4. October 1876).

[1] Wegen Incompetenz zurückgewiesen. — [2] Außergerichtlicher Vergleich. — [3] Nicht zur Austragung gelangt wegen Nichtausfindigmachung des Geklagten.

Beilage M.

Statistische Aufstellung über die Thätigkeit der Schiedsgerichte.

Eisenbahn-Schiedsgericht.

Jahr	Eingelangte Geschäftsstücke: Klagen	Proteste	Anzeigen	Sachverständigenbefunde	Diverse	Zusammen	Gerichtsverhandlungen: Urtheile in Gegenwart der Parteien	Contumazurtheile	Gerichtliche Ausgleiche	Außergerichtlicher Ausgleich und zurückgezogen	Executionen	Nullitätsbescheide: Abgewiesen	Bewilligt	Klagsbetrag: unter fl. 50	zwischen fl. 50 und fl. 1000	zwischen fl. 1000 und fl. 10.000	über fl. 10.000	Höchste Function eines Schiedsrichters pro Jahr	Schiedsgerichtstaxen pro Jahr
1878	6	—	—	—	—	6	2	—	—	4[1])	—	—	—	1	5	—	—	1	fl. 45
1879	8	—	—	—	—	8	3	—	—	5[2])	—	—	—	2	6	—	—	2	„ 85
1880	8	—	—	—	—	8	3	—	—	5[3])	—	—	—	1	7	—	—	2	„ 75
1881	8	—	—	—	—	8	5	—	—	3[4])	—	—	—	3	5	—	—	2	„ 60
1882	6	—	—	—	—	6	4	—	—	2[5])	—	—	—	—	6	—	—	2	„ 45
1883	4	—	—	—	—	4	2	—	—	2[6])	—	—	—	2	2	—	—	1	„ 30
1884	5	—	—	—	—	5	2	—	—	3[7])	—	—	—	1	3	1	—	1	„ 35
1885	5	—	—	—	—	5	—	—	—	1[8])	—	—	—	—	4	—	—	—	„ 50
1886	3	—	—	—	—	3	—	—	—	2[9])	—	—	—	—	3	—	—	1	„ 30
1887	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	„ 30
1888	6	—	—	—	—	6	—	—	—	4[10])	—	—	—	1	5	—	—	1	„ 45
1889	4	—	—	—	—	4[11])	2	—	—	2[12])	—	—	—	1	2	—	—	1	„ 30
1890	5	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	„ 50

Anmerkung. Wurde durch Kammerbeschluß vom 17. April 1872 in's Leben gerufen, worauf die meisten Bahnverwaltungen ihren Beitritt erklärten, zunächst mit Geltung bis 17. Jänner 1876, dann mehrfach verlängert, dermalen bis Ende 1893 in Geltung.

[1]) 2 auf gütlichem Wege geordnet, 2 wegen Formgebrechen zurückgewiesen. — [2]) 3 auf gütlichem Wege geordnet, 1 zurückgezogen, 1 wegen Incompetenz zurückgewiesen. — [3]) 4 zurückgezogen, 1 Erkenntniß auf Beibringung von Beweisen. — [4]) 2 zurückgezogen, 1 wegen Incompetenz zurückgewiesen. — [5]) 1 zurückgezogen, 1 wegen Incompetenz zurückgewiesen. — [6]) 2 zurückgezogen. — [7]) 1 durch Vergleich, 1 wegen Incompetenz zurückgewiesen, 1 zurückgezogen. — [8]) durch Klagsabstehung. — [9]) 1 durch außergerichtlichen Vergleich, 1 wegen Incompetenz zurückgewiesen. — [10]) 2 außergerichtliche Vergleiche, 2 zurückgezogen. — [11]) 1 Fall ohne Werthangabe. — [12]) zurückgezogen.

Beilage N.

Statistische Aufstellung über die Thätigkeit der Schiedsgerichte der Börse zu Prag.

Jahr	Eingelangte Geschäftsstücke						Gerichtsverhandlungen			Außergerichtliche Ausgleiche und zurückgezogen	Executionen	Nullitätsbescheide		Klagsbetrag				Höchste Function eines Schiedsrichters pro Jahr	Schiedsgerichtstaxen pro Jahr
	Klagen	Proteste	Anzeigen	Sachverständigenbefunde	Diverse	Zusammen	Urtheile in Gegenwart der Partei	Contumaz-Urtheile	Gerichtliche Ausgleiche			Abgewiesen	Bewilligt	unter fl. 50	zwischen fl. 50 und fl. 1000	zwischen fl. 1000 und fl. 10.000	über fl. 10.000		
1878	4	—	—	—	2	6	2	—	—	2	2	—	—	1	1	1	1	3	—
1879	7	—	—	—	2	9	1	—	—	6	1	—	—	—	5	2	—	5	—
1880	27	—	—	—	12	39	11	—	—	16	10	—	—	4	22	6	—	19	fl. 10.—
1881	11	—	—	—	8	19	5	—	—	6	4	—	—	2	8	3	—	5	—
1882	31	—	2	—	11	44	7	1	10	13	10	—	—	1	22	16	2	15	fl. 75.—
1883	11	—	1	—	10	22	3	—	3	5	8	—	—	2	9	5	—	7	„ 14.50
1884	20	1	—	—	1	22	2	—	5	13	—	—	—	3	10	5	2	5	—
1885	13	—	1	—	4	18	4	—	2	7	2	—	—	1	5	6	1	7	—
1886	6	1	2	—	2	11	2	—	1	2	1	—	—	—	3	3	—	3	—
1887	15	—	—	—	4	19	8	—	—	7	—	—	—	—	4	11	—	7	—
1888	19	1	—	—	1	21	7	—	—	12	1	—	—	—	12	6	—	6	—
1889	22	—	5	—	2	29	8	—	—	16	—	—	—	3	10	3	3	6	fl. 35.—
1890	36	12	10	—	—	58	7	—	—	29	—	—	—	4	18	6	8	5	„ 37.—

Percentualer Satz der Vergleiche zu den Klagen während der letzten 13 Jahre circa 60 Percent.

Beilage O.

Thätigkeit des Schiedsgerichtes der Börse-Direction in Triest

während des Quinquenniums 1886—1890.

Jahr	Eingereichte Klagen	Gegenstand der Gerichtsverhandlungen				Erfolgte Abhandlungen			Incompetenz-Erklärungen	Zurückgezogene Klagen	Executionen	Kunstverständigenbefunde	Nullitätsklagen	Eingehobene Taxen
		Vertrags-Erfüllung, Waaren-Uebernahme, Effecten-Ausfolgung, Differenz- und Schadenersatz	Klagsbetrag											
			unter fl. 50	zwischen fl. 50 und fl. 1000	zwischen fl. 1000 und fl. 10.000 und darüber	Urtheile in Gegenwart der Parteien	Contumaz-Urtheile	Gerichtliche Ausgleiche						
1886	21	7	—	4	5	15	—	1	—	5	4	6	—	fl. 768
1887	25	5	—	4	9	17	—	1	1	6	2	4	—	„ 597
1888	45	10	—	10	11	27	—	4	1	13	4	7	—	„ 767
1889	36	6	2	6	2	16	—	1	4	15	3	5	—	„ 543
1890	87	34	—	8	10	46	4	3	6	28	7	14	—	„ 1279

Das Schiedsrichtercollegium besteht aus 50 Schiedsrichtern, welche für ein Triennium gewählt werden. Das Collegium selbst ist in 5 Sectionen von je 10 Mitgliedern getheilt, und jede Section fungirt von 15 zu 15 Tagen. Für jeden Proceß werden von der in Function stehenden Section 5 Schiedsrichter durch das Los ernannt, weshalb die höchste Amtsfunction eines einzelnen Richters nicht bestimmt werden kann.

Beilage P.

Thätigkeit des Budapester Schiedsgerichtes.

Jahr	Proteste	Klagen	Urtheile	Gerichtliche Vergleiche	Executionen
1865	30	225	26	199	1
1866	86	328	108	220	3
1867	413	765	334	431	22
1868	595	878	729	149	38
1869	926	756	700	56	19
1870	876	605	465	179	22
1871	827	708	515	193	30
1872	1402	857	656	183	69
1873	2662	1154	651	503	151
1874	1288	931	610	321	159
1875	1196	857	469	280	101
1876	1094	982	618	314	72
1877	1148	1046	632	125	73
1878	1009	890	568	107	65
1879	1007	794	498	78	64
1880	1018	819	525	87	71
1881	1092	987	662	69	49
1882	1073	1127	727	58	78
1883	852	959	672	67	89
1884	1163	1128	704	57	130
1885	1034	1040	693	64	125
1886	1220	1194	777	38	237
1887	1294	1095	719	52	194
1888	1677	1721	129	68	320
1889	1536	1420	877	52	258
1890	1488	1476	925	66	217

Beilage Q.

Uebersicht der Thätigkeit
Seitens der Schiedsrichter im Kalenderjahre 1890
an der Börse für landwirthschaftliche Producte.

Es functionirten die Herren:

A	in 540	Fällen
B	„ 451	„
C	„ 412	„
D	„ 385	„
E	„ 328	„
F	„ 322	„
G	„ 290	„
H	„ 254	„
I	„ 232	„
J	„ 231	„
K	„ 217	„
L	„ 213	„
M	„ 196	„
N	„ 194	„
O	„ 180	„
P	„ 175	„
Q	„ 163	„
R	„ 131	„
S	„ 125	„
T	„ 55	„
U	„ 55	„
V	„ 14	„

Inhaltsverzeichniß.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstraße 12.

Vögl

Lindheim, Alfred von

Das Schiedsgericht im modernen Civilprocesse

Wien 1891